

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Ausschuss der Regionen	
	39. Plenartagung vom 13. und 14. Juni 2001	
2001/C 357/01	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu: <ul style="list-style-type: none">— der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über eine zweites Paket von Maßnahmen der Gemeinschaft für die Sicherheit der Seeschifffahrt im Anschluss an den Untergang des Öltankschiffs Erika“,— dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystems für den Seeverkehr“,— dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung in europäischen Gewässern und damit in Verbindung stehende Maßnahmen“, und— dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs“ ..	1
2001/C 357/02	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten“	6

Preis: 19,50 EUR

DE

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 357/03	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission ‚Strategien für Beschäftigung in der Informationsgesellschaft‘“	10
2001/C 357/04	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: ‚Verwirklichung des ‚Europäischen Forschungsraums‘: Leitlinien für die Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Forschung (2002-2006)“	15
2001/C 357/05	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit“	22
2001/C 357/06	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ‚Eine Bewertung der Überbrückungsphase der TIDE-Initiative (Technologieinitiative für Behinderte und ältere Menschen)“	24
2001/C 357/07	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Regionale Auswirkungen der europäischen Agrarpolitik und der Politik für den ländlichen Raum (eine politische Evaluierung)“	27
2001/C 357/08	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Projekt für junge Menschen in der Europäischen Landwirtschaft“	29
2001/C 357/09	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Förderung und Schutz von Regional- und Minderheitensprachen“	33
2001/C 357/10	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Memorandum über lebenslanges Lernen“	36
2001/C 357/11	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu: <ul style="list-style-type: none"> — der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Bekämpfung des Menschenhandels und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“, — dem „Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels“, und — dem „Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“ 	41
2001/C 357/12	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu: <ul style="list-style-type: none"> — der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt, ‚Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand‘, Sechstes Umweltaktionsprogramm“, und — dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Umweltaktionsprogramm 2001-2010 der Europäischen Gemeinschaft“ 	44

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 357/13	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat ‚Eine neue Politik für die Badegewässer‘“	51
2001/C 357/14	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Grünbuch zur integrierten Produktpolitik“	53
2001/C 357/15	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates“	58
2001/C 357/16	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu: <ul style="list-style-type: none"> — der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Kriminalprävention in der Europäischen Union — Überlegungen zu gemeinsamen Ansätzen und Vorschläge für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft“, und — dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Aufstellung eines Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates)“ 	61
2001/C 357/17	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“	65

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

AUSSCHUSS DER REGIONEN

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu:

- **der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über ein zweites Paket von Maßnahmen der Gemeinschaft für die Sicherheit der Seeschifffahrt im Anschluss an den Untergang des Öltankers Erika“,**
- **dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystems für den Seeverkehr“,**
- **dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung in europäischen Gewässern und damit in Verbindung stehende Maßnahmen“, und**
- **dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs“**

(2001/C 357/01)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über ein zweites Paket von Maßnahmen der Gemeinschaft für die Sicherheit der Seeschifffahrt im Anschluss an den Untergang des Öltankers Erika

- den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystems für den Seeverkehr
- den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung in europäischen Gewässern und damit in Verbindung stehende Maßnahmen
- den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs [KOM(2000) 802 endg. — 2000/0325-0326-0327 (COD)] ⁽¹⁾,

aufgrund des Beschlusses des Rates vom 25. Januar 2001, den Ausschuss gemäß Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 80 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu ersuchen,

⁽¹⁾ ABl. C 120 E vom 24.4.2001, S. 67.

aufgrund des Beschlusses des Präsidenten des Ausschusses der Regionen vom 6. Februar 2001, die Fachkommission 3 „Transeuropäische Netze, Verkehr, Informationsgesellschaft“ mit der Erarbeitung der diesbezüglichen Stellungnahme zu befassen,

gestützt auf seine Stellungnahme vom 4. April 2001 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe und den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (KOM(2000) 489 endg. — 2000/0236 und 2000/0237 (COD) — CdR 405/2000 rev.)⁽¹⁾,

gestützt auf seine Stellungnahme vom 21. September 2000 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Sicherheit des Erdöltransports zur See, den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffsicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle), den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/57/EG des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und Besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden und den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe (KOM(2000) 142 endg. — 2000/0065 (COD) — 2000/0066 (COD) — 2000/0067 (COD) — CdR 165/2000 fin)⁽²⁾,

gestützt auf seine Stellungnahme vom Februar 2001 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine europäische Strategie für das integrierte Küstenzonenmanagement (KOM(2000) 547 endg.) und dem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa (KOM(2000) 545 endg. — CdR 372/2000 fin),

gestützt auf die von der Internationalen Seeverkehrsorganisation und der Internationalen Arbeitsorganisation erstellten Übereinkommen und Kodizes wie zum Beispiel: das internationale Übereinkommen von 1960 bzw. 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), das Übereinkommen von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (COLREG 72), das internationale Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW 78), das internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL 73/78) sowie den internationalen Kode für Maßnahmen eines sicheren Schiffbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung (ISM-Kode) von 1993,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (1999/468/EG)⁽³⁾,

gestützt auf die folgenden internationalen Verträge und Übereinkommen: Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS III) von 1982, den UN-Umweltgipfel 1992 in Rio (UNCED), Kapitel 17 „Schutz der Ozeane“ der Agenda 21, die Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle, die laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrtskommission (ICONS) (die im März 2001 in Sydney Bericht erstatten soll) über Küsten- und Hafenstaatkontrollverfahren sowie die im Rahmen von IMO- und IAO-Übereinkommen festgelegten Konventionen und Kodizes;

gestützt auf den von der Fachkommission 3 am 18. April 2001 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 50/2001) (Berichterstatter: Herr Dr. Walsh, UK/ELDR und Herr Nikos Tabakidis, GR/PSE);

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 13. Juni) folgende Stellungnahme.

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 276, 280.

⁽²⁾ ABl. C 212 E vom 25.7.2000, S. 102.

⁽³⁾ ABl. L 269 vom 19.10.1999, S. 45.

SICHTWEISEN UND EMPFEHLUNGEN DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN

1. Einleitung

1.1. Die Kommissionsvorlage umfasst drei Vorschläge und zwar:

- einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystems für den Seeverkehr;
- einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Fonds zur Entschädigung von Ölverschmutzung in europäischen Gewässern und damit in Verbindung stehende Maßnahmen;
- einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs.

2. Allgemeine Bemerkungen des Ausschusses der Regionen zu dem vorgeschlagenen zweiten Maßnahmenpaket nach dem Tankerunglück der „Erika“

2.1. Es ist zu begrüßen, dass die Kommission so rasch Anschlussmaßnahmen zu ihrem ersten Erika-Maßnahmenpaket vorlegt und einen durchweg konstruktiven Katalog an Vorschlägen unterbreitet, die auf eine langfristige Konsolidierung der eher auf Sofortwirkung angelegten Vorschläge des ersten Erika-Maßnahmenpakets zur Herbeiführung einer sichereren Meeresumwelt abzielen. Insbesondere ist zu befürworten, dass der Schwerpunkt neben den Regulierungsmaßnahmen auf die Haftbarkeit und das kommerzielle Konzept zur Verbesserung der Sicherheit in diesem Zusammenhang gelegt wird.

2.2. Der Ausschuss der Regionen unterstützt die Zielsetzung der Kommission, die Sicherheit von Öltankschiffen zu verbessern, legt indes Wert auf die Feststellung, dass diese verständliche Schwerpunktsetzung nicht dazu herhalten darf, eine schlechtere Bilanz der Unfälle und Menschenopfer in anderen Schifffahrtsbereichen zu verschleiern. Der Ausschuss der Regionen fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dringlichst auf, ihr diesbezügliches Konzept auf andere Schiffstypen auszudehnen und mit dem internationalen Seeverkehrswesen zusammenzuarbeiten, um eine Sicherheitskultur in allen Sektoren zu fördern.

2.3. Die Fragenkomplexe Seeverkehrssicherheit, Meeresverschmutzung und Küstenmanagement sind sehr eng miteinander verwoben. Wenn eine Prioritätenliste für Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, Senkung der Meeresverschmutzung und Schutz der Küstenregionen aufzustellen wäre, so sollte die Rangfolge folgendermaßen aussehen:

- Schutz menschlichen Lebens

- Erhaltung der Umwelt und
- Eigentumsschutz.

2.4. Die Hauptkritik an den Vorschlägen der Europäischen Kommission geht dahin, dass sie von der Annahme ausgehen, dass immer bessere technische Maßnahmen und Technologieanwendung seefahrerisches Können oder gutes langzeitiges Management ersetzen können. Das menschliche Element bleibt in der Kommissionsvorlage völlig außen vor, und es wird auch nicht darauf hingewiesen, dass, wenn die Schiffe durchweg mit einer ausreichend großen und gut ausgebildeten Besatzung ausgestattet wären, die keine Ermüdungserscheinungen aufweist, bei einem angemessenen Schutz gegen den starken Wettbewerbsdruck im Seetransportgeschäft die Sicherheitsbilanz zweifelsohne besser wäre.

2.5. Bei der heutigen so niedrigen Schiffsbesatzungsstärke sind die zeitlichen Zwänge und der Zeitdruck für die Schiffsbesatzungen so stark wie nie zuvor. Die Kommission sollte unbedingt eine neue Regelung konzipieren, bei der durch die Verwendung erprobter Technologien und bewährter Managementpraktiken der regelungsbedingte Druck auf die Besatzung selbst verringert wird. Aber ganz gleich, wie das betreffende System angelegt ist, die menschlichen Faktoren werden bei der Sicherheitsgleichung immer eine Rolle spielen.

2.6. Der Ausschuss der Regionen möchte der Kommission nahe legen, vorausschauend mit den Mitgliedstaaten und der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) im Konsenswege internationale Vereinbarungen aufzustellen, bevor zusätzliche Maßnahmen auf europäischer Ebene angestrebt werden. Denn anderenfalls könnte ein komplexeres rechtliches Umfeld entstehen, bezüglich der Behandlung von Drittlandsschiffen Schwierigkeiten auftauchen, ohne dass eine echte Senkung der Fälle von Verunreinigung europäischer Gewässer eines aus der Sicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Küstengebieten bedenklichem Ausmaßes erreicht wird.

3. Navigationstechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Seeschifffahrt und Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe

3.1. Was die Auflage angeht, dass Schiffe, die in Gemeinschaftsgewässern verkehren, mit einem Transpondersystem ausgestattet sein müssen, sodass sie von den Küstenbehörden automatisch identifiziert und ständig überwacht werden können, gibt der Ausschuss der Regionen zu bedenken, dass die Transponder eine im Seebereich weitgehend unerprobte Technik sind und außerdem die Regelung nicht für alle Schiffe gelten wird. Der Ausschuss der Regionen räumt indes ein, dass Transpondern enorme Möglichkeiten innewohnen, insbesondere hinsichtlich der Erleichterung der Meldungsanforderungen für die Schiffsbesatzungen. Deswegen sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten in koordinierter Weise über die IMO auf eine Verbesserung der technischen Spezifizierungen und Funktionsweise (wie etwa automatische Datenübertragung) der Transponder hinarbeiten.

3.2. Der Ausschuss der Regionen erinnert an den Fall der Rose Bay (Devon, Vereinigtes Königreich), bei dem nach einer Kollision zwischen einem kleinen Fischkutter und einem vor Anker liegenden Öltankschiff Öl ins Meer gelangte. In diesem Falle kam es zu einer beträchtlichen Meeresverschmutzung mit hohen Sanierungskosten für die betreffenden kommunalen Gebietskörperschaften. Die jetzigen Vorschläge der Kommission würden Unfällen dieser Art nicht entgegenwirken (denn sie erfassen nicht Fischereifahrzeuge unter 45 Metern Länge).

3.3. Der Ausschuss der Regionen gibt zu bedenken, dass an sich nützliche technologische Entwicklungen nicht einfach als Patentlösungen betrachtet werden dürfen. Schiffsdatenschreiber („Black Boxes“) und informatisierter Datenaustausch vermögen nicht alles, denn der menschliche Faktor, sprich Ausbildung, Ermüdung und Sachkompetenz, spielen für die Verhütung von Unfällen ein ebenso wichtige Rolle. Die Anwendung dieser Technologien in der Seeschifffahrt ist noch sehr jung und muss in Zusammenarbeit mit der vorgeschlagenen Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs noch weiterentwickelt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen verpflichten die Mitgliedstaaten in keiner Weise zur Verwendung solcher Daten.

3.4. Der Ausschuss der Regionen begrüßt die Anstrengungen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zu einer regelmäßigen Überarbeitung und Verbesserung der Hafenstaatkontrollsysteme. Diese Bemühungen sollten gefördert werden.

3.5. Die Europäische Kommission sollte mit den Mitgliedstaaten und der IMO aktiv darauf hinarbeiten, dass in europäischen Gewässern eine einfache, allgemein bekannte und transparente Politik der Schutzhäfen praktiziert wird. Es ist wiederholt vorgekommen, wie etwa im Falle der Castor (Spanien), dass der Zugang zu einem Schutzhafen verweigert wurde, weil die Nimby-Mentalität („Not In My Back Yard“ = „Damit will ich nichts zu tun haben“) gegenüber dem gesunden Menschenverstand überwog und so in Kauf genommen wurde, dass die Schäden an dem betreffenden Schiff sich noch verschlimmern und es möglicherweise zu einer schweren Umweltkatastrophe kommt.

3.6. Der Ausschuss der Regionen ist der Auffassung, dass die Entscheidung über das Auslaufen aus einem Hafen dem Kapitän und den Hafenbehörden des betreffenden Hafenstaat überlassen bleiben sollte, denn die Witterungsverhältnisse können sich schnell ändern.

3.7. Was die Schwarzen Listen angeht, hegt der Ausschuss der Regionen Bedenken gegen deren proaktive Verwendung, „um Gefahrensituationen schneller zu erkennen“. Aufgrund der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle werden bereits auf der Basis der festgehaltenen Schiffe Schwarze Flaggen-Listen zusammengestellt.

3.8. Bezüglich der Interventionen stellt der Ausschuss der Regionen fest, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen bestehen. Einige Mitgliedstaaten haben bereits eine nationale Anlaufstelle benannt, die sich im Katastrophenfall um die technische Abwicklung kümmert. Ange-

sichts der EU-weit unterschiedlichen Interventionsregelungen sollten die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten die Koordinierungsverfahren zwischen den betreffenden Stellen verbessern. Die Nagelprobe für das Gelingen dieses Unterfangens wird darin bestehen, zu gewährleisten, dass alle EU-Küstenstaaten den Mut haben, technische Sachverständige ihr Bestes tun zu lassen, um Katastrophen ohne politische Einmischung zu bewältigen. Die Erfahrungen im Falle der Sea Empress (Wales, Vereinigtes Königreich) dokumentieren sehr beispielhaft diese Herausforderung. Die Kommission sollte in der Frage der Intervention eng mit der IMO zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten sind an die internationale Seerechtsbestimmung über das Recht auf friedliche Durchfahrt gebunden. Der Ausschuss befürchtet, dass zusätzliche meldepflichtmäßige Auflagen möglicherweise bei Drittlandsschiffen schwierig durchsetzbar und für die Schiffsbesatzungen beschwerlich sein werden.

3.9. Die Europäische Kommission sollte unbedingt dafür Sorge tragen, dass in sämtlichen EU-Gewässern gleichermaßen effiziente Meldesysteme entsprechend den diesbezüglichen IMO-Bestimmungen gelten. Trotz der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Hürden, die für die Einführung eines einheitlichen Meldesystems überwunden werden müssen, wäre es sehr wichtig, dass sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten umgehend zur Vorlage bei der IMO Maßnahmen für ein gemeinsames Konzept für Meldesysteme in der EU erarbeiten.

4. Verbesserung der bestehenden Regelungen für die Haftung und Entschädigung bei verschmutzungsbedingten Schäden

4.1. Der Ausschuss der Regionen befürwortet die Anwendung des Verursacherprinzips, dergestalt dass die durch die nicht mit einem Zwischenfall zusammenhängenden Verschmutzungsquellen entstehenden Kosten von den Eigentümern des betreffenden Schiffes zurückgefordert werden.

4.2. Nach Meinung des Ausschusses der Regionen sollten Bestimmungen auch für andere Verschmutzungsursachen als Öl vorgesehen werden. Der Fall der Ievoli Sun (Ärmelkanalküste, Frankreich) illustriert diesen Aspekt.

4.3. Der Ausschuss der Regionen begrüßt die Einrichtung eines zusätzlichen Fonds und den Vorschlag einer effektiven Entschädigung der Anspruchsberechtigten über die 50 %ige Entschädigung aus dem IOPC-Fonds hinaus, allerdings sollte die Europäische Kommission diese Vorschläge im entsprechenden Einvernehmen mit der IMO ausgestalten. Die Entschädigung aus dem vorgeschlagenen zusätzlichen Fonds (dem COPE-Fonds) würde somit nach den gleichen Grundsätzen und Regeln erfolgen wie beim derzeitigen internationalen Fondssystem, wobei allerdings eine Obergrenze gilt, die für eine vorhersehbare Katastrophe als ausreichend angesehen wird, d. h. 1 Mrd. Euro. Der Ausschuss der Regionen befürwortet den Vorschlag, den COPE-Fonds auch zu einer schnelleren vollständigen Entschädigungsleistung an die Geschädigten in der EU in Anspruch zu nehmen.

4.4. Der Ausschuss der Regionen macht die Kommission auf die Größenordnung und Vielfalt der Ansprüche nach dem Tankerunglück der Erika aufmerksam. Einige Fälle erforderten umfangreiche Bewertungsmaßnahmen, um eine umsichtige und effektive Lösung zu finden. Allerdings hegt der Ausschuss der Regionen Bedenken hinsichtlich der Ressourcen, die die Europäische Kommission benötigen würde, um diesen Nachgang effizient, sprich ohne Verzögerung abwickeln zu können.

4.5. Der Ausschuss der Regionen weist die Europäische Kommission darauf hin, dass wenn der COPE-Fonds ein erfolgreiches Instrument werden soll, die Mitgliedstaaten sorgfältig alle Ölempfänger erfassen müssen, die jährlich mehr als 150 000 Tonnen Öl erhalten und somit in diesen Fonds einzahlen.

4.6. Der Ausschuss ist mit der Konzeption der Vorschläge einverstanden, die jedoch nicht den eigentlichen Kern des Problems treffen, indem sie darauf abheben, verantwortungslose Reeder zu belangen, die, wenn ihre Schiffe ihnen Schwierigkeiten bereiten, sich hinter Einzelschiffunternehmen verstecken, offensichtlich straflos die Flagge wechseln und Schiffe und deren Besatzung einfach aufgeben, anstatt ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ein diesbezügliches Beispiel aus jüngster Zeit war das Stranden des Küstenschiffs Lagik im Fluss Nean bei Boston (Lincolnshire, Vereinigtes Königreich) im Dezember vergangenen Jahres. Das Schiff trieb nicht mehr manövrierbar quer im Flussbett und zerbrach schließlich in zwei Teile. Die gute Nachricht ist, dass die Ladungstanks entfernt, die Ladung gelöscht und das Schiff in Teile zerlegt und ohne nennenswerte Verschmutzung beseitigt werden konnte. Die schlechte Nachricht besteht darin, dass der wirkliche Eigentümer des Schiffes, ein EU-Bürger, sich, ohne irgendwelche Kosten aufgrund dieses Unfalls tragen zu müssen, aus der Affäre ziehen konnte, weil das Schiff in einem Drittland eingetragen war und einer „Briefkastenfirma“ gehörte. Annahmen zufolge bewegen sich die Sanierungskosten für die lokalen Gebietskörperschaften in der Größenordnung von 2 Millionen £. (Die näheren Einzelheiten zu diesem Zwischenfall liegen vor.) Auch im Falle der Ceta (Scilly-Inseln, Vereinigtes Königreich), die vor den Scilly-Inseln auf Grund lief, mussten die lokalen Behörden für die Beseitigung der Schäden aufkommen. Die Besatzung war schnell dem juristischen Zugriff des betreffenden Mitgliedstaats (Küstenstaats) entzogen worden, und es gab keinen Entschädigungsfonds für Schiffe dieser Kategorie. Der Ausschuss der Regionen ersucht die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten eindringlich, ihre Aktivitäten zur Aufstellung einer eindeutigen „Verantwortlichkeitskette“ besser zu koordinieren, sodass das finanzielle Aufkommen der Verantwortlichen für die Beseitigung der Umweltschäden bzw. Verhütung weiterer Schäden in wirksamer Weise gewährleistet werden kann.

4.7. Um ein effizientes Zusammenspiel des internationalen und des gemeinschaftlichen Entschädigungssystems zu gewährleisten, wird der COPE-Fonds nur dann bemüht, wenn sich ein Unfall ereignet, der die im IOPC-Fonds vorgesehene Entschädigungshöchstgrenze überschreitet oder zu übersteigen droht. Der Ausschuss der Regionen erwartet von der Kommission, dass sie in Zusammenarbeit mit der IMO einen klaren Rahmen für die Funktionsweise dieses zweigleisigen Systems absteckt.

5. Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

5.1. Der Ausschuss der Regionen befürwortet diesen Vorschlag und ist der Auffassung, dass diese Maßnahme aus den angeführten Gründen gerechtfertigt ist: Koordinierung der Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften, Harmonisierung der Ausbildung des Überwachungspersonals und einheitliche Überwachungspraktiken, Durchführung technischer Aufgaben für die Kommission und Sammeln von Daten.

5.2. Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs muss ressourcenmäßig unbedingt so ausgestattet sein, dass gut qualifiziertes und erfahrenes Personal beschäftigt werden kann, sodass sie effizient arbeiten kann und in den Augen der Seeverkehrswirtschaft auch glaubwürdig erscheint.

5.3. Der Ausschuss der Regionen würde es begrüßen wenn die Zuständigkeit der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs sich auch auf andere Schifffahrtsbereiche als den Öltransport erstrecken würde.

5.4. In dem komplexen Rechtsgefüge internationaler, europäischer, nationaler und regionaler Bestimmungen sollte die Europäische Kommission die Forschungsanstrengungen zur Ermittlung der bestgeeigneten und durchsetzbaren Verfahren über die Europäische Agentur erleichtern und fortsetzen. Zu diesem Zweck ist eine Rationalisierung der bestehenden Verordnungen und Richtlinien begrüßenswert, soweit sie zu einem zusätzlichen Mehrwert in Bezug auf die Seeverkehrssicherheit beiträgt.

5.5. Die Kommission sollte eine klare Differenzierung vornehmen zwischen dem Auftrag der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und dem künftigen Vorschlag für die Schaffung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr.

5.6. Der Ausschuss der Regionen hat Fragen der Seeverkehrssicherheit und des Schutzes der Meeresumwelt stets als Einheit betrachtet und ist der Auffassung, dass an diesen Vorschlag mit einem ganzheitlichen Konzept herangegangen werden sollte. Die Nutzeffekte der umsichtigen Einführung technisch vernünftiger Entscheidungen für die europäischen Meeresgebiete werden sich in nachhaltigen Küstengebieten und einem umweltfreundlichen Seeverkehr äußern. Deswegen wäre der Ausschuss der Regionen als Repräsentant der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die europaweit mit dem integrierten Küstenmanagement zu tun haben, sehr daran interessiert, im Verwaltungsrat der Europäischen Agentur vertreten zu sein.

5.7. In dem Bewusstsein um die internationale Dimension des Seeverkehrs möchte der Ausschuss der Regionen gewährleisten wissen, dass die Auswirkungen von Veränderungen bei der europäischen Praxis keine Probleme im Fahrbetrieb auf hoher See auslösen und anderswo in der Welt negative Folgen zeitigen. Die Europäische Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass die vorgeschlagene Agentur in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Internationalen Seeverkehrsorganisation sich proaktiv mit diesem Fragenkomplex beschäftigt.

6. Schlussfolgerungen

6.1. Das zweite Erika-Maßnahmenpaket gibt Gelegenheit, einen Schritt zurück zu tun, das Gesamtbild zu überarbeiten und zu versuchen, einen Katalog von Regeln zu entwickeln, die für alle Kategorien von Schiffen gelten und somit das Risiko für Besatzungen, Schiffe und Küstenumwelt verringern.

6.2. Nach Ansicht des Ausschusses der Regionen müssen neue Vereinbarungen so ins Werk gesetzt werden, dass das Handeln der EU eine Wertsteigerung der auf nationaler und internationaler Ebene bestehenden Regelungen bewirken.

6.3. Es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass die EU proaktiv auf einvernehmliche Fortschritte auf IMO-Ebene für das Zustandekommen neuer Maßnahmen hinwirkt und dass eine eindeutige Verantwortungskette für den gesamten Seeverkehrsbetrieb auf europäischen Gewässern festgelegt wird, der die letztlichsten Negativfolgen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verringert.

6.4. Der Ausschuss der Regionen fordert die Europäische Kommission auf, zu den vorgeschlagenen technischen Maßnahmen weitere Untersuchungen anzustellen. Bei der Konzipierung dieser Forschungsprogramme sollten der Betriebspraxis im Seeverkehrsgewerbe und den entsprechenden Kosten-Nutzen-Verhältnissen gebührend Rechnung getragen werden.

Brüssel, den 13. Juni 2001.

Der Präsident

des Ausschusses der Regionen

Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten“

(2001/C 357/02)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten [KOM (2000) 303 endg. — 2000/0127 (CNS)],

aufgrund des Beschlusses des Rates vom 25. Juli 2000, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 137 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen,

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 19. Oktober 2000, die Fachkommission 5 „Sozialpolitik, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Forschung, Fremdenverkehr“ gemäß Artikel 39 der Geschäftsordnung mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf den von der Fachkommission 5 „Sozialpolitik, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Forschung, Fremdenverkehr“ am 19. April 2000 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 420/2000 rev. 2), [Berichterstatter: Herr von Plüskow (D/PSE)];

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 13. Juni) folgende Stellungnahme.

Der Ausschuss der Regionen,

1. unterstreicht, dass in der Frage der Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen rasch Einvernehmen zwischen den Mitgliedstaaten erzielt werden muss. Gerade weil eine so dramatische Entwicklung wie zuletzt in der Kosovo-Krise zur Zeit nicht absehbar ist, besteht jetzt die Chance auf durchdachte und ausgewogene Regeln;

2. ist der Auffassung, dass die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle des Massenzustroms von Vertriebenen wichtiges Ziel eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist. Sie ist ein wichtiges Element eines gemeinsamen europäischen Asylsystems, das das Funktionieren der beiden Elemente „Rechtstellung der Flüchtlinge gemäss der Genfer Konvention“ und „subsidiärer Schutz durch einzelstaatliche Asylsysteme“ sicherstellen soll;

3. begrüßt die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Tampere im Oktober 1999, wonach auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem hingewirkt werden soll, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie auf die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung stützt;

4. verweist auf die zahlreichen Anstöße des deutschen Vorsitzes, des finnischen Vorsitzes und in den Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 1999 zu Fortschritten auf diesem Gebiet zu kommen;

5. erinnert daran, dass nach Art. 63 Abs. 2 a) und b) des EG-Vertrags der Rat Maßnahmen beschließt in Bezug auf Flüchtlinge und vertriebene Personen in folgenden Bereichen:

- Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz von vertriebenen Personen aus dritten Ländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, und
- Maßnahmen zu Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;

Die Erfahrungen aus dem Umgang der Europäischen Union mit den Krisen im ehemaligen Jugoslawien (Bosnien-Herzegowina, Kosovo) belegen eine erfreuliche Weiterentwicklung der Handlungs- und Verfahrensstrukturen in den Mitgliedstaaten und in der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander. Besonders während der Kosovo-Krise hat das in Anfängen abgestimmte Vorgehen der Mitgliedstaaten einen wichtigen Beitrag zur Begrenzung des Konflikts geleistet.

6. hebt hervor, dass im Falle eines Massenzustroms vor allem die Regionen und Kommunen vor großen praktischen

Herausforderungen stehen. Es hat sich gezeigt, dass die Vielfalt der einzelstaatlichen Regelungen zur Gewährung vorübergehenden Schutzes Schwierigkeiten bei der Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme der betroffenen Personen im jeweiligen Hoheitsgebiet verursachen. Unterschiede bestehen insbesondere im Hinblick auf die Rechte und sozialen Vergünstigungen für die Aufgenommenen;

7. begrüßt vor diesem Hintergrund grundsätzlich den vorgelegten Richtlinienvorschlag, der die tatsächliche Entwicklung zu einem wirkungsvollen gemeinschaftlichen Vorgehen deutlich vorantreiben kann und unterstützt die Ziele, in den beschriebenen Situationen

- solidarisch und effizient Hilfe der Europäischen Union leisten zu können,
- die Funktionsfähigkeit nationaler Asylsysteme in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, indem sie vor einer Überlastung bewahrt werden,
- schnell und einfach betroffenen Personen Schutz gewähren zu können, sowie
- die Lasten der Aufnahme unter den Mitgliedstaaten gleichmäßig zu verteilen;

8. weist darauf hin, dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen Richtlinie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unmittelbar betreffen werden — sei es in Gestalt

- gesellschaftlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme der Vertriebenen,
- praktischer Aufgaben im Zuge der Unterbringung oder
- finanzieller Anstrengungen bei der Versorgung und Leistungsgewährung;

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen nämlich durch ihre Maßnahmen im sozialen Bereich bei der Aufnahme von Vertriebenen eine wichtige Rolle. Die von ihnen auf lokaler Ebene gesammelten Erfahrungen können einen wichtigen Fundus an übertragbaren Projekten darstellen.

9. bemängelt, dass der Richtlinienvorschlag keine Regeln für eine unter den Mitgliedstaaten koordinierte Rückkehr der betroffenen Menschen enthält;

10. unterstreicht, dass der Richtlinienvorschlag zwar einen angemessenen Gesamtmaßnahmenrahmen beschreibt;

11. stellt fest, dass im Hinblick auf die besondere Betroffenheit der Regionen in einzelnen Bereichen jedoch Änderungsbedarf besteht. Dies gilt umso mehr, als die Richtlinie lediglich Mindestnormen festlegen soll (dazu auch Art. 3 Abs. 5).

Empfehlungen

Der Ausschuss der Regionen empfiehlt daher folgende Änderungen und Ergänzungen des Richtlinienvorschlages der Kommission, wobei er sich auf die Hauptelemente des Entwurfs konzentriert:

12. Zeitliche Begrenzung des vorübergehenden Schutzes (Art. 4)

Der Ausschuss der Regionen unterstützt die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Gewährung vorübergehenden Schutzes auf ein Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung auf eine Gesamtdauer von bis zu zwei Jahren. Diese Festlegung verdeutlicht und unterstützt den vorübergehenden Charakter der Aufnahme von Flüchtlingen in der Situation des Massenzustroms.

13. Feststellung des Massenzustroms von Vertriebenen (Art. 5)

Der Ausschuss der Regionen begrüßt die vorgeschlagene Feststellung des Massenzustroms von Vertriebenen durch Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission. Indem auf einstimmige Beschlussfassung verzichtet wird, wird dem Ziel schneller humanitärer Hilfestellung in dringender Notlage angemessen Rechnung getragen.

14. Zugang zum Arbeitsmarkt (Art. 10)

14.1. Der Ausschuss begrüßt das Bemühen, den Aufenthalt der begünstigten Personen sinnvoll zu gestalten.

14.2. Zudem hält es der Ausschuss für unverhältnismäßig, den arbeitsmarktpolitischen Erwägungen der Mitgliedstaaten bei der Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt durch die vorgeschlagene sehr weit gehende Mindestnorm vorzugreifen.

15. Zugang zu allgemeiner Bildung und Berufsausbildung (Art. 12)

15.1. Der Ausschuss der Regionen unterstreicht, dass der Zugang zu allgemeiner Bildung sowie zur beruflichen Aus- und Weiterbildung oder Umschulung für die sinnvolle Gestaltung des Aufenthalts von Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, unverzichtbar ist.

15.2. Der Zugang für Minderjährige zum allgemeinen Bildungssystem in gleicher Weise wie für Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaates wird begrüßt.

16. Mindestforderungen an Regelungen zur Familienzusammenführung (Art. 13, Art. 14 Abs. 3)

16.1. Der Ausschuss der Regionen betont die Notwendigkeit der Familienzusammenführung. Er begrüßt aber, dass anders als in dem Vorschlag für eine Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vom 1.12.1999, in dem vorliegenden Vorschlag kein Recht auf Familienzusammenführung begründet werden soll. Dies geschieht insbesondere mit Rücksicht auf die Befristung des vorübergehenden Schutzes. Die Regelung gründet auf dem humanitären Ansatz zur Hilfeleistung, der seine weitere Begründung in den Fluchtursachen findet. Gerade in dem zugrunde gelegten Szenario einer Massenfluchtbewegung ist das Risiko einer Trennung von Familien sehr groß. Zu Recht wird die Familienzusammenführung daher auf im Herkunftsland gegründete Familien beschränkt. Damit entfällt sowohl eine Zusammenführung zum Zwecke der Familiengründung als auch die Zusammenführung mit Familienmitgliedern aus einem Drittland welches nicht das Herkunftsland ist (Erläuterungen zu Art. 13).

16.2. Er hält es ferner nicht für sinnvoll, ein uneingeschränktes Wahlrecht im Hinblick auf den zur Aufnahme der Familien zuständigen Mitgliedstaat einzuräumen. Die nach Art. 13 Abs. 5 vorgesehene freie Wahl der Familienmitglieder bezüglich des Aufnahmemitgliedstaates, in dem die familiäre Einheit hergestellt werden soll, begegnet Bedenken, weil mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise nicht ausgeschlossen werden kann, dass die ausgewogene Verteilung der Belastungen bei der Aufnahme von Personen zum vorübergehenden Schutz in den Mitgliedstaaten im nachhinein aus dem Gleichgewicht gerät. Erfahrungsgemäß sind die Mitgliedstaaten für schutzsuchende Personen unterschiedlich attraktiv. Sekundäre Wanderungsbewegungen können daher zu einer unausgewogenen Lastenverteilung führen und würden darüber hinaus einen in der Sache nicht gerechtfertigten zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösen. Um sekundären Wanderungsbewegungen vorzubeugen sollten ferner Feststellungen zur Identität der Aufgenommenen getroffen werden, um sie einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten zuordnen zu können.

16.3. Der Ausschuss ist daher der Ansicht, dass die Familienzusammenführung daher in der Regel in demjenigen Mitgliedstaat stattfinden sollte, in dem sich schon die Mehrzahl der Familienangehörigen aufhält; bei jeweils gleicher Personenzahl dort, wo sich die Familienangehörigen am längsten aufhalten.

17. Maßnahmen nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes (Art. 19)

17.1. Der Ausschuss der Regionen begrüßt, dass nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes die nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten über Schutz, Einreise und Aufenthalt von Ausländern auf die aufgenommenen Personen Anwendung finden.

17.2. Er regt zugleich an, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Rückkehr untereinander zu koordinieren. Der Ausschuss bedauert, dass der Richtlinienvorschlag keine Abstimmung der Mitgliedstaaten über Maßnahmen nach Abschluss des vorübergehenden Schutzes vorsieht. Die Erfahrungen mit der Rückführung von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina und aus dem Kosovo legen jedoch ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten auch bei der Rückkehr nahe. Die Bündelung finanzieller Unterstützung und projektorientierter Wiederaufbauarbeit dürfte die Wirksamkeit der Förderung und Unterstützung freiwilliger Rückkehr deutlich erhöhen. Der Ausschuss ist daher der Ansicht, die Richtlinie sollte vorsehen, gemeinsame Anstrengungen der Mitgliedstaaten bei der Förderung von Wiederaufbau und Wiedereingliederung in dem Herkunftsland der ehemaligen Schutzsuchenden als abgestimmte Rückkehrpolitik im Anschluss an die Gewährung vorläufigen Schutzes unter den Mitgliedstaaten zu vereinbaren.

Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zum Thema „Wanderungsbewegungen in Europa“⁽¹⁾, insbesondere auf die dort unter Ziffer 3.5 genannten Initiativen zur Ergreifung aller Maßnahmen, die die nötigen Voraussetzungen für die Wirtschaftsentwicklung in den Auswanderungsgebieten schaffen. Darüber hinaus verweist der Ausschuss auf Ziffer 4 „Schlussfolgerungen“ der genannten Stellungnahme zur Vorbereitung geeigneter Maßnahmen für die bestmögliche Wiedereingliederung im Herkunftsland.

17.3. Der Ausschuss der Regionen hält es ferner für erforderlich zu verhindern, dass in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 a) die Mitgliedstaaten die Rückkehrmöglichkeit unterschiedlich einschätzen und abweichend voneinander entweder Rückführungen vornehmen oder den weiteren Aufenthalt zulassen. Nützlich für koordinierte Maßnahmen zur Unterstützung der Rückkehr wäre, dass der Rat auch in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 a) entsprechend Art. 6 Abs. 2 einen Beschluss über die Rückkehrmöglichkeit fasst. Bei dem Umgang mit der Krise im Kosovo hat es sich in diesem Zusammenhang als besonders wertvoll erwiesen, zeitnah und verlässliche Informationen über die Lage in der Krisenregion zu erhalten. Die frühzeitige Einbindung von Nichtregierungsorganisationen war dazu unverzichtbar.

18. Keine Rückkehr bei laufender medizinischer Versorgung (Art. 22)

18.1. Der Ausschuss der Regionen unterstützt ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung in Art. 11, nach der aufgenommenen Personen neben angemessener Unterkunft, Zugang zu Sozialleistungen sowie angemessener medizinischer und psychologischer Betreuung gewährt werden soll. Der Ausschuss erkennt insbesondere nicht die Notwendigkeit, Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, eine notwendige medizinische Versorgung zu gewähren, die besonders etwaigen Folgen von Kriegserlebnissen Rechnung trägt.

19. Finanzierung aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds (Art. 24)

19.1. Der Ausschuss der Regionen begrüßt die vorgeschlagene solidarische Finanzierung der in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds. Er regt allerdings an, entweder eine Finanzreserve der Gemeinschaft für den Fall des Massenzustroms vorzuhalten, oder vorzusehen, dass zugleich mit dem Beschluss über die Feststellung des Massenzustroms über eine Aufstockung der Mittel des Europäischen Flüchtlingsfonds zu entscheiden ist.

19.2. Denn nach Einschätzung des Ausschusses dürfte die derzeitige Finanzausstattung des Europäischen Flüchtlingsfonds nicht annähernd ausreichen, um den mit der Gewährung vorübergehenden Schutzes in den Mitgliedstaaten erwachsenden Finanzierungsbedarf zu decken. Selbst wenn hier die Kofinanzierungsregeln gelten sollen, könnte der Fonds nur dann sinnvoll als Instrument der solidarischen Finanzierung eingesetzt werden, wenn zugleich mit dem in Art. 5 vorgeschlagenen Ratsbeschluss zur Feststellung des Massenzustroms von Vertriebenen ein Vorschlag zu einer weitgehenden und kurzfristigen Aufstockung der Mittel des Europäischen Flüchtlingsfonds einher geht.

20. Prinzip der doppelten Freiwilligkeit (Art. 25)

20.1. Der Ausschuss der Regionen begrüßt grundsätzlich den Vorschlag, die mit der Gewährung vorübergehenden Schutzes und den Folgen der Aufnahme entstehenden Belastungen solidarisch zu tragen. Der Ausschuss hält es aber für wünschenswert in der Richtlinie eine Verteilung auf die Mitgliedstaaten nach festgelegten Aufnahmekapazitäten vorzusehen. Eine quotenmäßige Verteilung mit festgelegter Aufnahmeverpflichtung definierter Aufnahmekontingente wäre einer effektiven Schutzgewährung dienlicher. Sie würde eine klare und transparente Lastenverteilung begünstigen.

20.2. Demgegenüber ist nach Ansicht des Ausschusses das vorgeschlagene Prinzip der doppelten Freiwilligkeit weniger wirkungsvoll. Schon das bereits bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Kosovo praktizierte pledging-Verfahren hat nur mit Einschränkungen schnelle und unbürokratische Hilfeleistung ermöglicht. Die Entscheidungen der Mitgliedstaaten, sich zur Aufnahme bereit zu erklären war dabei nicht nur von deren Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft, sondern auch von allgemeinen politischen Erwägungen und gesellschaftlichen Strömungen bestimmt. Solche Unwägbarkeiten dienen dem Ziel einer wirkungsvollen Schutzgewährung nicht.

21. Gemeinsame Auswahl begünstigter Personen im Falle von Evakuierungen

21.1. Der Ausschuss der Regionen ist der Ansicht, dass die Richtlinie vorsehen sollte, im Falle einer notwendig werdenden

(1) CdR 227/1999 fin — ABl. C 57 vom 29.2.2000, S. 67.

Evakuierung von schutzbedürftigen Personen ein von den Aufnahmemitgliedstaaten gemeinsam zu bildenden Stab zur Auswahl der begünstigten Personen im Herkunftsland einzusetzen.

21.2. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass bei Evakuierungsszenarien aus den Krisenregionen — wie bei der Evakuierung kosovarischer Flüchtlinge aus mazedoni-

schen Flüchtlingscamps — jeder Mitgliedstaat mit eigenen Auswahlgremien in die Krisenregion reist, um Aufzunehmende auszuwählen. Für den Fall von Evakuierungsmaßnahmen ist daher ein von den Mitgliedstaaten (ggf. unter Einbindung von Nichtregierungsorganisationen) gemeinsam zu bildender Stab vorzusehen, der die Auswahl der zu evakuierenden Personen nach einheitlichen Kriterien für die Mitgliedstaaten verbindlich trifft.

Brüssel, den 13. Juni 2001.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission ‚Strategien für Beschäftigung in der Informationsgesellschaft‘“

(2001/C 357/03)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission „Strategien für Beschäftigung in der Informationsgesellschaft“ (KOM(2000) 48 endg.),

gestützt auf den Beschluss seines Präsidiums vom 13. Juni 2000, die Fachkommission 5 „Sozialpolitik, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Forschung, Fremdenverkehr“ gemäß Artikel 265 Absatz 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit der Vorbereitung der Stellungnahme zu betrauen,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem Grünbuch der Kommission „Informationen des öffentlichen Sektors — eine Schlüsselressource für Europa. Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft“ (KOM(98) 585 endg.); CdR 190/1999 fin ⁽¹⁾,

gestützt auf seine Stellungnahme zum Thema „Lernen in der Informationsgesellschaft — Aktionsplan für eine europäische Initiative in der Schulbildung (1996-1998)“ (KOM(96) 471 endg.); CdR 368/96 fin ⁽²⁾,

gestützt auf seine Stellungnahme zum Grünbuch „Leben und Arbeiten in der Informationsgesellschaft: Im Vordergrund der Mensch“ (KOM(96) 389 endg.); CdR 365/96 fin ⁽³⁾,

gestützt auf seine Entschließung zum Thema „Die Informationsgesellschaft — von Korfu bis Dublin — Neue Prioritäten“ „Die Bedeutung der Informationsgesellschaft für die Politik der Europäischen Union — Vorbereitung auf die nächsten Schritte“ (KOM(96) 395 endg.); CdR 337/96 fin ⁽⁴⁾,

gestützt auf seine Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimediainhalte in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000)“ (KOM(95) 149 endg.); CdR 22/96 fin ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 57 vom 29.2.2000, S. 11.

⁽²⁾ ABl. C 116 vom 14.4.1997, S. 89.

⁽³⁾ ABl. C 116 vom 14.4.1997, S. 81.

⁽⁴⁾ ABl. C 42 vom 10.2.1997, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. C 129 vom 2.5.1996, S. 39.

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission „Europas Weg in die Informationsgesellschaft — Ein Aktionsplan“ (KOM(94) 347 endg.); CdR 21/95 fin ⁽¹⁾,

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission „Der Universaldienst in der Telekommunikation im Hinblick auf ein vollständig liberalisiertes Umfeld — Ein Grundpfeiler der Informationsgesellschaft“ (KOM(96) 73 endg.); CdR 371/96 fin ⁽²⁾,

gestützt auf seine Entschließung zur Verwirklichung der Europäischen Beschäftigungsstrategie; CdR 461/1999 fin ⁽³⁾,

gestützt auf seine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission „Lernen in der Informationsgesellschaft — Aktionsplan für eine europäische Initiative in der Schulbildung (1996-1998)“ (KOM(96) 471 endg.); CdR 368/96 fin ⁽⁴⁾,

gestützt auf seine Stellungnahme „Die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Bindeglied zwischen Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen und Unternehmen“; CdR 346/96 fin ⁽⁵⁾;

gestützt auf den Stellungnahmeentwurf (CdR 303/2000 rev. 2), der von der Fachkommission 5 am 19. April 2001 angenommen wurde [Berichterstatter: Herr Tögel (D/PSE)].

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Weltwirtschaft wandelt sich immer mehr zu einer Informationsgesellschaft, für die neue Regeln gelten und die durch die ihr zugrunde liegende starke Dynamik enorme Möglichkeiten für Wachstum und Beschäftigung besitzt, indem sie das Wachstum vorantreibt und Arbeitsplätze schafft.
2. Deshalb hat sich die EU der Aufgabe gestellt, mit der konsequenten Entwicklung zur Informationsgesellschaft, in den nächsten zehn Jahren die Massenarbeitslosigkeit zu beseitigen.
3. Die Informationsgesellschaft macht bereits heute einen erheblichen Teil des BIP der Europäischen Union aus und hat einen Zuwachs zu verzeichnen, der höher liegt als derjenige von anderen Wirtschaftssektoren. Sie beschäftigt mittlerweile mehrere Millionen Menschen.
4. Zwar zieht die EU bislang noch nicht den vollen Nutzen aus dem Beschäftigungspotential der Informationsgesellschaft, hat aber mit dem Beschäftigungsgipfel in Luxemburg im November 1997 die möglichen Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf die Beschäftigung hervorgehoben und nach dem Europäischen Rat in Wien im Dezember 1998 eine hochrangige Gruppe eingerichtet, in der die Mitgliedstaaten Informationen über ihre nationalen Strategien für die Informationsgesellschaft austauschen. Zusätzlich enthalten die im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie erstellten Nationalen Aktionspläne (NAP) seit 1999 Aktionen zur Informationsgesellschaft. Mittlerweile wurde dieser Bereich von der Europäischen Union zu einem ihrer vorrangigen Themen erklärt, wie auch an der zu Beginn des Jahres auf dem europäischen Gipfel in Lissabon verabschiedeten Initiative eEurope zu erkennen ist.
- 4 a) Er stellt allerdings fest, dass sich die Kommission nicht im geringsten mit der besonderen Lage der ländlichen Randgebiete befasst; wenn diesen Gebieten keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, werden sie von der Entwicklung der Informationsgesellschaft noch stärker ausgegrenzt.

Auch sieht die Mitteilung keinerlei Maßnahmen für den besonderen Bereich der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung vor, und zwar weder für die in diesem Bereich tätigen Unternehmer und Arbeitnehmer noch für die damit verbundenen Tätigkeiten.

5. Ebenso wurde erkannt, dass diese Aufgabe nur dann bewältigt werden kann, wenn in allen Bereichen der Gesellschaft lebenslanges Lernen als Lebensprinzip umgesetzt wird und dafür auch alle Voraussetzungen entwickelt werden, damit die Ausbildung eines gewaltigen Potentials von Fachleuten für den IKT (Informations- und Kommunikations-Technologien) -Bereich gelingt.

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 14.8.1995, S. 109.

⁽²⁾ ABl. C 116 vom 14.4.1997, S. 33.

⁽³⁾ ABl. C 226 vom 8.8.2000, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. C 116 vom 14.4.1997, S. 89.

⁽⁵⁾ ABl. C 116 vom 14.4.1997, S. 98.

6. Im Hinblick auf die Erschließung des Beschäftigungspotentials der Informationsgesellschaft sollte das in der EU vorhandene hohe Qualifikationsniveau, die Kreativität und Vielseitigkeit der Erwerbsbevölkerung, der Binnenmarkt, die Einführung des Euro sowie die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen sowie die Fähigkeit der Unternehmen, die Eignung und Priorität der Maßnahmen in ländlichen Randgebieten sicherzustellen, genutzt werden.
7. Einige der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften haben gezielte, innovative Aktionen in diesem Bereich durchgeführt. Ihre Erfahrungen könnten eine ergiebige Quelle für die Auswahl von Maßnahmen sein, die auch in anderen Mitgliedstaaten erfolgreich umgesetzt werden könnten. Den Gebietskörperschaften muss daher Gelegenheit zu einem echten Erfahrungsaustausch gegeben werden.
8. Um diese positive Ausgangsbilanz zu vertiefen, sollten im Zentrum einer europäischen Strategie für Beschäftigung in der Informationsgesellschaft nicht ausschließlich kommerzielle Interessen stehen, sondern ebenso deren soziale Gestaltung.
9. Daher sollte die Lebensqualität der Beschäftigten, der reale individuelle und gesellschaftliche Nutzen neuer technischer Möglichkeiten sowie deren soziale, ökologische, demokratische und ethische Verantwortbarkeit entscheidende Orientierungsgrößen bei der Entwicklung von Strategien zur Beschäftigung in der Informationsgesellschaft sein.
10. Angesichts der anhaltenden Arbeitslosigkeit mit ihren Folgewirkungen für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften liegt die wichtigste Herausforderung für alle Akteure darin, die Beschäftigungsbilanz des Wandels zur Informationsgesellschaft ausgeglichen oder positiv zu gestalten, wobei die Bewältigung dieser Aufgabe eminente politische und gesellschaftliche Anstrengungen erforderlich machen wird.
11. Die Informationsgesellschaft wird nicht aus sich heraus zur Überwindung oder auch nur zur Entschärfung der Beschäftigungskrise führen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechniken zu Rationalisierungszwecken in den nächsten Jahren zu weiterem Beschäftigungsabbau führt, der durch die gleichzeitig stattfindenden Arbeitsplatzzuwächse in neuen Produktions- und Dienstleistungsbereichen allenfalls auf längere Sicht kompensiert werden kann;

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 13. Juni) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Ausschuss der Regionen,

1. sieht als eine seiner wichtigsten Aufgaben an, geeignete Initiativen für neue Beschäftigungsfelder zu unterstützen und dadurch zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen bzw. der Abwanderung von Arbeitsplätzen entgegenzuwirken;
2. weist darauf hin, dass die IKT (Informations- und Kommunikations-Technologien)-Branche sich zu einer der Schlüsselindustrien des 21. Jahrhunderts entwickeln kann und daher eine wesentliche Bezugsgröße für das Bildungs- und Beschäftigungssystem sowie für eine aktive Arbeitsmarktpolitik in Europa darstellt;
3. unterstützt die Kommission bei der Entwicklung von sozial verträglichen Strategien für die vollständige Nutzung des Beschäftigungspotentials der Informationsgesellschaft im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie;
4. begrüßt den vorliegenden Bericht als einen wichtigen Beitrag und eine Unterstützung der eEurope-Initiative, die darauf ausgerichtet ist, Europa für das digitale Zeitalter bereit zu machen;
5. stellt ebenfalls fest, dass dem lebenslangen Lernen für das Wissen in der Informationsgesellschaft ein besonderer Stellenwert zukommt, da die Beschäftigten auf einen hohen Qualifikationsgrad, Kompetenz und Anpassungsfähigkeit angewiesen sind;
6. ist deshalb der Ansicht, dass unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Lage versetzt werden;
 - die Instrumente der Informationsgesellschaft in die jeweiligen Bildungssysteme einzubauen,
 - die Einbindung von Instrumenten der Informationsgesellschaft und Multimedia in die jeweiligen Lehrpläne zu unterstützen („private-public-partnership“),
 - die Errichtung von regionalen und lokalen Netzwerken für die Produzenten von Inhalten im Bildungssektor zu unterstützen,

- nachweisbare Kenntnisse aller Lehrer über die Informationsgesellschaft sicherzustellen,
- einen Internet-Zugang für jede Schule zu gewährleisten,
- die Multimedia-Kapazität von Computern in der Schule zu verbessern;

7. weist in diesem Zusammenhang aber entschieden darauf hin, dass die genannten Aspekte nur unter den Gegebenheiten des Ausbaus des öffentlichen Bildungssystems und der Sicherung des Zugangs zu den neuen Technologien für alle Schüler umgesetzt werden können, einschließlich der Bereitstellung von Finanzmitteln für eine verbesserte Ausstattung hinsichtlich Personal und ausreichender Technik, für Lehrerfortbildung und die Entwicklung von Unterrichtsmodellen, die die Integration der neuen Medien in den pädagogischen Prozess auf intelligente Weise befördern;

8. stellt nachdrücklich fest, dass die beschäftigungspolitischen Perspektiven, die die Informationsgesellschaft bietet, nicht die infrastrukturellen und technologischen Voraussetzungen für eine Marginalisierung des öffentlichen Bildungssystems in großem Stil mit sich bringen dürfen. Aufgrund der auch zukünftigen Bedeutung des Bildungsbereichs, ist dieser in keiner Weise für einen Rückzug der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften aus der öffentlichen Bildung als Hoheitsaufgabe geeignet. Deshalb sollte auch geprüft werden, wie das Verhältnis von Privatwirtschaft und Schulen reguliert werden kann;

9. weist ebenfalls darauf hin, dass Arbeiten in der Informationsgesellschaft nicht länger tradierten Organisationsmodellen folgt, sondern flexible, anpassungsfähige Arbeitnehmer mit vielseitigen Qualifikationen erfordert, da viele Beschäftigte in Berufen arbeiten, die um Wissen und Information zentriert sind. Diese Flexibilität und Anpassungsfähigkeit darf weder zu Abstrichen in der Qualität der Arbeit noch zu Instabilität der Beschäftigung führen;

10. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammen mit Industrie, Verbänden und Gewerkschaften sich mit diesem Thema bereits seit längerem sehr intensiv beschäftigen. Da die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gleichzeitig Bildungsträger und treibende Kraft für die wirtschaftliche Entwicklung sind, können sie dazu beitragen, eine Brücke zwischen den Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen und den Unternehmen zu schlagen. Ein wichtiger Schritt in vielen Regionen und Kommunen konnte mit der Einführung neuer Ausbildungsberufe in der IKT-Wirtschaft getan werden. Dadurch wurde es möglich, in verhältnismäßig kurzer Zeit betriebsnah ausgebildete Fachkräfte mit hoher Praxiskompetenz vor allem im Anwendungsbereich heranzubilden. Damit konnte eine wichtige Lücke in der Beschäftigtenstruktur der Branche geschlossen werden, die in ihrer Personalpolitik bisher überwiegend auf Hochschulabsolventen oder berufsfremde, angelernte Kräfte angewiesen war;

11. sagt deshalb auch hier, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften dahingehend unterstützt werden,

- jedem Arbeitnehmer die Möglichkeit zum Erlangen von Kenntnissen über die Informationsgesellschaft zu verschaffen,
- Rahmenbedingungen und praktische Arrangements auf regionaler und lokaler Ebene festzulegen, um die Aufnahme von Telearbeit in größerem Maße als innovative Form der Schaffung von Arbeitsplätzen zu ermöglichen, die der Integration der in ländlichen Gebieten wohnenden Jugendlichen in den Arbeitsmarkt förderlich sein und so zur Wahrung des territorialen Gleichgewichts beitragen wird. Ebenso sollte die Entwicklung von Initiativen im Rahmen der Informationsgesellschaft an die Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen gebunden und den Beschäftigten ermöglicht werden, Arbeit und Familienleben miteinander zu vereinbaren,
- Angebot und Nachfrage von Studienplätzen der dritten Bildungsebene unter Beachtung der Ausgewogenheit der Geschlechter zu erhöhen,
- IT Kurse der zweiten Bildungsebene zu unterstützen,
- die Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen zu verbessern,
- für die Unternehmer und Arbeitnehmer im Bereich der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung sowie der damit verbundenen Tätigkeiten spezifische Maßnahmen betreffend den Zugang zu den Instrumenten, den Methoden und den Sprachen der Informationsgesellschaft vorzusehen,
- Maßnahmen zu entwickeln, die Impulse für das lebenslange Lernen geben, vor allem Maßnahmen die den allgemeinen Zugang zur digitalen Alphabetisierung gewährleisten sollen, sowie Maßnahmen zur Einrichtung lokaler Zentren des Lernens und des elektronischen Lernens;

12. erwartet deshalb, dass angesichts der offenkundigen betonten Notwendigkeit, die Beschäftigten für die neuen Anforderungen der Arbeitswelt in der Informationsgesellschaft zu qualifizieren und „lebenslanges Lernen“ zum integralen Bestandteil des beruflichen Alltags zu machen, eine Verzahnung von Weiterbildungs- und Arbeitszeitpolitik erfolgt. Arbeitszeitverkürzungen, die in „Bildungsblöcken“ zusammengefasst, der beruflichen Qualifizierung dienen, könnten sowohl wichtige beschäftigungspolitische Impulse geben als auch die allseits geforderte „Qualifizierungsoffensive“ entscheidend voranbringen;

13. erkennt hier die Möglichkeit, dass das System der Berufsbildung in der Informationsgesellschaft mehr und mehr durch unternehmensfinanzierte Qualifizierungsprozesse ergänzt werden muss. Dabei hat das bisherige Bildungssystem in den neuen IKT-Ausbildungsberufen einen wichtigen Beitrag

zum wirtschaftlichen Strukturwandel geleistet und eine wichtige Bewährungsprobe im Übergang zur Informationsgesellschaft bestanden;

14. ist daher der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer umfassenden Modernisierung des Arbeits-, Sozialrechts und Ausbildungsbestimmungen geprüft werden soll, damit dieses den Anforderungen einer durch die Informationsgesellschaft geprägten Arbeitswelt gerecht werden kann. Beschäftigungspolitik für die Informationsgesellschaft muss die neuen Formen der Arbeitsorganisation — wie z. B. Telearbeit — und die neuen Arbeitsverhältnisse — wie z. B. „Selbständigkeit im Netz“ sozial gestalten, um deren Chancen für Beschäftigte und Gesellschaft auszuschöpfen und um soziale Verwerfungen und gesellschaftliche Spaltungspotentiale zu vermeiden;

15. empfiehlt, dass bedingt durch die Veränderungen der Arbeitswelt in der Informationsgesellschaft, ebenfalls eine Neufassung des Arbeitnehmerbegriffs, die Definition des Betriebsbegriffs, die Realisierung eines einheitlichen Schutzrahmens für Telearbeit, die Schaffung eines adäquaten Arbeitnehmerdatenschutzes für eine „digitale Arbeitswelt“, die Sicherung des Zugangs von Betriebs-/Personalräten und Gewerkschaften zu elektronischen Unternehmensnetzen, die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der sozialen Sicherungssysteme — u. a. durch Einbeziehung „neuer Selbständiger“ — und zur Durchsetzung wirksamer sozialer und arbeitsrechtlicher Mindeststandards geprüft werden sollten;

16. begrüßt die Idee der von einzelnen Unternehmen der IKT-Branche als Public-private-Partnership konzipierten — und für weitere Partner offenen Ausbildungsfonds, aus denen unter anderem folgende Maßnahmen finanziert werden sollen:

- Ausweitung neuer Studienangebote im Bereich von Berufsakademien, Fachhochschulen, Universitäten und vergleichbaren Einrichtungen. Angeboten wird der Erwerb einer IKT-Zusatzqualifikation von Hochschulabsolventen,
- Stipendien für Studierende der IKT-Fachrichtungen,
- Förderung fachspezifischer und fachübergreifender Weiterbildung, insbesondere könnten außerhalb der Förderung durch öffentliche Institutionen im Rahmen einer Weiterbildungsoffensive der IKT-Branche Fachkräfte geschult werden,
- Personalaustausch mit Forschungseinrichtungen;

17. ist sich dabei mit der Kommission einig, dass öffentliche Dienstleistungen in der Informationsgesellschaft grundlegend verändert und dies das entschlossene Bemühen aller regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, sowie deren öffentliche Einrichtungen und Behörden erfordert, die Nutzung von Instrumenten der Informationsgesellschaft im täglichen Umgang zu beschleunigen und so die Effizienz und Qualität ihrer Dienstleistungen zu verbessern und zugleich die gegenseitige Annäherung zwischen Verwaltung und Bürgern zu erleichtern;

begrüßt zudem den Gedanken der individuellen Bildungskonten als nützliches und wirksames Instrument zur Verbreitung des Wissens auf dem Gebiet der Informations- und Telekommunikationstechnologie und als neuen Weg, finanzielle Mittel für das lebenslange Lernen zu mobilisieren;

18. regt deshalb die Unterstützung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei

- der Einrichtung nutzerfreundlicher Internet Seiten mit einem klaren Überblick über die Rechte der Bürger und mit Links zu den wichtigsten regionalen und lokalen Behörden und Diensten,
- der Einrichtung von öffentlichen Internet Zugangsstellen und der „vor Ort“-Ausbildung der dort Beschäftigten in Fähigkeiten der Informationsgesellschaft,
- der Einrichtung von zentralen Anlaufstellen für Unternehmen,
- der Einrichtung von besonderen Telezentren in Referenzstädten von ländlichen Randgebieten, die insbesondere jungen und ganz jungen Menschen die Möglichkeit, sich die Grundzüge der Informatik anzueignen, Internet-Zugang sowie die Bedingungen für die Ausübung von Telearbeit bieten;

19. unterstützt die Kommission in ihrem Ansatz, dass die Informationsgesellschaft und der elektronische Handel das Wirtschaftswachstum vorantreiben und Arbeitsplätze schaffen werden. Für die Unternehmen in der Informationsgesellschaft werden sich dabei neue Betätigungsfelder eröffnen und die kontinuierliche Innovation durch die Instrumente der Informationsgesellschaft wird von herausragender Bedeutung bei der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen sein;

20. empfiehlt nachdrücklich, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in ihren Anstrengungen unterstützt werden, damit

- die Unternehmen vor Ort neue Dienstleistungen entwickeln,
- der Anteil von Risikokapital, dass in entsprechende Unternehmen fließt, erhöht werden kann,
- die Zusammenarbeit von Industrie und Forschung auf regionaler und lokaler Ebene gefördert wird,
- die Bedürfnisse von KMU in allen öffentlichen Programmen auf regionaler und lokaler Ebene in sozial verträglicher Weise berücksichtigt werden,
- die Anzahl von Unternehmen, die IKT Dienstleistungen nutzen, erhöht werden kann;

21. ist allerdings der Meinung, dass auch in der Informationsgesellschaft Regularien in Kraft treten müssen, die bei der Einrichtung von neuen Arbeitsplätzen tarifvertragliche Regelungen betreffend Mindestlohn, Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall usw. berücksichtigen;

22. ist ebenfalls der Ansicht, dass es bei der Erschließung der unzweifelhaft vorhandenen positiven Beschäftigungspotentiale, die der Wandel zur Informationsgesellschaft mit sich bringt, arbeitsplatzschaffende Produktinnovationen und die für den Massenkonsum neuer Güter und Dienstleistungen unabdingbare kaufkräftige Nachfrage gezielt gefördert werden;

23. unterstützt den Aufbau interregionaler und grenzüberschreitender Netzwerke von IKT-Firmen für Bedarfsanalyse,

Erfahrungsaustausch und Kooperation im Bereich der Fachkräfteentwicklung und -gewinnung. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere betriebliche Verbände für Aus- und Weiterbildung angestoßen oder vermittelt und durch Koordinierungsstellen bzw. Leitbetriebe unter Einschluss von Bildungsdienstleistern betreut werden. Entsprechende Regiestellen können z. B. in Verbindung mit kommunalen Strukturförderungs- und Wirtschaftsförderungseinrichtungen und -vereinen entstehen. Auf diese Weise weitere IKT-Betriebe für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen gewonnen werden;

24. empfiehlt die Prüfung, wie die Beitrittskandidaten aus Mittel- und Osteuropa bei der Entwicklung von sozialverträglichen Strategien für Beschäftigung in der Informationsgesellschaft unterstützt werden können.

Brüssel, den 13. Juni 2001.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: ‚Verwirklichung des ‚Europäischen Forschungsraums‘: Leitlinien für die Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Forschung (2002-2006)“

(2001/C 357/04)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Verwirklichung des ‚Europäischen Forschungsraums‘: Leitlinien für die Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Forschung (2002-2006)“; (KOM(2000) 612 endg.),

aufgrund des Beschlusses der EU-Kommission vom 4. Oktober 2000, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen,

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 7. Februar 2001, die Fachkommission 5 „Sozialpolitik, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Forschung, Fremdenverkehr“ mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf den von der Fachkommission 5 am 19. April 2001 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 63/2001 rev.) [Berichterstatter: Herr Torchio (I/PPE)];

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 13. Juni) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Das Dokument skizziert und definiert einen neuen vielversprechenden Horizont und eröffnet neue Perspektiven für die wissenschaftliche und technologische Tätigkeit und die Forschungspolitik der EU.

1.2. Die Kommission möchte mit ihrem Dokument auch die Grundlagen für ein neues Verhältnis zwischen Unionsbürgerschaft, Wissenschaft und Humanforschung mit ihren konkreten Anwendungen schaffen, bei dem die Zivilgesellschaft im Mittelpunkt steht. Zu diesem Zweck möchte sie eine politische Debatte fördern, die angesichts der gesellschaftlichen Folgen dieser Anwendungen immer erforderlicher wird.

1.3. Vor mehr als 20 Jahren wurden Stimmen laut, die davor warnten, dass Europa gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika in wichtigen Bereichen der dritten industriellen Revolution den Anschluss verlieren könnte. Bislang sind die schwerwiegenden strukturellen Schwächen Europas noch nicht behoben worden. 1999 hat die Europäische Union gut 70 Mrd. Euro weniger in Forschung und Entwicklung investiert als die Vereinigten Staaten. Ihre Forschungsausgaben liegen bei lediglich 1,8 % des BIP gegenüber 2,7 % in den Vereinigten Staaten und 3,1 % in Japan.

1.4. Auch die Zahl der Forscher, Patente und Exporte im Bereich der Spitzentechnologie je Einwohner liegt weit unter der in den genannten Vergleichsstaaten. Die Kommission schlägt eine konsequente Intensivierung der öffentlichen und privaten Forschung und eine stärkere Koordinierung der Forschung zwischen den Mitgliedstaaten vor, indem den europäischen Bürgern die Instrumente an die Hand gegeben werden, um das Wissen auch dank eines wieder gewonnenen Vertrauens in den technischen Fortschritt auszubauen.

1.5. Der Europäische Rat von Lissabon hat am 23. und 24. März 2000 die geplante Schaffung eines europäischen Forschungsraums als zentrale Komponente des Aufbaus einer europäischen Wissensgesellschaft gebilligt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen und die Kandidatenländer haben das Vorhaben begrüßt, und das Europäische Parlament hat seine Unterstützung in einer Entschließung vom 18. Mai zum Ausdruck gebracht. Mittlerweile sind auch hunderte von befürwortenden Stellungnahmen von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und der Industrie eingegangen.

1.6. Angesichts der Globalisierung der Wirtschaft und der wachsenden Kommunikation, der Beschleunigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und der damit verbundenen tiefgreifenden gesellschaftlichen Folgen ist die Schaffung des „Europäischen Forschungsraums“ vordringlich geworden.

1.7. Zur Verwirklichung dieses gemeinsamen Raums ist ein mutiges und entschlossenes gemeinsames Vorgehen von Europäischer Union, Mitgliedstaaten und Forschungsakteuren erforderlich, indem Letzteren die Freizügigkeit auch des Wissens und der Technologien gewährleistet wird: angefangen bei den wissenschaftlichen Laufbahnen, über soziale Sicherungssysteme und Regelungen im Bereich des geistigen Eigentums bis hin zu Maßnahmen bezüglich des Wissenstransfers und der Verbreitung von Ergebnissen.

1.8. Der Ausschuss der Regionen möchte über die Ergebnisse der einzelnen Analysen und Vorschläge der von der Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eingesetzten Bewertungszentren unterrichtet werden.

1.9. Aus diesen Gründen sind die Maßnahmen zur Förderung der Forschung in der EU dahingehend zu überdenken, dass Wettbewerbsfähigkeit, Erwartungen der Bürger, Förderung von Spitzenleistungen ebenso wie Gewährleistung einer ausgewogenen technologischen Entwicklung sowie Notwendigkeit der Festlegung, Umsetzung und Verfolgung der branchenspezifischen Politiken der Union miteinander in Einklang gebracht werden können. Diese Maßnahmen haben auf der Grundlage der in den 50er Jahren eingeleiteten zwischenstaatlichen wissenschaftlichen Zusammenarbeit zur Stärkung der europäischen Forschungskapazitäten erheblich beigetragen.

1.10. Die 50 000 Kooperationsprojekte, die zwischen 1995 und 1999 jedes Jahr im Schnitt eingereicht wurden, sind zweifellos eine wertvolle Errungenschaft. Allerdings wurden diese Programme nicht zusammengeführt oder mit den Forschungsprogrammen der 15 Mitgliedstaaten koordiniert. So haben diese sich weiterhin überlappt, ohne dass es eine angemessene „Koordinierungsstelle“ gab, wie es dem im Vertrag verankerten Grundsatz der Komplementarität zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten entspricht.

1.11. Für eine einheitlichere Konzipierung der künftigen Maßnahmen, insbesondere für den Fünfjahreszeitraum 2002-2006, sollte die Halbzeitbewertung des Fünften FTE-Rahmenprogramms zugrunde gelegt werden, die die Kommission nach Artikel 6 der Entscheidungen Nr. 182/1999/EG und Nr. 1999/64/Euratom vorgenommen hat.

2. Bewertung der Schwerpunkte und Ziele im Bereich der Forschung

2.1. Zur Erreichung der im Vertrag festgelegten Ziele der Forschung und technologischen Entwicklung, nämlich „Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie in der Gemeinschaft und Förderung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie Unterstützung aller Forschungsmaßnahmen, die aufgrund der anderen Politiken

der Union erforderlich sind“, sind folgende Schritte erforderlich:

- Schaffung einer solideren Grundlage für die wissenschaftliche und soziale Forschung, indem in den Schulen verstärkt wissenschaftliche und soziale Fächer unterrichtet werden;
- Verbesserung der Leistungen der europäischen Forschung, insbesondere durch koordinierte Vernetzung nationaler Programme und öffentlicher, universitärer und privater Spitzenforschungszentren sowie Durchführung von gezielten Großforschungsprojekten, vor allem im Bereich der Industrieforschung;
- Ausbau der Förderung der Forschung für und in der KMU durch Förderung der Verbreitung, des Transfers und der Übernahme von Wissen und Technologien sowie der Nutzung der Forschungsergebnisse und der Gründung von Technologieunternehmen durch die Umsetzung einer Politik, die den Zugang, die Errichtung und die Finanzierung der europäischen Forschungsinfrastruktur sowie den Ausbau elektronischer Hochleistungsnetze berücksichtigt;
- Unterstützung einer wissensbasierten Wirtschaft in den Bereichen Wissenschaft, Technik und Innovation durch grenzüberschreitende Mobilität, Entwicklung europäischer Laufbahnen, Ausbau der Präsenz von Frauen in der Forschung, Stärkung der Attraktivität wissenschaftlicher Berufe für junge Menschen sowie der Attraktivität Europas für Forscher aus Drittländern;
- Schaffung eines neuen Gesellschaftsvertrags unter Anwendung des Vorsorgeprinzips und des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und ethischen Folgen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts.

2.2. Bei der Umsetzung von Maßnahmen in diesen Bereichen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Kontinuität und Kohärenz der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit in Europa durch bessere Koordinierung der Aktivitäten der verschiedenen Organisationen untereinander und systematischere Nutzung gemeinsamer oder konvergierender Handlungsmöglichkeiten;
2. Nutzung des Potentials der Regionen durch Vernetzung ihrer Kapazitäten und Aktivitäten auf dem Gebiet der Forschung, der Innovation und des Technologietransfers in den gemeinsamen Handlungsbereichen;
3. Zusammenarbeit mit den Beitrittskandidaten wie der ganzen Welt durch Mitwirkung von europäischen Forschern und Industriellen an Wissenschafts- und Technologieprojekten, die anderweitig auf der Welt durchgeführt

werden, sowie volle Mobilisierung der Forschungskapazitäten in Europa im Dienste der internationalen Gemeinschaft auf den Gebieten, in denen Europa über anerkanntes Fachwissen verfügt.

2.3. Die Kommission empfiehlt, ergänzende Maßnahmen zu denen zu konzipieren, die von Strukturen und Organisationen zwischenstaatlicher wissenschaftlicher Zusammenarbeit in Europa allgemeiner Art, wie die Europäische Wissenschaftsstiftung, COST und EUREKA und spezieller Art, wie ESA, EMBL, ESRF und CERN durchgeführt werden.

2.4. Aber sie denkt auch an ergänzende Maßnahmen zu den Strukturfonds, regionalen Initiativen, Maßnahmen der Europäischen Investitionsbank und zu wirtschaftlichen und technischen Hilfsprogrammen für mittel- und osteuropäische Länder und Drittländer des Mittelmeerraums ebenso wie zu anderen Finanzierungsinstrumenten der internationalen Zusammenarbeit.

2.5. Die Finanzierung der Forschungstätigkeit durch die öffentliche Hand ist gerechtfertigt, wenn die Forschung einen Wert für die „Allgemeinheit“ hat, der über den unmittelbaren Nutzen für den Forschenden hinausgeht. Dies gilt für die Grundlagenforschung, aber auch für gezielte Forschungsaktivitäten.

2.6. Für die Umsetzung staatlicher Politik zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit müssen öffentliche Finanzmittel in einer Höhe zur Verfügung stehen, die die Durchführung risikoreicher oder langfristiger Forschungsarbeiten ermöglichen, die in der Praxis nicht unmittelbar rentabel sind.

2.7. Eine weitere Aktualisierung betrifft die Möglichkeit des „europäischen Mehrwerts“ als Kriterium für die Auswahl der Prioritäten und Themen, mit denen sich die Union im Forschungsbereich beschäftigt.

2.8. Neben den in der Vergangenheit definierten Kriterien in Bezug auf Kosten und Umfang der Forschung, die die Möglichkeiten eines einzelnen Landes übersteigen, muss eine „kritische Masse“ an Finanz- und Humanressourcen geschaffen werden, indem durch wirtschaftliche Zusammenarbeit im Forschungsbereich Skaleneffekte erzielt werden.

Es gilt, komplementäre Fähigkeiten und interdisziplinäre Probleme zusammenzubringen, die in europaweiten, vergleichenden Studien auftreten und in Zusammenhang stehen mit den Prioritäten und Interessen der Union in den verschiedensten Bereichen wie KMU, Informationsgesellschaft, Landwirtschaft, Umwelt, u. a.

2.9. Vorrangige Forschungsfelder sollten sein:

- die „Postgenomik-Forschung“ und die Erforschung schwerer Krankheiten;

- die Nanotechnologien als interdisziplinäres Forschungsgebiet;
- die Entwicklung der Informationsgesellschaft, insbesondere in Verbindung mit der Initiative e-Europa;
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Industriesektoren, die europaweit den größten Risiken ausgesetzt sind;
- Luft- und Raumfahrt;
- biologische Vielfalt, Auffindung und Schutz pflanzlicher und tierischer genetischer Ressourcen;
- Rückverfolgbarkeit der Stoffe in Lebensmitteln und Lebensmittelsicherheit.

2.10. Die Forschungsarbeiten zur Unterstützung eines Modells der nachhaltigen Entwicklung werden Auswahlpolitiken erforderlich machen. Außerdem gilt es zu prüfen, ob sie Ausschlusscharakter haben sollten.

2.11. Ferner sollte entsprechend den Zielsetzungen eine Prioritätenfolge aufgestellt werden, und es sollten verschiedenartige Maßnahmen in mehreren Bereichen, wie verschiedene Formen der Forschung, Innovation, Infrastruktur, Humanressourcen u. a. zusammengebracht werden.

2.12. Neben den branchenspezifischen Maßnahmen sollte ein Teil der Finanzmittel für die Verzahnung von verschiedenen Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen vorgesehen werden.

3. Bewertung der bisherigen und laufenden Initiativen und Empfehlungen

3.1. Es ist wichtig, die Stellungnahme des unabhängigen Expertengremiums und anschließend die Bewertung der Kommission zu analysieren.

3.2. 11 unabhängige Experten haben die mit der Durchführung des Rahmenprogramms in den letzten fünf Jahren erzielten Ergebnisse bewertet:

- Generell sollten die Forschungsmaßnahmen der Union in den umfassenderen Kontext einer wahren europäischen Forschungspolitik gestellt werden. In diesem Zusammenhang muss die Kommission, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung, eine kohärente Politik fördern.
- Rückblickend verweisen die Experten auf die positiven Auswirkungen, die die „Konzentration“ des Rahmenprogramms gehabt hat, wodurch Forscher aus Hochschulen und Industrie viele „anwendungsbezogene Arbeiten“ durchführen konnten. Zu überdenken sind allerdings die Strukturen und Verfahren für das Management.

3.3. Für die Zukunft empfehlen die Experten:

- die weitere Verwendung des Konzepts der „Leitaktionen“ als Mittel zur Bündelung der Programme;
- den Ausbau der Forschung, die für die Erreichung der Politikziele der Union notwendig ist;
- den besten europäischen Wissenschaftlern neben dem Ausbau der Spitzenforschung einen Rahmen für „aufwändigere und riskantere“ Forschungsarbeiten zu bieten;
- mehr Flexibilität bei der Verwendung der Palette an Instrumenten, die der Vertrag bietet.

3.4. Die Halbzeitbewertung des Fünften Rahmenprogramms ermöglicht es der Kommission, erhebliche Änderungen in Bezug auf die Konzeption und die Durchführungsmodalitäten vorzuschlagen.

3.5. Es müssen neue Arten von Maßnahmen und neue Garantie- und Fördermechanismen entwickelt werden, während andererseits die effizientesten Synergien mit den nationalen Aktivitäten analysiert und die durch den Vertrag gebotenen Möglichkeiten konsequent geprüft werden müssen.

3.6. Außerdem müssen sich die Forschungsmaßnahmen auf eine begrenzte Zahl von Prioritäten konzentrieren, die vor dem Hintergrund der Veränderungen festgelegt werden, die in den verschiedenen Aktionsbereichen, vor allem in der neuen immateriellen Wirtschaft und in der industriellen und Nahrungsmittelsicherheit, eingetreten sind.

4. Besondere Empfehlungen

4.1. Im Durchschnitt wurden von der Union unter dem Vierten Rahmenprogramm pro Projekt 700 000 Euro und unter dem Fünften Rahmenprogramm 1,7 Mio. Euro aufgewandt.

4.2. Es handelt sich also um kleinere Projekte mit kürzerer Laufzeit (durchschnittlich drei Jahre), die von der Kommission nach öffentlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden. Diese Verfahrensweise kann künftig jedoch auf neue Förderformen ausgedehnt werden und soll vor allem dazu führen, dass die Projekte stärker integriert und im Rahmen von Partnerschaften zwischen Mitgliedstaaten und der Union durchgeführt werden.

- Daher schlägt die Kommission ein Umschwenken von einem auf einzelne Projekte ausgerichteten Finanzierungsplan, der ganz von der EU getragen wird, auf im Voraus erstellte globale Finanzierungspläne vor, die von der Union nur kofinanziert werden.

- Darüber hinaus sollten die Maßnahmen für Zeiträume von mehr als vier Jahren konzipiert werden und auf halbem Wege zwischen der Projektförderung und der ständigen institutionellen Finanzierung angesiedelt sein. Auf diese Weise kann man gezielter im Bereich der Mobilität oder der Infrastruktur tätig werden, die Auswirkungen der Forschung verstärken und eine größere Hebelwirkung auf die einzelstaatlichen Initiativen erzielen.
 - Schließlich wird die Verwendung von im Vertrag vorgesehenen und bisher nicht genutzten Instrumenten „mit variabler Geometrie“ für eine gewisse Flexibilität in allen Programmen sorgen.
- 4.3. Der Bedarf der öffentlichen und privatwirtschaftlichen Forschung, der Grundlagenforschung, der gezielten Forschung und der Industrieforschung muss durch eine erhebliche Zunahme der Größenordnung der von der Union finanzierten Maßnahmen bei gleichzeitiger Straffung der administrativen Verfahren gedeckt werden.
- 4.4. Die Vernetzung nationaler Forschungsprogramme muss auf zwei Ebenen gewährleistet werden: zum einen durch die vom Europäischen Rat von Lissabon am 23. und 24. März propagierte „offene Koordinierungsmethode“ zur gegenseitigen Öffnung nationaler Programme; zum anderen durch die untereinander koordinierte Durchführung nationaler Programme mehrerer Mitgliedstaaten (Artikel 169 des Vertrags) und durch gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Ausschreibungen mittels einer stärkeren Förderung transnationaler Programme, an denen sich auch die assoziierten Länder beteiligen können.
- 4.5. Bestehende oder in Erarbeitung befindliche Maßnahmenkonzepte sollten nicht angetastet werden.
- 4.6. Die Vernetzung der Spitzenforschungskapazitäten insbesondere von öffentlichen und privaten Hochschulforschungsteams würde durch langfristige gemeinsame Arbeitsprogramme erfolgen, die auf jeden Fall mit mehr Finanzmitteln ausgestattet wären und eine über die der derzeitigen Forschungsprojekte hinausgehende Laufzeit hätten. Diese Programme würden ein gemeinsames Arbeitsprogramm, Austausch von Mitarbeitern über ausreichend lange Zeiträume, einen intensiven Einsatz von Informatikinstrumenten und elektronischen Netzen sowie die Entwicklung interaktiver Arbeitsformen beinhalten.
- 4.7. Es ist notwendig, die Mechanismen der Zusammenarbeit, Mitwirkung und Mitverantwortung bei der Festlegung der strategischen Leitlinien für die Forschung und hinsichtlich der Finanzierung der spezifischen Programme zwischen den Regionen und dem Rahmenprogramm näher zu bestimmen.
- 4.8. Die zielgerichteten Großprojekte haben eine Finanzausstattung von zig bis hunderten von Millionen Euro und würden durch Konsortien aus Unternehmen, Hochschulen und
- Forschungszentren auf der Grundlage vorher vereinbarter globaler Finanzierungspläne auf der Basis transparenter Regeln unter Anwendung des „Peer-Review“-Verfahrens durchgeführt.
- 4.8.1. Ein variabler Anteil der Gesamtkosten müsste an Ergebnisse, an technologische Leistungen sowie an wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen gekoppelt sein.
- 4.8.2. Eine weitere Möglichkeit wäre die Bündelung („Clustering“) verschiedener Elemente eines Großprojekts.
- 4.8.3. Im Falle der Industrieforschung wäre die Validierung von verschiedenen, in „Technologieplattformen“ integrierten Technologien in Form von Prototypen denkbar, die im Rahmen der EUREKA-Initiative unterstützt werden könnten.
- 4.9. Was die Forschung und Innovation im Bereich „START UP“ und KMU anbelangt, so sind die regionalen und nationalen Anstrengungen zur Förderung der Forschung für und in den KMU und zur Gründung von Technologieunternehmen weiterhin zu fördern. Dies entspricht auch den Leitlinien der Mitteilung „Innovation in einer wissensbestimmten Wirtschaft“, in der Maßnahmen auf dem Gebiet der „Verbundforschung“ durch Unterstützung der Forschung, die von europäischen Industrievereinigungen oder Zusammenschlüssen nationaler Vereinigungen zu Themen betrieben wird, die für KMU in den Mitgliedstaaten von Interesse sind.
- 4.9.1. In diesem Zusammenhang darf auch die „Kooperationsforschung“ nicht vernachlässigt werden.
- 4.9.2. Die Kommission fordert den Ausbau von Maßnahmen im Bereich des wirtschaftlichen und technologischen Wissens, d. h. Zusammenstellung, Bearbeitung und Verbreitung von Informationen, die für KMU von Interesse sind, die Vernetzung von Forschern, Unternehmern und Geldgebern sowie die Unterstützung von Unternehmensausgründungen aus Hochschulen und der Entwicklung von „Inkubatoren“ für Technologieunternehmen.
- 4.9.3. Die Finanzierung könnte gemeinsam durch Unternehmen, Industrievereinigungen, die EIB und EUREKA erfolgen.
- 4.10. Die Union fördert die Forschungsinfrastruktur und in diesem Rahmen den grenzüberschreitenden Zugang zu Infrastruktureinrichtungen von Mitgliedstaaten, die europaweit Dienstleistungen anbieten.
- 4.10.1. Im Falle neuer Infrastruktureinrichtungen von europäischem Interesse wird vorgeschlagen, dass die Union einen begrenzten Teil der Entwicklungs- und Baukosten, z. B. durch die Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien, übernimmt. Dies würde im Rahmen von Finanzierungen erfolgen, bei denen Gelder der Mitgliedsstaaten und Regionen, der EIB, der Strukturfonds usw. zusammengeführt würden, nicht zuletzt, um die Nutzung und Entwicklung elektronischer Hochgeschwindigkeitsnetze durch Wissenschaftler zu fördern.

4.11. Was die Humanressourcen anbelangt, so wird eine erhebliche Aufstockung des Volumens der Mobilitätsstipendien für Forscher aus Ländern der Union, aus dem Kreis der Beitrittskandidaten und Drittländern in Betracht gezogen.

4.11.1. Vorgeschlagen wird ferner die Schaffung eines Stipendiensystems für den Transfer von Wissen und Technologien an die KMU bei gleichzeitiger Förderung der Präsenz von Frauen auf allen Stufen wissenschaftlicher Laufbahnen. Ferner sollte das Interesse junger Menschen für Studiengänge in einer wissenschaftlichen Wirtschaft geweckt werden durch Unterstützung von Teams, die um hochrangige Wissenschaftler gebildet werden.

4.11.2. Das Verhältnis zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Bürgern ist von großer Bedeutung für die Forschungsaktivitäten, die den gesellschaftlichen Folgen des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts Rechnung tragen müssen. Sie lassen sich folgenden Themen zuordnen: Unterstützung der politischen Entscheidungsfindung und europäisches wissenschaftliches Referenzsystem; Forschung und gesellschaftlicher Bedarf; Dialog Wissenschaft-Gesellschaft; Frauen und Wissenschaft sowie Ethik.

4.11.3. Die Projekte sollten auch in Zukunft auf der Grundlage öffentlicher Aufforderungen ausgewählt und im „Peer-Review“-Verfahren begutachtet werden. Allerdings sollten auch Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in Erwägung gezogen werden, die sich von den herkömmlichen Aufforderungen unterscheiden.

4.11.4. Im Zuge der neuen Managementformen werden große „Aktivitätenblöcke“ für die vernetzten Spitzenforschungszentren, die gezielten Großforschungsprojekte, die Kooperationsforschungsprojekte zugunsten der KMU, die im Rahmen von Assoziierungsvereinbarungen mit der Gemeinschaft durchgeführten Forschungsinfrastrukturen und die durch das Verfahren der „Institutsstipendien“ an spezialisierte öffentliche Einrichtungen der Gemeinschaft vom Typ „Exekutivagentur“ vergebenen „Mobilitätsstipendien“ gefördert.

4.11.5. Das „Davignon-Gremium“ hat die Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle bewertet, die sich auf wissenschaftliche und technische Begleitmaßnahmen konzentrieren soll, die die Umsetzung der Gemeinschaftspolitik und der politischen Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene unterstützen, und dies vor allem in Bereichen, wo der größte europäische Mehrwert erzielt werden kann.

4.12. Die Zeit, die zwischen der Projekteinreichung und der Benachrichtigung über die Genehmigung verstreicht, muss auf ein Minimum reduziert werden.

4.13. Eines der Haupthindernisse für einen funktionierenden europäischen Forschungsraum besteht darin, dass Patente in Europa im Vergleich zu den USA einen wesentlich höheren finanziellen Aufwand bedeuten bzw. dass es länger dauert, bis man diese Patente in den jeweiligen Staaten errungen hat, zumal es dort jeweils unterschiedliche Anforderungen gibt, man auf den Patentanwalt in dem jeweiligen Land angewiesen ist und Übersetzungskosten anfallen.

4.14. CRAFT-Unterstützungen müssen forciert werden, die Anzahl der Evaluierungstermine verdoppelt, Zugangsbedingungen erleichtert und der Selbstforschungsanteil der KMU wesentlich erhöht werden.

5. Schlussbemerkungen

5.1.1. Die Verwirklichung des „Europäischen Forschungsraums“ ist nicht denkbar ohne die Vorschläge zu folgenden Themen: „Eine europäische Strategie für den Weltraum“, „Benchmarking: Methodik und Indikatoren“, „Wissenschaft, Gesellschaft und Bürger“, „Forschungsinfrastruktur“ und „Kartographie der Spitzenforschung“ sowie (bis Juni 2001) „Humanressourcen und Mobilität“, „Regionale Dimension“ und „Öffnung hin auf den Rest der Welt“.

5.1.2. Im Fünften Rahmenprogramm möchte die Kommission die Projekte erheblich vergrößern, die Finanzgrenzen anheben und ein System ergebnisabhängiger pauschaler Finanzierungsformen einführen.

5.1.3. In Kürze sollen die „Arbeitsprogramme“ der Forschungsprojekte im Sinne einer Förderung der Nutzung elektronischer Hochleistungsnetze durch die Wissenschaftler auf der Basis des GRID-Konzepts (verteiltetes Hochleistungsrechnen) geändert werden.

5.1.4. Bei mehreren Programmen ist die Anwendung des Konzepts des „integrierten Projekts“, das auf der kohärenten Bündelung („Clustering“) von Forschungsprojekten, Koordinierungsaktivitäten und Ausbildungsstipendien beruht, sowie die Einleitung einiger „integrierter Projekte“ zum Thema „Genomik“ und von Maßnahmen auf dem Gebiet der „Nonotechnologien“ und der Bekämpfung schwerer Krankheiten vorgesehen.

5.1.5. Mittelfristig setzt die Kommission auf Vernetzungen von Spitzenforschungszentren, doch werden sich die Aktionen der Union und die Ziele des „Europäischen Forschungsraums“ erst mit dem nächsten Rahmenprogramm in vollem Umfang verwirklichen lassen.

5.1.6. Der Ausschuss der Regionen unterstützt die umfassenden Anstrengungen, die die Kommission unternimmt, um den Forschungsinvestitionen der Union einen europäischen Mehrwert zu verleihen.

5.1.7. Es gilt künftig insbesondere, Überschneidungen verschiedener Forschungsarbeiten zum gleichen Thema zu vermeiden sowie das unmittelbare und längerfristige Ergebnis der Forschungsarbeiten, vor allem was die konkrete Anwendung in der Industrie oder in KMU anbelangt, zu überprüfen.

5.1.8. Auch in jüngsten europäischen Foren über dieses Thema wurde auf die Notwendigkeit einer generellen Aufstockung der Forschungsmittel hingewiesen, um der immer besorgniserregenderen Abwanderung von Forschern und Wissenschaftlern nach Übersee Einhalt zu gebieten.

5.1.9. Insbesondere müssen mögliche echte Synergieeffekte von gemeinsamen Aktionen der Mitgliedstaaten, assoziierter Länder und Drittländer genutzt werden, indem den Forschern angemessene Gehälter mit einer entsprechenden Sozial- und Rentenversicherung geboten werden.

5.1.10. In diesem Zusammenhang obliegt den Regionen und Kommunen die besondere Aufgabe der Koordinierung der wissenschaftlichen und technologischen Aktivitäten in ihrem Einzugsbereich mit denen auf nationaler und europäischer Ebene im Wege der Kofinanzierung der Innovation und der Förderung der Forschung, wozu neue Kräfte, insbesondere

junge Akademiker heranzuziehen sind; dabei ist auch an die Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Hochschulen und Universitäten verschiedener Mitgliedstaaten und auch mit denen der Vereinigten Staaten zu denken.

5.1.11. Dem Ausschuss der Regionen als Vertreter der Interessen der Regionen und Kommunen liegt daran, dass die Alte Welt den Wettbewerb mit den Vereinigten Staaten und Japan unter den gleichen Voraussetzungen antreten kann.

5.1.12. Zurzeit ist die europäische Forschung gegenüber ihren Hauptkonkurrenten finanziell im Nachteil. Dieses Missverhältnis muss zurechtgerückt werden, der Schwerpunkt muss stärker auf die Erfolgskontrolle gelegt werden und es sollte daran gedacht werden, für menschliche Tätigkeiten, Unternehmen und künftige Generationen konkrete Entwicklungsperspektiven auf dem Gebiet des Wissens, der neuen Technologien und der Hochleistungsnetze zu schaffen.

5.1.13. Diese eingehende Beschäftigung mit der Entwicklung der Forschung kann den Kommunen nur zum Vorteil gereichen, bei der Bekämpfung von Krankheiten behilflich sein und die EU ganz allgemein von der technologischen Abhängigkeit von Drittländern befreien.

Brüssel, den 13. Juni 2001.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit“

(2001/C 357/05)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit“ [KOM(2000) 716 endg. — 2000/0286 (COD)],

aufgrund des Beschlusses des Rates vom 22. Dezember 2000, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 152 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen,

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 13. Juni 2000, die Fachkommission 5 „Sozialpolitik, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Forschung, Fremdenverkehr“ mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf den von der o. g. Fachkommission am 19. April 2001 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 64/2001 rev.) [Berichterstatlerin: Frau Haijanen — (FIN/PPE)];

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 14. Juni) einstimmig folgende Stellungnahme.

Standpunkte und Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

1. Hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit in Europa haben sich in den vergangenen Jahren viele Zweifel ergeben. Am schwersten wiegt, dass Vorfälle wie die Dioxin- und die BSE-Krise der Glaubwürdigkeit des gesamten Handelns der Gemeinschaft geschadet haben. Der Kommissionsvorschlag schafft die dringend benötigte Grundlage für die Verbesserung der Lebensmittelsicherheit. Es ist wichtig, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit oberstes Ziel des Lebens- und Futtermittelrechts ist.

2. Die allgemeinen und gemeinschaftlichen Grundsätze präzisieren das Futter- und Lebensmittelrecht. Die bestehenden Rechtsvorschriften entstanden im Laufe von 40 Jahren mit teilweise widersprüchlicher Zielsetzung. Daraus haben sich sowohl für die Gewerbetreibenden als auch die Kontrollbehörden Schwierigkeiten bei der Anwendung der gemeinschaftlichen und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben.

3. Der Verordnungsvorschlag unterstreicht die Bedeutung der gesamten Lebensmittelproduktionskette vom Ursprung (Acker/Gewässer) bis zum Verzehr. Die Lebensmittelvorschriften betreffen grundlegende Prinzipien und Anforderungen für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie für die Gewährleistung, dass die Verbraucher sichere Lebensmittel erhalten. Daher ist es wichtig, dass auch die Ausgangsprodukte, einschließlich der Futtermittel, ausnahmslos in die Kontrolle einbezogen werden.

4. Die Einrichtung einer Europäischen Lebensmittelbehörde verdient Unterstützung, weil sich das Lebensmittelrecht der Gemeinschaft auf wissenschaftlichen Sachverstand stützen muss. Die Unabhängigkeit und Transparenz der Tätigkeit der Behörde müssen gewährleistet werden.

5. Kennzeichnend für die Lebensmittelproduktion ist, dass sie von kleinen Wirtschaftseinheiten und -akteuren betrieben wird. Bauernhöfe, Einzelhandelsgeschäfte und Restaurants sind in Europa im Allgemeinen Kleinunternehmen. Auch die Weiterverarbeitung von Lebensmitteln findet weiterhin überwiegend in kleinen oder mittelständischen Unternehmen statt. Aus diesem Grund sollte das Lebensmittelrecht den besonderen Charakter der typischen Erzeugnisse, der in einigen Gemeinden und Regionen wichtig ist, berücksichtigen. Die neuen Vorschriften dürfen nicht zu Lasten dieser Erzeugnisse gehen, die zum Erhalt der kulturellen Vielfalt in der EU beitragen. Daher nimmt das Tätigwerden der regionalen und lokalen Ebene eine Schlüsselstellung bei der Kontrolle der Lebensmittelsicherheit ein.

6. Der Verordnungsvorschlag weist die Verantwortung für die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln den Erzeugern zu. Dies ist insofern berechtigt, als der Erzeuger am besten weiß, welche Phasen die Lebensmittel in seinem Verantwortungsbereich durchlaufen. Grundsatz der Rechtsvorschriften muss sein, die Unternehmer an diese Verantwortung zu erinnern.

7. Obwohl dem europäischen Lebensmittelrecht gemeinsame Grundsätze gegeben werden können und Grund dafür besteht, dies zu tun, muss den regionalen und lokalen Akteuren ausreichend Bewegungsspielraum eingeräumt werden. Die Lebensmittelerzeugung ist ein Bereich, in dem in Europa eine reiche lokale Tradition besteht. Regional erzeugte Lebensmittel sind von großer Bedeutung für die Beschäftigung und die übrige Wirtschaft. Die Erzeugung und der Verbrauch von Lebensmitteln im Nahbereich spart Energie und Transportkosten. Auch die Qualität der Lebensmittel wird verbessert, weil sie nicht lange gelagert und transportiert werden müssen.

8. In Europa gibt es Unterschiede hinsichtlich des Auftretens von Lebensmittellrisiken. Diese Unterschiede beruhen u. a. auf dem Klima, den Erzeugungsmethoden und -arten sowie dem Erzeugungsverlauf. In einigen Regionen hat man über Jahre hinweg an der Eliminierung bestimmter Lebensmittellrisiken arbeiten können. Diese Erfolge dürfen auf keinen Fall z. B. durch die Verbringung von Tieren oder Lebensmitteln von einer Region zur anderen gefährdet werden.

9. Die lokale Lebensmittelerzeugung und -verteilung muss so gestaltet sein, dass die allgemeinen Grundsätze der Lebensmittelsicherheit, wie die Forderung nach sicheren Lebensmitteln, nicht gefährdet werden. Eine sichere Lebensmittelproduktion auf hohem Niveau ist auch für den Erzeuger von Vorteil. Qualitativ hochwertige Lebensmittelprodukte lassen sich auch außerhalb der eigenen Region vermarkten. Daher dürfen keine künstlichen Marktbarrieren für regionale oder in geringem Umfang erfolgende Lebensmittelerzeugung geschaffen werden. Halten ein Lebensmittelprodukt und die Erzeugungsmethode die allgemeinen rechtlichen Ziele ein, so sollte das Produkt im gesamten Gemeinschaftsgebiet vermarktet werden können.

10. Lokale Gebundenheit und geringer Umfang der Lebensmittelsicherheit bedeuten auch für die diesbezügliche Kontrolle eine beachtliche Herausforderung. Was auch immer Grundlage der Kontrolle ist — ein einzelstaatliches, ein kommunales oder ein zertifiziertes privates System —, die Kontrolle funktioniert nur, wenn sie vor Ort durchgeführt wird. Die Glaubwürdigkeit der Durchführung der Vorschriften setzt regelmäßige Kontrolle voraus. Lokalen Prüfern kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. Die Kommission hat angekündigt, sie werde 2001 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Lebensmittelkontrolle vorlegen. Die Mitgliedstaaten sollten die Mittel für die lokale Kontrolle bereitstellen und diese nötigenfalls anheben. Die Harmonisierung der Kontrolle erfordert eine Koordinierung der einzelstaatlichen und der Gemeinschaftsebene.

11. Von grundlegender Bedeutung ist, dass alle aus Drittländern eingeführten Lebensmittel — seien sie für den Menschen oder für Tiere bestimmt — mit dem europäischen Lebensmittelrecht übereinstimmen und anhand identischer Modalitäten und Verfahren kontrolliert werden. Auf diese Weise werden unrechtmäßige Vorzugsbedingungen zu Lasten der Gemeinschaftserzeuger vermieden.

12. Die im Verordnungsvorschlag dargelegten Grundsätze betreffen auch die lokalen Kontrollbehörden. Gute Grundsätze dürfen jedoch die praktische Arbeit nicht unmöglich machen. Eine wissenschaftliche Risikobeurteilung als Grundlage der Beschlussfassung bzw. des Risikomanagements kann nur selten mit den lokalen Behörden zur Verfügung stehenden Mitteln umgesetzt werden. Bei der Kontrolle müssen gleichzeitig Sachverstand des Kontrolleurs und allgemeine Vernunft zur Anwendung kommen. Deshalb sollte die wissenschaftliche Risikobeurteilung insbesondere von der neu einzurichtenden Europäischen Lebensmittelbehörde wahrgenommen werden.

13. Im Verordnungsvorschlag werden auch allgemeine Vorschriften über Ausnahmesituationen im Lebensmittelbereich wie z. B. Lebensmittelvergiftungen vorgesehen. Derartige Vorfälle sind meistens lokal. Auch weit reichende, selbst Staatsgrenzen überschreitende Epidemien oder Krisen beginnen häufig lokal. Daher kommen dem Tätigwerden auf lokaler Ebene und der effizienten Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und der Unternehmer im Lebensmittelbereich eine Schlüsselrolle bei Vermeidung und Umgang mit Krisensituationen zu.

14. Es wird vorgeschlagen, die Rechtsbegriffe hinsichtlich der verschiedenen Verstöße gegen das Lebensmittelrecht im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten zu überprüfen und zu vereinheitlichen, um Kontrollen zu fördern und einheitliche Bedingungen für den Binnenwettbewerb zu gewährleisten.

15. Die Lebensmittelsicherheit ist somit in größerem Umfang eine lokale und regionale Angelegenheit. Im Verordnungsvorschlag wird die Rolle des Ausschusses der Regionen jedoch mit keinem Wort erwähnt. Der Ausschuss der Regionen sollte im Verwaltungsrat der ELB vertreten sein und gegebenenfalls wissenschaftliche Gutachten von ihr einholen können.

16. Der Ausschuss der Regionen ist außerdem der Ansicht, dass die Europäische Lebensmittelbehörde bei ihrer Tätigkeit ein Maximum an Offenheit und Transparenz praktizieren sollte. Die Entscheidungen ihres Verwaltungsrats und ihre Dokumente sollten allen Bürgern zugänglich sein.

Brüssel, den 14. Juni 2001.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ‚Eine Bewertung der Überbrückungsphase der TIDE-Initiative (Technologieinitiative für Behinderte und ältere Menschen)‘“

(2001/C 357/06)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Bewertung der Überbrückungsphase der TIDE-Initiative (Technologieinitiative für Behinderte und ältere Menschen), (KOM(2000) 727 endg.)“,

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. November 2000, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu dieser Vorlage zu ersuchen,

aufgrund des Beschlusses des Präsidenten vom 7. Februar 2001, die Fachkommission 5 „Sozialpolitik, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Forschung, Fremdenverkehr“ mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf den Entwurf einer Stellungnahme (CdR 65/2001 rev.), den die Fachkommission 5 am 19. April 2001 angenommen hat [Berichterstatter: Herr Pella (I/PPE)];

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 13. Juni) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Technologieinitiative für Behinderte und ältere Menschen (TIDE) ist eine Gemeinschaftsinitiative zur Förderung und Anwendung von Technologien mit dem Hauptziel, die Schaffung eines Binnenmarktes für Rehabilitationstechnik in Europa zu fördern und die soziale und wirtschaftliche Eingliederung von Behinderten und älteren Menschen zu erleichtern.

1.2. Der als Überbrückungsphase bekannte Teil der Initiative deckt den Zeitraum 1993-1994 ab. Er stellt ein Verbindungsglied zwischen der Pilot-Aktion TIDE, die 1991 begonnen wurde, und den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten dar, die in dem 1994 in die Wege geleiteten Programm Telematikanwendungen angekündigt wurden.

1.3. Aufgrund einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die am 21. April 1993 im Amtsblatt erschien, wählte die Kommission im November 1993 und April 1994 55 Projekte für eine Finanzierung aus.

1.4. Nach Abschluss dieser Projekte wurde im Zeitraum 1999-2000 eine Bewertung der Initiative vorgenommen.

1.5. Ein Gremium unabhängiger Sachverständiger hat eine Bewertung der Überbrückungsphase von TIDE durchgeführt. Diese basiert insbesondere auf einer Beurteilung der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen der Tätigkeiten gemäß der Entscheidung des Rates vom 21. September 1993, die die Rechtsgrundlage dieser Initiative darstellt.

2. Bewertung der Ergebnisse der Überbrückungsphase von TIDE

2.1. Die 55 ausgewählten Projekte betreffen die folgenden Anwendungsbereiche von Technologien:

- a) Zugang zu Technologien und entsprechenden Diensten
- b) Leben zu Hause und Telemedizin
- c) Mobilität und Transport
- d) Kontrolle und Steuerung
- e) Wiederherstellung der Gesundheit und Verbesserung der Funktionen
- f) Nutzer- und Marktaspekte.

2.2. Bei der Bewertung wurden die fünf Grundsätze berücksichtigt, die gemäß der Ratsentscheidung bei den Projektarbeiten beachtet werden sollten:

- Anwenderfreundlichkeit
- Marktorientierung
- Innovation und Technologieanpassung
- Fachübergreifendes Konzept
- Technologiebewertung.

2.3. Bei der Prüfung der Ergebnisse ermittelte das Bewertungsgremium bei den einzelnen Projekten erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Leistungen und des Umfangs, in dem die Projekte den fünf Grundsätzen entsprachen.

2.4. Ferner bestanden zwischen den sechs Anwendungsbereichen erhebliche Unterschiede, was den Gesamterfolg der Leistungen in Bezug auf Nutzung und Marktakzeptanz betrifft.

3. Allgemeine Empfehlungen des Bewertungsgremiums

3.1. Die Bewertung der Überbrückungsphase von TIDE durch das Bewertungsgremium schließt mit drei Hauptempfehlungen:

- Die Europäische Union sollte auch weiterhin eine breite, homogene Palette von Maßnahmen zugunsten Behinderter und älterer Menschen unterstützen, um die Entwicklung und Akzeptanz von Produkten und Diensten der Rehabilitationstechnik für unterschiedliche Anwender zu fördern;
- überzeugende und fundierte Forschung und technologische Entwicklung zugunsten von Behinderten und älteren Menschen sowohl in Bezug auf Technologien der Informationsgesellschaft als auch in anderen Forschungsbereichen sollten fester Bestandteil der Förderung sein;
- diese FTE-Tätigkeiten sollten durch ein starkes sozialpolitisches Engagement der Europäischen Union ergänzt werden, was die Verbreitung und Akzeptanz neuer Technologien und Dienste der Informationsgesellschaft ermöglicht, die den Bedürfnissen von Behinderten und älteren Menschen im Sinne der „Zugänglichkeit für alle“ gerecht werden.

4. Spezifische Empfehlungen des Bewertungsgremiums

4.1. Das Bewertungsgremium gab außerdem 13 spezifische Empfehlungen ab, für die auf das Dokument verwiesen wird, das Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist.

4.2. Die Kommission geht auf alle von den Sachverständigen des Bewertungsgremiums vorgebrachten Empfehlungen im Einzelnen ein. Dabei wird aufgezeigt, dass sich viele dieser Empfehlungen in spezifischen Programmen der Kommission, die in den auf die Überbrückungsphase von TIDE folgenden Jahren durchgeführt worden sind, konkretisiert haben.

5. Umsetzung der vom Bewertungsgremium ausgesprochenen Empfehlungen

5.1. Der Ausschuss der Regionen begrüßt die positiven Reaktionen der Kommission auf die Empfehlungen der Sachverständigen des Bewertungsgremiums.

5.2. Mit besonderer Freude nimmt er zur Kenntnis, dass viele der Empfehlungen — und vor allem die drei Hauptempfehlungen, die für alle weitergehenden Initiativen in diese Richtungen wichtige Leitlinien darstellen — in Form von Projekten und Initiativen der Kommission Gestalt angenommen haben, die vor der Redaktion der Bewertung der Überbrückungsphase von TIDE durchgeführt worden sind.

5.3. Die erste allgemeine Empfehlung („Die Europäische Union sollte auch weiterhin ein breites Spektrum integrierter Maßnahmen zugunsten Behinderter und älterer Menschen unterstützen, um die Entwicklung und Akzeptanz von Produkten und Diensten der Rehabilitationstechnik für unterschiedliche Anwender zu fördern“) ist im Vierten Rahmenprogramm (1994-1998) zur Durchführung gelangt und wurde weiterhin auch im Fünften Rahmenprogramm (1998-2002) aufgegriffen.

5.4. Die zweite allgemeine Empfehlung („überzeugende und fundierte Forschung und technologische Entwicklung zugunsten von Behinderten und älteren Menschen sowohl in Bezug auf Technologien der Informationsgesellschaft als auch in anderen Forschungsbereichen sollten fester Bestandteil der Förderung sein“) werden derzeit bei den laufenden Arbeiten des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998-2000) berücksichtigt.

5.5. Die dritte allgemeine Empfehlung („diese FTE-Tätigkeiten sollten durch ein starkes sozialpolitisches Engagement der Europäischen Union ergänzt werden, was die Verbreitung und Akzeptanz neuer Technologien und Dienste der Informationsgesellschaft ermöglicht, die den Bedürfnissen von Behinderten und älteren Menschen im Sinne der ‚Zugänglichkeit für alle‘ gerecht werden“) findet ihre direkte Entsprechung in der Initiative der Kommission mit dem Titel „eEurope — Eine Informationsgesellschaft für alle“ sowie in der Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen“.

5.6. Ebenso sind viele der in den 13 spezifischen Empfehlungen angesprochenen Punkte bereits im Fünften Rahmenprogramm berücksichtigt.

5.7. Der Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Empfehlung des fachübergreifenden Konzepts in keiner der gegenwärtig laufenden Initiativen Anwendung gefunden hat, und empfiehlt der Kommission, wirksame Maßnahmen in dieser Hinsicht zu ergreifen.

6. Schlussbemerkungen

Der Ausschuss der Regionen

6.1. Bekräftigt seine bereits jüngst im Entwurf einer Stellungnahme zur Mitteilung „Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen⁽¹⁾“ dargelegte Auffassung und bezieht darin auch die Senioren mit ein:

(¹) KOM(2000) 284 endg. — CdR 301/2000 fin — ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 67.

Die Bemühung um Synergien in den Bereichen Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung und Ausbildung, Verkehr, Binnenmarkt, Informationsgesellschaft, neue Technologien und Verbraucherpolitik wird der Förderung der Chancengleichheit Auftrieb geben.

6.2. Begrüßt die Bedeutung, die den modernen Massenkommunikationsmitteln bei der Verbreitung von Kenntnissen über alle Aktionen zur Förderung und Anwendung von Technologien zugemessen wird mit dem Ziel, „die Herausbildung eines Binnenmarktes für Rehabilitationstechnik in Europa zu fördern und, um die soziale und wirtschaftliche Eingliederung von Behinderten und älteren Menschen zu erleichtern“.

6.3. Stellt gleichwohl fest, dass auch weiterhin traditionelle Kommunikationsmittel wie Rundfunk oder Presse eingesetzt werden müssen, damit diese Informationen die Senioren überhaupt erreichen können. Es sollte nämlich nicht vergessen werden, dass sich in dieser Altersgruppe nur wenige Personen mit den neuen Informationsmedien wie Internet auskennen.

6.4. Wünscht sich folglich, dass dies bei der Festlegung der Modalitäten für die Verbreitung der Projektergebnisse berücksichtigt wird; im Übrigen müssen diese Modalitäten von Fall zu Fall dem Zielpublikum angepasst werden.

6.5. Stellt ferner fest, dass die Bedeutung der Technologie für die Gewährleistung eines behinderten- und seniorengerechten sozialen Wohnumfelds stärker hervorgehoben werden muss.

6.6. Erachtet es überdies für unerlässlich, bestimmte Formen wirtschaftlicher Unterstützung für diejenigen vorzusehen, die sich mit diesen Hilfsmitteln ausrüsten wollen, zusätzlich zu Formen der Kofinanzierung zugunsten von Wirtschaftstätigkeiten, die sich im Hinblick auf die Entwicklung innovativer Produkte für die neuen Technologien zunutze machen wollen, die aus gemeinschaftlichen Projekten und Forschungsprogrammen hervorgehen.

6.7. Wünscht, dass die Kommission sämtliche Initiativen unterstützt, mit denen Synergieeffekte aus Gemeinschaftsaktionen, wissenschaftlicher Forschung und der Miteinbeziehung der betroffenen Kreise erzielt werden, und dass sie sich dabei der Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Mitgliedstaaten, den Nichtregierungsorganisationen und allen Akteuren des Sektors bedient.

6.8. Betont, dass die Analyse des Berichts über die Bewertung der Überbrückungsphase von TIDE Schwachpunkte in den spezifischen Programmen bezüglich der Technologien für Senioren aufgezeigt hat. Deshalb fordert der Ausschuss die

Kommission auf, Initiativen speziell für diesen Bereich vorzusehen, wenngleich er sich der Probleme bewusst ist, wenn es darum geht, Senioren an die neuen Technologien heranzuführen und sie Vertrauen in diese schöpfen zu lassen. Eben aufgrund dieser Probleme darf nicht nur auf die Bereitstellung von Geräten aus dem Bereich der neuen Technologien abgezielt werden, sondern muss auch und vor allem an die Verbesserung der Serviceleistungen für Senioren gedacht werden.

6.9. Unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unentbehrliche Vermittler bei jedem Versuch darstellen, Senioren an neue Technologien heranzuführen. Sie sind in der Lage, geeignete Initiativen zu diesem Zweck vor Ort vorzuschlagen und sie können dabei von dem Vertrauen Gebrauch machen, das Gebietskörperschaften kleinerer Einheiten bei Personen dieser Altersgruppe genießen.

Er erinnert daran, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften angesichts ihrer Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten und ihrer Verantwortung für soziale Belange am besten dafür geeignet sind, Senioren die geeignete Hilfe zukommen zu lassen, zumal sie im Allgemeinen einen Großteil der Hilfseinrichtungen für Senioren finanzieren.

6.10. Legt der Kommission nahe, die Empfehlungen des Bewertungsgremiums für die Überbrückungsphase von TIDE, auch bezüglich Modernisierung und Modularisierung des Personenverkehrs innerhalb der EU, in Betracht zu ziehen. Dies gilt in besonderem Maße für den Luftverkehr, der noch nicht als behindertengerecht bezeichnet werden kann. Ferner empfiehlt er die Kostenfreiheit für bestimmte Formen des öffentlichen Verkehrs für Senioren.

6.11. Er weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in bevorzugter geographischer Lage und mit günstigen klimatischen Verhältnissen spezifische Maßnahmen durchführen, um den Bedürfnissen dieser Bevölkerungsgruppe bestmöglich gerecht zu werden.

6.12. Er betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften — im Rahmen gezielter Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität von Behinderten und Senioren innerhalb der Union — bei Modernisierungsmaßnahmen innerstädtischer und peripherer Verkehrssysteme eine Schlüsselrolle spielen, was insbesondere für die Lösung städtebaulicher Probleme zutrifft.

6.13. Der Ausschuss hebt schließlich die Notwendigkeit hervor, die Bedürfnisse von Senioren oder Behinderten bei der Planung von Gebäuden zu berücksichtigen. Dabei bezieht er sich nicht nur auf öffentliche Gebäude, für die ohnehin bereits wirksame gesetzliche Vorschriften erlassen wurden, sondern vor allem auch auf den freien Geschäfts- und Wohnungsbau.

Brüssel, den 13. Juni 2001.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Regionale Auswirkungen der europäischen Agrarpolitik und der Politik für den ländlichen Raum (eine politische Evaluierung)“

(2001/C 357/07)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

aufgrund seines Präsidiumsbeschlusses vom 13. Juni 2000, gemäß Artikel 265 Absatz 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eine Stellungnahme zum Thema „Regionale Auswirkungen der europäischen Agrarpolitik und der Politik für den ländlichen Raum (eine politische Evaluierung)“ zu erarbeiten und die Fachkommission 2 „Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Fischerei“ mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf den von der Fachkommission 2 am 20. April 2001 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 253/2000 rev. 4) [Berichtersteller: die Herren Endlein, Landrat, Vorsitzender des Niedersächsischen Landkreistags, Landkreis Northeim, (D/PSE) und Van Gelder, Kommissar der Königin für die Provinz Seeland (NL/PPE)],

gestützt auf den dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Fragebogen und den Antworten der Mitglieder der aus Vertretern der fünfzehn Mitgliedstaaten bestehenden Arbeitsgruppe der Fachkommission 2 (CdR 253/2000 rev. 4 Anhang);

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni (Sitzung vom 13. Juni) einstimmig folgende Stellungnahme.

Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

1. Bei der Konzipierung politischer Maßnahmen muss auf allen Ebenen von Anfang an eine spätere Evaluierung eingeplant werden, wobei nicht nur festzulegen ist, wann und wie das Monitoring erfolgen soll, sondern vor allem auch, welche Indikatoren verwendet werden sollen.

2. Damit kein verzerrtes Bild von den Auswirkungen der Maßnahmen entsteht, sollte aus Gründen der Methodik ein ganzheitliches Evaluierungskonzept entwickelt werden. Dies erfordert einen Ansatz, bei dem die gesamten Auswirkungen aller auf die Entwicklung des ländlichen Raums gerichteten Maßnahmen sämtlicher betroffener Behörden zum Gegenstand eines Monitoring gemacht werden, sodass nicht nur die Auswirkungen auf Wirtschaft und Umwelt, sondern auch auf die soziale, kulturelle, landschaftliche und ökologische Infrastruktur deutlich werden. Dies erfordert die Beschaffung quantitativer Informationen über eine größere Zahl von Variablen, als es derzeit der Fall ist.

3. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips kann bzw. muss ein Großteil dieser Informationen von den Mitgliedstaaten, den subnationalen Behörden und den vor Ort tätigen Forschungseinrichtungen beschafft werden; Grundlage hierfür muss eine begrenzte, in sich geschlossene Fragestellung sein.

4. Damit die auf diese Weise bereitgestellten Informationen synoptisch ausgewertet werden können, müssen sie eindeutig sein. Dies wiederum erfordert eine straffe zentrale Leitung in Bezug auf die Methodik der Informationsbeschaffung. Diese Leitung muss notwendigerweise auf europäischer Ebene liegen.

Von essentieller Bedeutung ist dabei, dass die Mitgliedstaaten und weitere Behörden, die von der Politik für den ländlichen Raum betroffen sind, loyal an der Einrichtung eines derartigen (permanenten) Monitoring-Systems mitwirken. Der Ausschuss ist sich durchaus bewusst, welche umfangreiche Aufgabe die Schaffung eines derartigen Monitoring-Systems darstellt. Trotzdem ist er der Meinung, dass eine gründliche Evaluierung der Politik adäquate Maßnahmen dieser Art erfordert.

5. Um ein solches auf der Komplementarität der betreffenden Behörden beruhendes Bewertungssystem zu schaffen, sind — neben den sehr begrüßenswerten Ansätzen der Dienststellen der Europäischen Union selbst — Beratungen und Abstimmung zwischen den Akteuren unter der zentralen Regie der Europäischen Union erforderlich. Es empfiehlt sich, dass die Europäische Union über Symposien, Kongresse und ähnliches alle Akteure in die Planung eines Bewertungssystems einbezieht.

6. Weil nicht damit zu rechnen ist, dass kurzfristig ein derartiges System geschaffen werden und brauchbare Daten liefern kann, beabsichtigt der Ausschuss, drei Jahre nach der Verabschiedung dieser Stellungnahme ein Follow-up zu der jetzigen Erhebung durchzuführen und dabei die gleiche Arbeitsmethode anzuwenden. Bei diesem Follow-up ist auch die Wirkung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum zu berücksichtigen, die als Instrument noch zu neu sind, um in dieser Phase bewertet zu werden.

7. Der Ausschuss empfiehlt allen davon betroffenen Behörden, in den kommenden Jahren folgenden Aspekten bei ihrer Politik Priorität einzuräumen: der Wahrung der Kulturlandschaft als integrierendes Element der multifunktionalen Landwirtschaft im Sinne des europäischen Agrarmodells, den

zusätzlichen Problemen der Inseln, der Nutzung der Telematik im ländlichen Raum, der Lebensqualität der Bevölkerung im ländlichen Raum einschließlich der bäuerlichen Familien, insbesondere eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, damit Junglandwirte auf ihren Höfen eine dauerhafte Existenz finden.

8. In Ergänzung seiner Empfehlungen unter Ziffer 1 bis einschließlich 4 weist der Ausschuss darauf hin, dass es wünschenswert wäre, bei der Erstellung oder Überarbeitung von Programmen und Plänen für die Entwicklung des ländlichen Raums systematisch Regeln für die Bewertung vorzusehen. So hält es der Ausschuss für zweckmäßig, eine Typologie der ländlichen Gebiete in der gesamten EU festzulegen, um eine objektivere Einstufung und dadurch eine differenzierte Bewertung dieser Gebiete vornehmen zu können.

9. Zudem empfiehlt der Ausschuss, bei der Erstellung, Anwendung, Ausführung und Bewertung von Plänen und Programmen das besondere Know-how, über das die regierungsunabhängigen Organisationen verfügen, verstärkt bzw.

besser zu nutzen. Zu diesem Knowhow muss auch eine wissenschaftliche Kompetenz gehören, damit die Evaluierung nach wissenschaftlichen Maßstäben erfolgt.

10. Schließlich weist der Ausschuss auf die nahezu einhellige Wertschätzung der LEADER-Programme hin, die aus seiner Umfrage hervorgeht. Dementsprechend empfiehlt er, die Möglichkeit einer Ausdehnung der Programme zu prüfen, nicht nur zeitlich, sondern vor allem auch, was die Förderfähigkeit betrifft. Außerdem sollte erwogen werden, inwieweit sich die positiven Erfahrungen mit der Methodik dieser Programme auf andere Programme übertragen lassen.

11. Die Erweiterung der EU erfordert eine vorsorgende Politik für die überwiegend ländlichen Regionen in den Grenzgebieten zu den Beitrittsländern. Vor allem müssen die bestehenden Möglichkeiten im Rahmen der EU-Politiken spezifisch genützt werden. Ein gesondertes Förderungsprogramm für die Grenzregionen, entsprechend den Initiativen des Rates, soll dabei zeitlich befristet eine notwendige Ergänzung der Maßnahmen für die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Stärkung der Grenzregionen leisten.

Brüssel, den 13. Juni 2001.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Projekt für junge Menschen in der Europäischen Landwirtschaft“

(2001/C 357/08)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 10. November 2000, gemäß Artikel 265 Absatz 5 des EG-Vertrags eine Stellungnahme zu diesem Thema zu erarbeiten und die Fachkommission 2 „Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Fischerei“ mit den Vorarbeiten zu befassen,

aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999⁽¹⁾ des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), in welcher der Gemeinschaftsrahmen für eine nachhaltige ländliche Entwicklung ab Januar 2000 festgelegt wird,

aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999⁽²⁾ der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur obengenannten Verordnung,

aufgrund des Berichts der Kommission „Junglandwirte und das Problem der Übertragung von Betrieben in der europäischen Landwirtschaft“, KOM (96) 398 endg., und der diesbezüglichen AdR-Stellungnahme (CdR 457/96 fin)⁽³⁾,

aufgrund des Entwurfs einer Stellungnahme (CdR 417/2000 rev. 2), der von der Fachkommission 2 am 20. April 2001 angenommen wurde (Berichtersteller: Herr Gonzi, Stadtrat von Albareto, I, PPE);

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 13. Juni) mehrheitlich folgende Stellungnahme.

Der Ausschuss der Regionen,

1. hält die fortschreitende Überalterung der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Europa und den immer selteneren Generationswechsel durch die Übernahme oder Niederlassung von Junglandwirten für besorgniserregend und sehr gefährlich.

Was in vielen Gebieten auf dem Spiel steht, ist die Möglichkeit einer angemessenen Entwicklung dieses Sektors, der Bodenbewirtschaftung, des Umwelt- und Landschaftsschutzes; insbesondere in Berggebieten und benachteiligten Regionen sind die Chancen für eine wirksame Umsetzung der neuen Politik zur ländlichen Entwicklung gefährdet. Es besteht die Gefahr eines wirklichen Verfalls der ländlichen Gebiete.

2. hält es angesichts der zunehmenden Verschlimmerung der Lage für unerlässlich, verschiedene Instrumente vorzusehen, die aus unterschiedlichen Blickwinkeln die unterschiedlichen Faktoren analysieren, die Ursachen aufzeigen und zu Lösungen beitragen.

Dazu wird es als erforderlich betrachtet, dass die Kommission Folgendes vorsieht:

— ein statistisches System zur Überwachung des Phänomens der Landwirte, die ihre Tätigkeit aufgeben, sowie der

Junglandwirte — aufgeschlüsselt nach Geschlecht —, die landwirtschaftliche Betriebe übernehmen, damit jährliche Vergleiche angestellt werden können;

— Instrumente zur Bewertung der gegenwärtigen europäischen Agrar- und sonstigen Politiken und ihrer jeweiligen Auswirkungen auf die Niederlassung von Junglandwirten;

— eine eigene Task Force in der Generaldirektion Landwirtschaft, die geeignete praktische Lösungen liefert.

3. hält es für dringend und unerlässlich, Daten über Junglandwirte in den mittel- und osteuropäischen Staaten zu sammeln und mit den Behörden jener Länder zu vereinbaren, dass Gemeinschaftsbeihilfen vorrangig oder gar hauptsächlich für die Ansiedelung von Junglandwirten in den Betrieben, für ihre Ausbildung und für die technische Unterstützung und Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe investiert werden.

4. ist der Auffassung, dass nicht genügend erkannt wird, wie schwerwiegend dieses Phänomen ist und welche komplexen Lösungen sowohl durch die Gemeinschaftsorgane als auch durch die Mitgliedstaaten gefunden werden müssen.

Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass die Kommission in Bälde eine Konferenz zum Thema „Junge Menschen auf dem Lande“ einberufen sollte. Ebenso wie die Konferenz von Cork in Europa das Thema der nachhaltigen ländlichen Entwicklung durchgesetzt und die entsprechenden Durchfüh­rungs­politiken

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 31.

⁽³⁾ ABl. C 215 vom 16.7.1997, S. 31.

aufgezeigt hat, muss die Konferenz über junge Menschen auf dem Lande die Aufmerksamkeit der europäischen Öffentlichkeit und der Behörden auf allen Ebenen auf dieses Thema lenken und ihr Interesse wecken, ihre Vorschläge einholen und geeignete politische Maßnahmen veranlassen. Bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Konferenz gedenkt der AdR eine wichtige Rolle zu spielen, zumal die Regionen und lokalen Gebietskörperschaften über unmittelbare Kenntnisse der vielschichtigen Frage junger Menschen in der Landwirtschaft in den verschiedenen europäischen Regionen verfügt.

5. schlägt als Thema dieser Konferenz die Grundzüge eines „Projekts für junge Menschen in der Europäischen Landwirtschaft“ vor, das Folgendes beinhaltet:

- Angabe von Zielen zur Verjüngung der Betriebe;
- Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen zu den geltenden Agrarvorschriften und zur Politik der ländlichen Entwicklung;
- Festlegung eines Kompatibilitätsrahmens, innerhalb dessen die Leitlinien für die Maßnahmen der staatlichen, regionalen und lokalen Behörden in ihren verschiedenen Zuständigkeitsbereichen zur Erreichung der gesetzten Ziele im gesamten Gemeinschaftsgebiet festgelegt werden;
- Leitlinien und Maßnahmen zur Förderung ähnlicher Interventionen in den mittel- und osteuropäischen Ländern;
- spezifische Maßnahmen, die in die folgenden Bereiche der europäischen Politik integriert werden müssen: allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Forschung, Sozialpolitik, Information, Massenmedien und Fremdenverkehr.

6. möchte schon jetzt die Kommission und die Mitgliedstaaten auf Elemente aufmerksam machen, die von mehreren Seiten als Ursachen für die geringe Zahl junger Menschen in landwirtschaftlichen Betrieben angegeben werden:

- das Fehlen gesicherter wirtschaftlicher Zukunftsaussichten, da kein politischer Wille zu erkennen ist, der ländlichen Entwicklung in Europa Priorität einzuräumen;
- mangelnde Rationalisierung bei den Verfahren zur Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- Rückgang des Niveaus von Dienstleistungen für Personen, Familien, Unternehmen im ländlichen Raum und somit Verschlechterung der gesamten Lebensqualität. Dies hält junge Menschen, besonders Frauen, davon ab, auf dem Land eine Familie zu gründen;
- niedriger sozialer Status angesichts der Verlockungen anderer Wirtschaftszweige und anderer Lebens- und Arbeitsumfelder;

- verglichen mit den Einkommensperspektiven zu hohe Kauf- und Pachtpreise für Grundstücke;
- hohe Kosten für die Aufnahme eines Betriebs, für Maschinen und betriebliche Verbesserungen;
- hoher Verwaltungsaufwand, rechtliche und steuerliche Hindernisse bei Betriebsübernahme, ein Dickicht von Vorschriften, in dem man sich ohne geeignete Hilfe nur schwer zurechtfindet;
- geringer Ausbildungsstand angesichts der Rahmenbedingungen, innerhalb derer ein modernes Agrarunternehmen wirtschaften muss, das technisch gut ausgestattet, die Produktions- und Absatzprobleme kennt und in der Lage ist, angesichts der erforderlichen Multifunktionalität der Landwirtschaft die Möglichkeiten für Nebenerwerbstätigkeiten wahrzunehmen;
- die Schwierigkeit, ja oft die Unmöglichkeit, wegen der fehlenden Marktpräsenz und der unerschwinglichen Kosten Produktionsquoten zu erwerben; dies gilt insbesondere in Berggebieten und benachteiligten Regionen, da der Markt von der Nachfrage der stärksten landwirtschaftlichen Gebiete bestimmt wird;

7. betont die Notwendigkeit ergänzender und integrierter Maßnahmen zwischen der europäischen, der staatlichen, der regionalen und der lokalen Ebene zur Verbesserung der Lage junger Menschen in der Landwirtschaft. Sofern erforderlich müssen nach Ansicht des Ausschusses alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, entsprechende Vorschriften zu erlassen (z. B. sofortige Starthilfen für die Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Junglandwirte).

8. fordert schon heute die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten eine Politik zugunsten von Junglandwirten zu vereinbaren, die folgendes vorsieht:

- eine Regelung der Erbfolge, die auf den Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebs abzielt;
- ein Steuersystem für alle Landwirte, das Gleichbehandlung garantiert und andere Wirtschaftszweige nicht bevorzugt. Die Kommission muss eine Untersuchung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten für Landwirte geltenden Steuersysteme durchführen;
- ausreichende Sozialleistungen für schwangere Frauen und junge Mütter.

9. stimmt der Aussage zu, dass die Entwicklung des ländlichen Raums eine multifunktionale Landwirtschaft erfordert, und hält es daher für erforderlich, dass die EU, die Mitgliedstaaten und die Regionen die Voraussetzungen für die Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten durch die Landwirte und ihre Beschäftigten sicherstellen, um sowohl das Pro-Kopf-Einkommen anzuheben als auch, vor allem in Berg- und Randgebieten, die Ausführung von Tätigkeiten z. B. in folgenden Bereichen

zu ermöglichen: Forstwirtschaft, Überwachung und Verwaltung von Schutzzonen und Parks, Wartung der ländlichen und zivilen Infrastrukturen, Verwaltung der Kulturgüter, Dienstleistungen und saisonaler Fremdenverkehr.

- Für Nebenerwerbslandwirte müssen die günstigsten Bedingungen aufgezeigt bzw. geschaffen werden, um die Zusammenführung ihrer Sozialversicherungsbeiträge, Finanzhilfen, Steuern und Vorschriften aus den diversen Erwerbstätigkeiten zu berücksichtigen.
- Und schließlich muss ein neuer Rechtsstatut des landwirtschaftlichen Unternehmens mit diversifizierten Wirtschaftstätigkeiten definiert werden, in dem jede zulässige Tätigkeit mit der weiterhin vorrangigen Logik des Agrarbetriebs vereinbar ist.

10. vertritt die Auffassung, dass bei der Erarbeitung des „Projekts für junge Menschen in der europäischen Landwirtschaft“ folgende Elemente in Betracht gezogen werden müssen:

- Direktbeihilfen für Junglandwirte zur Finanzierung von Gesamtplänen für die Niederlassung und Unternehmensentwicklung; ebenso sollte der Europäische Sozialfonds nach der Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit mindestens vier Jahre lang Direktbeihilfen für jeden für sich selbst oder andere geschaffenen Arbeitsplatz gewähren;
- besondere Unterstützungsmaßnahmen für junge Frauen, damit sie im Rahmen ihrer Arbeit mehr Unabhängigkeit und Gleichberechtigung erzielen können und ihre dauerhafte Niederlassung im ländlichen Raum gefördert wird;
- Niederlassungsbeihilfen für die Dauer von acht Jahren, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen;
- zusätzliche Kredite für Investitionen, insbesondere in Berggebieten und benachteiligten Regionen;
- Erleichterung des Vorruhestands mit entsprechenden Finanzhilfen bei gleichzeitiger Übertragung des Betriebs auf einen Junglandwirt und Angebot eines wirklichen „Rentenpakets“ bei Betriebsübergabe; möglichst große Nutzung der von dem älteren Landwirt durch seine direkte Erfahrung erworbenen Kenntnisse und Erleichterung seiner sozialen Wiedereingliederung;
- Bürgschaften für landwirtschaftliche Kredite;
- Förderung von Betriebsumstrukturierungsprogrammen mit Sonderkrediten;
- Verhinderung der Spekulation mit Produktionsquoten sowie Förderung des Besitzes und der prioritären Übertragung von Produktionsquoten. In Berg- und Randgebieten müssen die Produktionsquoten — deren Gesamtsumme in diesen Gebieten ja gering ist — vom Staat gratis zusätzlich zu den nationalen Quoten zugeteilt werden;

- Aufklärung und Informationen der EU-Mitgliedstaaten und der Bewerberländer für junge Menschen, die Interesse an einer Tätigkeit in der Landwirtschaft haben, und Ermunterung des landwirtschaftlichen Nachwuchses, ein Praktikum auf einem Hof in einem anderen Land zu absolvieren;
- Verbesserung der Infrastrukturen und Dienstleistungen — insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesundheit — in den ländlichen Gebieten;
- Belebung des ländlichen Raums und Förderung des Zusammenhalts der Siedlungen.

11. betrachtet es als unerlässlich, dass nach und nach greifende Lösungen zugunsten von Junglandwirten von den Beitrittsländern als integrierender Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstandes angesehen werden;

12. schlägt vor, dass die Kommission mit den Mitgliedstaaten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Programme zur Festlegung lokaler Entwicklungsagenturen vereinbart, denen folgende Aufgaben übertragen werden:

- Werbung für landwirtschaftliche Tätigkeiten bei jungen Menschen (z. B. in der Landwirtschaft selbst bei bereits etablierten Landwirten, die eine positive Einstellung gegenüber ihrem Beruf vertreten müssen, und außerhalb durch eine Image-Kampagne, die sich an junge Leute mit und ohne landwirtschaftlichen Hintergrund richtet);
- berufliche Aus- und Weiterbildung für Landwirte, landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Fachleute und Beamte der lokalen Gebietskörperschaften;
- Unterstützung der Unternehmer bei Informationen über Preise, Kosten, Produkte, Marktchancen, innovative und ergänzende alternative Produkte, moderne Technologien, Möglichkeiten des Zugangs zu europäischen, staatlichen und regionalen Vergünstigungen;
- technische und betriebswirtschaftliche Unterstützung;
- Einsatz der Informatik;
- Rechts- und Steuerinformationen;
- Schaffung und Pflege einer Datenbank mit Angaben über Landwirte, die sich zur Ruhe setzen möchten, und über Menschen, die gern einen Betrieb aufbauen möchten, so dass beide Personengruppen zueinander finden können.

Es sei daran erinnert, dass es vielfach bereits Agenturen und Institutionen öffentlichen oder privaten Rechts gibt, denen ein spezifisches staatliches oder regionales Mandat für diese Aufgaben übertragen werden könnte. Sie benötigen allenfalls spezifische Arbeitsanweisungen.

Diesen Agenturen, deren Kapazitäten auf geeignete Weise überprüft werden sollten, würde die umfassende Aufgabe der mehrjährigen Betreuung junger Betriebe übertragen, wobei für mindestens einen Dreijahreszeitraum ein ordnungsgemäßer Vertrag zwischen der Agentur, dem Jungunternehmer und der für die „Adoption“ des Junglandwirts zahlenden Behörde geschlossen würde. Die Betreuung würde auch die Planung der Ausrichtung und Entwicklung des Betriebs und eine entsprechende Kofinanzierung der Betriebskosten aus öffentlichen Mitteln umfassen.

13. hält es für zweckmäßig, die Beteiligung einzelner oder zusammenschlossener Junglandwirte bei der Weiterentwicklung der Initiativen in folgenden Bereichen als vorrangig zu betrachten: Landwirtschaft und Umweltschutz, biologische Landwirtschaft, Ferien auf dem Bauernhof und Landtourismus, Werbung und Vermarktung traditioneller, hochwertiger landestypischer Spezialitäten sowie Nutzung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen des Waldes;

da sich die Anforderungen der Gesellschaft an die Landwirte geändert haben und die Landwirte jetzt im Mittelpunkt der Diskussion zur Informierung der Verbraucher über die Herkunft unserer Lebensmittel stehen, sollten sie durch Rhetorikkurse darin geschult werden, ihre Tätigkeit in der Öffentlichkeit darzustellen;

Brüssel, den 13. Juni 2001.

ist der Ansicht, dass die Europäische Kommission gemeinsam mit den einzelstaatlichen, regionalen und kommunalen Behörden in Zusammenarbeit mit den Junglandwirten eine umfassende ländliche Informationskampagne zur Förderung der Weiterentwicklung von Maßnahmen wie z. B. dem Tourismus auf dem Lande, Tagen der offenen Tür auf dem Bauernhof, landwirtschaftlichen Anschauungsbetrieben und landwirtschaftlichen Lehrpfaden einleiten sollte;

14. fordert die Stadtverwaltungen auf, neue Beziehungen zu den angrenzenden ländlichen Gebieten zu knüpfen, um deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass die Öffentlichkeit eine Vorstellung von den Werten und besonderen Eigenheiten des Umlands erhält; außerdem müssen die Stadtverwaltungen die soziale Funktion ländlicher Gebiete für die Stadtbewohner, die sie besuchen, anerkennen;

15. vertritt die Auffassung, dass das „Projekt für junge Menschen in der europäischen Landwirtschaft“ von der Europäischen Investitionsbank mitgetragen werden sollte, da es eine eindeutige strategische Bedeutung hat.

16. fordert alle an der Verwirklichung des Projekts LEADER+ beteiligten Behörden auf, die Finanzmittel auf Projekte für Junglandwirte zu konzentrieren, deren zentrale Rolle für eine Vorgehensweise von unten nach oben („bottom up“) in den ländlichen Gebieten anerkannt werden muss.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Förderung und Schutz von Regional- und Minderheitensprachen“

(2001/C 357/09)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 13. Dezember 2000, gemäß Artikel 265 Absatz 5 des EG-Vertrags eine Stellungnahme zu diesem Thema abzugeben und die Fachkommission 7 „Bildung, Berufsbildung, Kultur, Jugend, Sport, Bürgerrechte“ mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf die Entschlüsse des Europäischen Parlaments über sprachliche und kulturelle Minderheiten (Arfé, 1991 und 1993; Kuijpers, 1987; Reding, 1990; Kililea, 1994),

gestützt auf die Entschlüsse des Rates vom 20. Januar 1997 über die Einbeziehung der kulturellen Aspekte in die Tätigkeit der Gemeinschaft⁽¹⁾ (97/C 36/04) und die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. Januar 1997 zu dem „Bericht über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft“,

gestützt auf seine Stellungnahme vom 17. Februar 2000 zu dem Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zum „Europäischen Jahr der Sprachen 2001“ (CdR 465/1999 fin)⁽²⁾,

gestützt auf seine Stellungnahme vom 14. Dezember 2000 zur Verabschiedung eines mehrjährigen Gemeinschaftsprogrammes zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (CdR 316/2000 fin)⁽³⁾,

gestützt auf die Charta der Regional- und Minderheitensprachen des Europarates,

gestützt auf Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

gestützt auf den von der Fachkommission 7 am 23. April 2001 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 86/2001 rev.) [Berichtersteller: Herr McKenna (IRL/AE), Herr Muñoa Ganuza (E/AE)],

In Erwägung nachstehender Gründe:

in der Präambel des Vertrags über die Europäische Union wird der Wunsch zum Ausdruck gebracht, die Solidarität zwischen den Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes zu fördern,

in Artikel 151 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft heißt es: „Die Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen“,

⁽¹⁾ ABl. C 36 vom 5.2.197, S. 4.

⁽²⁾ ABl. C 156 vom 6.6.2000, S. 33.

⁽³⁾ ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 38.

den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates am 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen zufolge sind die Achtung und der Schutz von Minderheiten eine Vorbedingung für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union,

in den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Juni 1995 über sprachliche Vielfalt und Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union heißt es, dass „die Vielfalt der Sprachen erhalten und die Mehrsprachigkeit in der Union bei unterschiedsloser Respektierung der Sprachen der Union im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gefördert werden“ sollte,

in der Sitzung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde ausdrücklich anerkannt, dass die kulturelle Vielfalt Europas zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Inhalteindustrie beitragen kann;

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 13. Juni) folgende Stellungnahme.

Der Ausschuss der Regionen,

1. Standpunkt des Ausschusses der Regionen zur Förderung und zum Schutz von Regional- und Minderheitensprachen

1.1. definiert „Regional- und Minderheitensprachen“ als 1) traditionell innerhalb eines bestimmten Gebietes eines Staates oder in einer Region der Europäischen Union von Angehörigen dieses Staates, die eine quantitativ kleinere Gruppe als die übrige Staatsbevölkerung darstellen, gesprochene Sprachen; 2) sie umfassen keine Dialekte bzw. 3) nicht die Sprache von Einwanderern;

1.2. ist der Auffassung, dass die Minderheiten- (weniger verbreiteten) und Regionalsprachen ein wesentlicher Bestandteil der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Europäischen Union und ein bedeutendes Element unseres gemeinsamen europäischen Erbes sind, dessen Wahrung zu einem besseren Verständnis zwischen den Menschen beiträgt und die europäische Integration vorantreibt;

1.3. vertritt die Ansicht, dass die regionale Identität durch den Schutz und die Förderung der Minderheiten- (weniger verbreiteten) und Regionalsprachen gestärkt wird;

1.4. erachtet die kulturelle und sprachliche Vielfalt als geeigneten Bereich zur Förderung des regionalen und lokalen Zusammenhalts in Europa, da sie als Multiplikator fungiert und regionalen und lokalen Entwicklungsprojekten einen zusätzlichen Nutzen verleiht;

1.5. ist davon überzeugt, dass die Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Sprachenpolitik unter dem Zeichen der Wahrung, der Weitervermittlung von einer Generation zur nächsten, des Gebrauchs, der Förderung und der Qualität der Minderheiten- und Regionalsprachen durchgeführt werden sollten;

1.6. ist der Auffassung, dass die Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen in Minderheiten- (weniger verbreiteten) und Regionalsprachen sowie der Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien einen wesentlichen Faktor der Förderung einer Sprache ausmachen;

1.7. vertritt die Ansicht, dass die Sprache sämtliche Aspekte des menschlichen Lebens durchdringt. Sprachenfragen sind allumfassender Natur und sollten als solche in allen Bereichen der Gestaltung und Umsetzung politischer Maßnahmen Berücksichtigung finden;

1.8. ist der Meinung, dass die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zur Wahrung und Entwicklung der kulturellen Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt; darin wird — entsprechend der Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten — der Wert von Interkulturalität und Mehrsprachigkeit betont;

1.9. stimmt den in der Charta als vorrangig ermittelten Aktionsfeldern zu: Bildung, Rechtssystem, öffentliche Dienstleistungen, Medien, Kultur, wirtschaftliches und soziales Leben sowie grenzüberschreitender Austausch, und begrüßt

— das Versprechen der Unterzeichnerstaaten, künftig auf allen Ebenen Bildung in Regional- und Minderheitensprachen zu gewährleisten;

— die Zusage, eine Reihe von Schritten zur Förderung der Kenntnisse und des Gebrauchs von Regional- und Minderheitensprachen im Bereich des öffentlichen Dienstes zu unternehmen;

— die Erleichterung grenzüberschreitender Kontakte in den Bereichen Kultur, Bildung, Information sowie berufliche Aus- und Weiterbildung;

1.10. ersucht den Europäischen Rat, die Ausdehnung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit auf Artikel 151 (Kultur) des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft in Erwägung zu ziehen, dabei die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und Regionen auszuschließen, die interne Kompetenzverteilung zu wahren und bei den Gemeinschaftsmaßnahmen das Subsidiaritätsprinzip zu gewährleisten.

1.11. fordert die Europäische Kommission auf, die Grundsätze und Ziele der Charta als Maßstab anzuwenden, um zu bewerten, inwieweit die Beitrittsländer ihren Verpflichtungen zum Schutz ihrer Minderheiten entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen (1993) nachkommen.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

2.1. ist der Überzeugung, dass die Europäische Union besonders gut gestellt ist, um in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich — unter Beachtung der Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips — zu überleben und Weiterentwicklung von über 40 historisch gewachsenen Sprachen beizutragen, die einen bedeutenden Teil des europäischen Kulturerbes ausmachen, und zwar durch:

- eine stärkere Sensibilisierung für unser Kulturerbe,
- die Entwicklung innovativer Konzepte durch Förderung des Erfahrungs- und Wissensaustausches unter Fachleuten,
- die Einrichtung von Netzen zwischen in diesem Bereich tätigen Personen und der Anwendung vorbildlicher Verfahren;

2.2. fordert die Mitgliedstaaten — außer Irland und Luxemburg, in denen Irisch bzw. Lëtzebuergesch Amtssprache ist — auf, die Charta der Regional- und Minderheitensprachen vorbehaltlos zu unterzeichnen und zu unterstützen und die Förderung der Regional- und Minderheitensprachen vor allem deren Gebrauch im Bereich des öffentlichen Dienstes, auszuweiten. Die Unterzeichnerstaaten werden aufgefordert, hinsichtlich der gegebenen Wahlmöglichkeiten in Bezug auf das Niveau des Minderheitenschutzes jene Bestimmungen zu akzeptieren, welche ein hohes Schutzniveau gewährleisten und konkrete Verpflichtungen umfassen. Sie mögen vermeiden, durch Auswahl weniger verpflichtender Bestimmungen den im Geiste der Charta anzustrebenden Sprachen- und Minderheitenschutz auszuhöhlen und die Unterzeichnung zu einer PR-Aktion der Unterzeichnerstaaten zu degradieren;

2.3. fordert die Europäische Kommission auf, nach Maßgabe von Artikel 22 der Charta der Grundrechte spezielle Bestimmungen zugunsten der sprachlichen Vielfalt, insbesondere solche zur Förderung der Berücksichtigung von Minderheiten- (weniger verbreiteten) und Regionalsprachen, in alle

politischen Maßnahmen und Programme der Europäischen Union mit besonderem Bezug auf die Bereiche Informationstechnologie, audiovisuelle Politik, Bildung, Kultur, Spracherwerb, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Kulturtourismus, Sprachtechnologie, regionale Entwicklung und Raumplanung aufzunehmen;

2.4. empfiehlt der Kommission die Ausarbeitung eines Mehrjahresprogramms zur Förderung und zum Schutz der Minderheiten- (weniger verbreiteten) und Regionalsprachen der Europäischen Union;

2.5. fordert die Kommission auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Frage der Minderheiten- (weniger verbreiteten) und Regionalsprachen in alle laufenden Programme der Europäischen Union Eingang findet, insbesondere in das Fünfte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung, das Rahmenprogramm Kultur 2000, die Programme MEDIA Plus, einen Aktionsplan im Rahmen bereits bestehender Programme wie SOKRATES, LEONARDO oder JUGEND, die Aktion der Europäischen Union zur Förderung von Bildung und KMU, Struktur- und Kohäsionsfonds, den Aktionsplan e-Europa, das eContent-Programm und den Aktionsplan zu Risikokapital;

2.6. erachtet es für notwendig, dass die Europäische Kommission ihre Informations- und Sensibilisierungskampagnen intensiviert und die Bürger der Europäischen Union über den Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kultur und über den sprachlichen und kulturellen Reichtum der Regionen informiert sowie eine repräsentative Organisation der Sprachgemeinschaften auf EU-Ebene unterstützt;

2.7. regt an, dass die Europäische Kommission hinsichtlich der Finanzierung und der langfristigen Strategie für Minderheiten- und Regionalsprachen die für Sprachpolitik zuständigen Stellen und/oder repräsentativen Verbände der Sprachgemeinschaften konsultieren sollte;

2.8. hält es für erforderlich, dass die Kommission regelmäßig ein Forschungsprojekt fördert, das genaue, zuverlässige und regelmäßig aktualisierte Informationen über die soziolinguistische Entwicklung Europas zusammenträgt und die Faktoren ermittelt, die zur Verbreitung bzw. zum Rückgang einer Sprache beigetragen haben, wozu auch die entsprechenden Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung zählen. Im Rahmen dieser Initiative wird Forschung betrieben, werden Ziele gesteckt, Maßnahmen festgelegt und der Fortschritt der Initiativen und der Beteiligung der Institutionen an der Sprachenförderung überwacht;

2.9. in diesem Zusammenhang wäre es ratsam, die Ergebnisse des Europäischen Jahres der Sprachen — mit besonderem Augenmerk auf den Minderheiten- (weniger verbreiteten) und Regionalsprachen — zu bewerten;

2.10. betont, dass das auf der Grundlage der Vereinbarungen erarbeitete Rahmenprogramm unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips angewandt werden sollte, dem zufolge die Europäische Union, die Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die Sozialpartner und die Allgemeinheit generell durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung eine aktive Rolle spielen sollten;

2.11. empfiehlt, dass die Kommission eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe — mit dem AdR als Vollmitglied — zum Schutz und zur Förderung der Minderheiten- (weniger verbreiteten) und Regionalsprachen einrichtet;

2.12. fordert die lokalen, regionalen und einzelstaatlichen Gebietskörperschaften auf, den Gebrauch von Minderheiten- (weniger verbreiteten) und Regionalsprachen beim kulturellen Schaffen, in den audiovisuellen Medien sowie im Presse- und Verlagswesen — den geeignetsten Instrumenten zur Verbreitung reicher und pluralistischer Sprachenmodelle, wie auch die umfassende Bereitstellung von Lehrmaterial und Ausbildungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen — zu fördern;

2.13. empfiehlt, die Frage der Minderheiten- (weniger verbreiteten) und Regionalsprachen so schnell wie möglich auf die Agenda für die Regierungskonferenz 2004 zu setzen, damit diese Sprachen in den Verträgen der Europäischen Union gebührende Anerkennung finden.

Brüssel, den 13. Juni 2001.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Memorandum über lebenslanges Lernen“

(2001/C 357/10)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: „Memorandum über lebenslanges Lernen“ (SEK (2000) 1832),

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 9. Januar 2001, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 265 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen,

aufgrund des Beschlusses des AdR-Präsidiums vom 13. Juni 2000, eine Stellungnahme zu diesem Thema abzugeben und die Fachkommission 7 „Bildung, Berufsbildung, Kultur, Jugend, Sport, Bürgerrechte“ mit deren Ausarbeitung zu beauftragen,

gestützt auf den von der Fachkommission 7 am 23. April 2001 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 19/2001 rev. 2 — Berichtsteratterin: Frau Tallberg, S/PSE),

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Lissabon am 23. und 24. März 2000, des Europäischen Rates von Feira am 19. und 20. Juni 2000 sowie des Europäischen Rates von Stockholm am 23. und 24. März 2001,

gestützt auf das 1995 vorgelegte Weißbuch der Kommission zur allgemeinen und beruflichen Bildung: „Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ (KOM(95) 590 endg.) sowie die Mitteilung der Kommission: „Für ein Europa des Wissens“ (KOM(97) 563 endg.),

gestützt auf die Mitteilung der Kommission: „eLearning — Gedanken zur Bildung von Morgen“ (KOM(2000) 318 endg.) und den Bericht der Kommission über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung in der Union (KOM (97) 180 endg.),

gestützt auf seine Stellungnahme vom 16. November 1994 zu dem Vorschlag für einen Beschluss, 1996 zum Europäischen Jahr für lebenslanges Lernen zu erklären (CdR 244/94 fin ⁽¹⁾; KOM(94) 264 endg.), sowie seine Stellungnahme vom 15. Juli 1998 zu dem Bericht der Kommission über den „Zugang zur beruflichen Weiterbildung in der Union“ (CdR 424/97 fin ⁽²⁾; KOM(97) 180 endg.),

gestützt auf seine Stellungnahme vom 14. Dezember 2000 zu der Mitteilung der Kommission: „eLearning — Gedanken zur Bildung von Morgen“ (CdR 314/2000 fin ⁽³⁾; KOM(2000) 318 endg.);

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 14. Juni) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

1.1. Der Ausschuss der Regionen begrüßt das Memorandum der Kommission als sehr wichtigen Ausgangspunkt für die Mobilisierung aller relevanten Akteure mit dem Ziel, die Entwicklung in verschiedenen Bildungsbereichen voranzutreiben. Dadurch soll zum einen ein aktiver Bürgersinn ausgeprägt und gleichzeitig den Bedürfnissen der neuen wissensbasierten Wirtschaft Rechnung getragen werden.

1.2. Der Ausschuss hält es für einen sehr wichtigen Aspekt, dass im Memorandum neben der lebenslangen auch die umfassende Dimension des Lernens behandelt wird, indem die vielfältigen Möglichkeiten, sich auch außerhalb der formalen Bildungssysteme stetig fortzubilden, beschrieben werden.

1.3. Der Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Überlegungen über das lebenslange Lernen nun auch in konkretes Handeln umgesetzt und dazu Strategien sowohl auf der Gemeinschaftsebene als auch auf der nationalen, regionalen und kommunalen Ebene entwickelt werden müssen. Bestimmend dafür muss natürlich das Subsidiaritätsprinzip sein.

1.4. Die Absicht der Kommission, eine möglichst bürgernahe Diskussion über das lebenslange Lernen zu eröffnen, stellt einen neuen, interessanten Aspekt dar, den der Ausschuss stets befürwortet und auch hier unterstützt.

1.5. Der Ausschuss kann die Kommission nur in ihrer Auffassung bekräftigen, dass das lebenslange Lernen allen zugute kommen soll, Menschen aller Altersgruppen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlichen Voraussetzungen. Die regionale und lokale Ebene begegnen den Menschen — Kindern, Erwachsenen und älteren Mitbürgern — in ihrem Alltag.

1.6. Nach Überzeugung des Ausschusses weisen die einzelnen Lernkontexte ein großes Potenzial auf, das durch eine systematische Mobilisierung der verschiedenen in Frage kommenden Akteure, die auf der lokalen und regionalen Ebene aktiv sind, erschlossen werden kann.

1.7. Der Ausschuss begrüßt die Absicht der Kommission, mit dem vorliegenden Memorandum

- eine bürgernahe, sich an den Bildungsbedürfnissen der Bürger orientierende Konsultation mit den relevanten Akteuren auf allen Ebenen durchzuführen;
- eine Diskussion über eine umfassende Strategie zur Implementierung lebenslangen Lernens auf individueller und institutioneller Ebene in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens in Gang zu setzen;
- Schlüsselakteure einzubeziehen, die auf allen Ebenen Verantwortung für das lebenslange Lernen tragen, einschließlich der Gemeinschaftsinstitutionen und der Sozialpartner, und ausgehend von den Ergebnissen dieser breit angelegten Konsultation Zielsetzungen, einzusetzende Mittel und Orientierungspunkte für die Durchführung einer Strategie des lebenslangen Lernens vorzuschlagen.

1.8. Der Ausschuss unterstützt diese Vorgehensweise, denn in eine Diskussion über das lebenslange Lernen müssen auch die Betroffenen, d. h. die Bürger und die verschiedenen Akteure im Bildungsbereich, natürlich einbezogen werden.

1.9. Als Vertretung der lokalen und regionalen politischen Ebene, die Zuständigkeiten in den Bereichen hat, die für die Versorgung, Entwicklung und aktive Teilhabe der Bürger an der Gesellschaft, zumal in der Demokratie, wichtig sind, möchte sich der Ausschuss an dieser Diskussion beteiligen und diese fördern.

1.10. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften haben Funktionen u. a. als:

- Bildungs- und Ausbildungsbehörden bzw. -träger; viele lokale und regionale Gebietskörperschaften sind sowohl für die allgemeine als auch die berufliche Bildung zuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 14.8.1995, S. 74.

⁽²⁾ ABl. C 315 vom 13.10.1998, S. 9.

⁽³⁾ ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 34.

- Sozialbehörden, die den Bürgern — Kindern, Erwachsenen und älteren Mitbürgern — soziale Leistungen bieten und für die Einbindung und soziale Integration der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Bürger mit körperlichen und/oder psychischen Behinderungen, verantwortlich sind.
- Koordinatoren für Entwicklung und Wachstum auf der lokalen und regionalen Ebene. Als solche haben sie ein mittelbares Interesse an der Verbesserung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Arbeitnehmer.
- Arbeitgeber. Als solche haben sie ein unmittelbares Interesse an der Fortbildung ihrer Mitarbeiter.
- lokale und regionale Partner der sozialwirtschaftlichen Akteure, um die Teilhabe der Menschen an demokratischen Prozessen zu fördern.

Lebenslanges und lebensumspannendes Lernen

1.11. Der Ausschuss teilt die Auffassung, dass das Konzept des lebenslangen Lernens allen zugute kommen soll, Menschen aller Altersgruppen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlichen Voraussetzungen. Er hält das lebenslange Lernen ebenfalls für eine Grundvoraussetzung dafür, dass jede Region und Gesellschaft ihren Bestand sichern und sich weiterentwickeln und die Europäische Union ihren Platz in der wissensbasierten Wirtschaft behaupten kann.

1.12. Der Ausschuss hält es aber auch für außerordentlich wichtig, dass im Memorandum das lebensumspannende und das lebenslange Lernen behandelt wird, indem die vielfältigen Möglichkeiten beschrieben werden, sich vor allem auch außerhalb der formalen Bildungssysteme stetig fortzubilden, und zwar:

- nichtformales Lernen im Verbands- und Vereinswesen durch freiwillige Teilnahme an Lehrgängen, Volkshochschulkursen, Bildungsverbänden, Open Universities u. a.
- informelles Lernen im Berufs- und Alltagsleben. Nach Auffassung des Ausschusses müssen Reich- und Tragweite des informellen Lernens gründlicher untersucht werden.

1.13. Die Breite des Begriffs „lebenslanges Lernen“ bringt nach Ansicht des Ausschusses eine neue Perspektive mit sich; der Begriff darf nicht mit Unterricht im formalen Bildungswesen gleichgesetzt oder auf einen fachspezifischen Kenntniserwerb reduziert werden. Statt dessen ist mehr auf das Lernpotenzial des Einzelnen und seine Entwicklungsmöglichkeiten abzuheben.

1.14. Aus dieser Sicht muss auch die Rolle des formalen Bildungssystems überdacht werden. Nach Ansicht des Ausschusses muss darüber diskutiert werden, wie die Schule stärker so gestaltet werden kann, dass sie eine Kenntnis

verschiedener Lernformen vermittelt und eine Einstellung beim Einzelnen bewirkt, die ihm das Lernen in verschiedenen Kontexten außerhalb der Schule und in verschiedenen Abschnitten seines Lebens ermöglicht.

1.15. Als Ausgangspunkt des lebenslangen und lebensumspannenden Lernens ist es die wohl wichtigste Aufgabe der Primar- und Sekundarschule, die Wissens- und methodischen Grundlagen zu vermitteln, die die Voraussetzung für die Beständigkeit der Wissbegierde und des Späßes am Lernen bilden.

Im Memorandum werden als zentrale Aussagen sechs Punkte aufgeführt, die den Rahmen für die weitere offene Debatte abstecken.

(1) *Neue Basisqualifikationen für alle*

1.16. Der Ausschuss befürwortet eine Diskussion über Basisqualifikationen für alle und teilt die Ansicht der Kommission, dass eine solche Diskussion eher von breiten Wissensgebieten als von traditionellen Schulfächern ausgehen sollte. Der Ausschuss möchte einen Beitrag zu dieser Diskussion leisten.

1.17. Fähigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen sind nach wie vor unentbehrlich. Diese Fähigkeiten können jedoch auch als Mittel zum Kenntniserwerb, zu Kommunikation und Problemlösung genutzt werden. Auch IKT- und Sprachkenntnisse können ein Mittel sein, solche Qualifikationen aufzubauen. Weitere, im Memorandum genannte Fähigkeiten sind der Wille zur eigenen Weiterentwicklung, „eine positive Einstellung gegenüber dem Lernen“ und „Unternehmergeist“.

1.18. Verständnis, Achtung und Einfühlungsvermögen für die Mitmenschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Sprache oder Glaubensrichtung sind Beispiele solcher Inhalte für alle, die durch die verschiedenen Formen des Lernens gefördert werden müssen. Eine weitere Grundfähigkeit ist die Einsicht, dass die europäische Vielfalt, z. B. in Sprache, Kultur und Naturräumen, einen Mehrwert darstellt, der die europäische Identität bereichern und stärken kann.

1.19. Gleichzeitig kann die Anerkennung der lokalen und regionalen Vielfalt zur Schaffung einer dynamischeren, tatkräftigen Wissensgesellschaft beitragen.

1.20. Auch Gleichstellungsaspekten und Umweltfragen ist Rechnung zu tragen.

(2) *Höhere Investitionen in die Humanressourcen*

1.21. Der Ausschuss hält es ebenso wie die Kommission für bedeutsam, eine Diskussion über höhere Investitionen in die Humanressourcen zu führen, wobei es eine zentrale Frage ist, wie diese Investitionen am wirkungsvollsten einzusetzen sind. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle als Brücken zwischen den Unternehmen/der Berufswelt und den anderen Aus- und Fortbildungsträgern. Kommunen und Regionen haben eine besondere Stellung,

wenn es um die Einleitung konstruktiver Partnerschaften mit Sozialpartnern und Aus- und Fortbildungseinrichtungen geht, und können dadurch maßgeschneiderte Bildungsmöglichkeiten schaffen, die dem lokalen Bedarf und den lokalen Erfordernissen gerecht werden.

1.22. Der Ausschuss betont jedoch nachdrücklich, dass solche Systeme nicht zu einer Vertiefung der Kluft zwischen denen, die Arbeit haben, und Arbeitslosen bzw. Nichterwerbstätigen oder zwischen Menschen mit höherer und Menschen mit geringerer Ausbildung führen dürfen.

1.23. Die Finanzierung des lebenslangen Lernens darf daher nicht auf eine Frage der Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern verengt werden. Sie muss vielmehr der neuen Sicht des Lernens und der Weiterentwicklung angepasst werden, die die Kommission in ihrem Bericht darlegt.

1.24. Keinesfalls darf der Fehler begangen werden, die Bedeutung des lebenslangen Lernens nur auf seine wirtschaftlichen Vorteile zu reduzieren: Bildung ist in erster Linie Persönlichkeitsbildung und nur sekundär Erwerb beruflicher Fertigkeiten.

(3) *Innovation in Lehr- und Lernmethoden*

1.25. Der Ausschuss ist mit der Kommission einer Meinung, dass IKT-gestützte Lehrmittel umfangreiche Möglichkeiten für neue Lehr- und Lernmethoden bieten, weist jedoch auch darauf hin, dass sie im richtigen Kontext eingesetzt werden müssen. Niedrigqualifizierte haben es schwerer, allein mit IKT- und Fernlehrtechniken zurechtzukommen, und brauchen daher mehr Anleitung. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Diskussion auch die Entwicklung und Gestaltung lokaler Lernkontexte umfassen, in denen das Lernen in der Gruppe möglich ist.

(4) *Bewertung des Lernens*

1.26. Der Ausschuss stellt fest, dass die Anerkennung durchgeführter Fortbildungen oder erworbener Qualifikationen immer notwendiger wird. Gleichzeitig warnt er jedoch vor der Gefahr, dass diese Notwendigkeit der Entstehung komplizierter technischer Systeme für die Wissensbewertung bzw. von Systemen Vorschub leistet, in denen der Lernende mehr als Objekt behandelt wird, anstatt in seinem Bedürfnis nach Anerkennung und Dokumentation seiner Kenntnisse unterstützt zu werden.

1.27. Solche Systeme können schnell eine abschreckende Wirkung entfalten und damit ihrem eigentlich Zweck zuwiderlaufen. Der Einzelne selbst muss vielmehr als Träger von Information und Kompetenz gesehen werden. Ein interessantes Beispiel ist das europäische Sprachportfolio.

(5) *Umdenken in Berufsberatung und Berufsorientierung*

1.28. Der Ausschuss ist ebenfalls der Auffassung, dass Berufsorientierungsdienste lokal zugänglich und durch Netzwerke gestützt sein müssen. Der lokale Zugang zu moderner Informationstechnik ist unabdingbar. Das Angebot darf sich nicht auf Studienberatung oder die künftige Berufswahl beschränken, sondern sollte eine tatkräftige Unterstützung bei der Individual- und Karriereplanung bieten und diejenigen ermuntern, die weniger gute Erfahrungen aus der Schulzeit haben.

(6) *Das Lernen den Lernenden auch räumlich näher bringen*

1.29. Der Ausschuss stimmt der Kommission voll und ganz darin zu, dass Ressourcen mobilisiert werden müssen, um das lebenslange Lernen auf der lokalen Ebene zu unterstützen. Wichtig ist dabei, dass die Diskussionen ihren Ausgang von der lokalen und regionalen Ebene nehmen.

1.30. Im Memorandum heißt es, dass die meisten Menschen, von der Kindheit bis ins höhere Alter, lokal lernen. Es sind die lokalen und regionalen Behörden, die die Infrastruktur für den Zugang zum lebenslangen Lernen bereitstellen, einschließlich Kinderbetreuung, Einrichtungen zur Betreuung von Familienangehörigen (Pflegeheime), Sozialleistungen und Transport. Es ist daher unerlässlich, dass Ressourcen zur Unterstützung des lebenslangen Lernens lokal und regional mobilisiert werden.

1.31. Für den Ausschuss ist es ebenfalls ein grundlegendes Anliegen, Bildung und lebenslanges Lernen den Lernenden räumlich möglichst nahe zu bringen. Wenn verschiedene Teile der EU sich zur wissensbasierten Wirtschaft hin entwickeln sollen, müssen sowohl die Voraussetzungen für den Qualifikationserwerb als auch der Zugang zum lebenslangen Lernen im Nahumfeld verbessert werden.

1.32. Die räumliche Zugänglichkeit muss auch im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen für einen leichteren Zugang des Einzelnen gesehen werden, sowohl was die Form als auch den Standort anbelangt:

- tagsüber/abends sowie am Wochenende
- im Sommer und zu den üblichen Ferienzeiten
- häufige Kursbeginne
- Fernstudium
- flexibles Lernen unter Anleitung.

1.33. Der Aufbau einer lokalen Infrastruktur für das lebenslange Lernen darf nicht dazu führen, dass spezielle, gesonderte Aktivitäten entstehen, sondern sollte soweit möglich von bereits bestehenden Funktionen ausgehen und diese durch die fehlenden Schlüsselfunktionen ergänzen. Dazu gehört nach Ansicht des AdR auch, dass es keine lokalen Lernzentren „in Standardausführung“ geben darf.

1.34. Der Ausschuss teilt voll und ganz die Auffassung, dass das lebenslange Lernen allen zugute kommen soll, Menschen aller Altersgruppen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlichen Voraussetzungen, denn ein kontinuierlich verbessertes Qualifikationsniveau ist eine Grundvoraussetzung für den Bestand und die Entwicklungsfähigkeit jeder Region und jedes Gemeinwesens.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

2.1. Nach Ansicht des Ausschusses der Regionen setzt eine erfolgreiche Strategie für das lebenslange Lernen voraus, dass Zielsetzungen auf der lokalen und regionalen Ebene festgelegt und Mechanismen zur weiteren Verfolgung konzipiert werden, damit Entwicklungstendenzen beschrieben, die Zielerreichung geprüft und vergleichende Analysen erstellt werden können.

2.2. Die Strategie des lebenslangen Lernens erfordert auch die Entwicklung von Statistiken und Indikatoren. Aus dem Kommissionsdokument geht hervor, dass die derzeitigen Bildungsstatistiken sich auf die Abbildung der Tätigkeit der Bildungsinstitutionen und weniger auf das Lernen und die Bildung von Individuen oder Unternehmen konzentrieren.

2.3. Nach Ansicht des Ausschusses müssen wahrscheinlich Ressourcen umverteilt werden, um die Entwicklung des nicht-formalen oder informellen Lernens zu unterstützen.

2.4. Der Ausschuss hält es für richtig, die Aktionsprogramme SOKRATES, LEONARDO DA VINCI, Jugend, e-Learning und Kultur 2000 als Hilfsmittel für die Förderung der europäischen Dimension des lebenslangen Lernens heranzuziehen.

2.5. Der Ausschuss betont die Notwendigkeit einer systematischen Mobilisierung der verschiedenen in Frage kommenden Akteure auf der lokalen und regionalen Ebene.

2.6. Die ehrgeizigen Ziele, die im Memorandum mit dem lebenslangen und lebensumspannenden Lernen verbunden werden, bringen nach Auffassung des Ausschusses neue Anforderungen an die Koordinierung, die Infrastruktur, die institutionellen Rahmen und die Zusammenarbeit mit sich. Ein lebenslanges und lebensumspannendes Lernen, dem sich Menschen aller Altersgruppen mit unterschiedlichem Wissensstand und in verschiedenen Teilen der EU verschreiben, kann jedoch nicht von oben verordnet und vorangetrieben werden. Es muss vielmehr von den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Menschen geleitet sein und von den lokal und regional bestehenden Bedürfnissen und Voraussetzungen ausgehen.

2.7. Nach Auffassung des Ausschusses sind nur die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Lage, die in Ziffer 1.30 erwähnten Fragen anzugehen. Der nationalen oder ggf. der Bundeslands- oder einer vergleichbaren Ebene kommt die wichtige Aufgabe zu, für die Bürger, die Unternehmen und die öffentlichen Akteure Voraussetzungen und Anreize dafür zu schaffen, dass sie in Ausbildung und Lernen investieren.

2.8. Der Ausschuss hält es für geboten, nachahmenswerte Beispiele bestehender Infrastrukturen für das lebenslange Lernen zusammenzutragen und zu verbreiten. Ein konkreter Schritt dazu wäre die Einrichtung einer Internet-Konferenz, die die Möglichkeit bieten soll, sich über örtliche Beispiele einer solchen Lerninfrastruktur aus allen Teilen Europas zu informieren und Kontakt zu Ansprechpartnern aufzunehmen. Nach Auffassung des Ausschusses gehört dazu auch die Entwicklung einer europäischen Datenbank.

2.9. Angesichts der Tragweite dieser Thematik für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hält es der Ausschuss für nötig, einen Kooperationsausschuss zwischen der Kommission und dem AdR einzurichten, der die Arbeiten zum lebenslangen Lernen behandelt. Der Kooperationsausschuss kann auch für die Zukunft der erweiterten Union eine wichtige Rolle spielen.

Brüssel, den 14. Juni 2001.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu:

- der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Bekämpfung des Menschenhandels und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“,
- dem „Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels“, und
- dem „Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“

(2001/C 357/11)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Bekämpfung des Menschenhandels und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“ [KOM(2000)854 endg. — 2001/0024 (CNS) — 2001/0025 (CNS)],

gestützt auf den Beschluss seines Präsidiums vom 13. Juni 2001, gemäß Artikel 265 Absatz 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eine Stellungnahme zu diesem Thema abzugeben und die Fachkommission 7 „Bildung, Berufsbildung, Kultur, Jugend, Sport, Bürgerrechte“ mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf den von der Fachkommission 7 am 23. April 2001 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 87/2001 rev.) [Berichterstatlerin: Frau Nicole Morsblech (D/ELDR)];

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 14. Juni) einstimmig folgende Stellungnahme.

**STANDPUNKTE UND EMPFEHLUNGEN
DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN**

Der Ausschuss der Regionen,

1. sieht mit Sorge, dass der Menschenhandel in Europa zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Verbreitung von Kinderpornographie zu dringenden Problemen geworden sind;

2. begrüßt mit Nachdruck, dass die Europäische Union diese Probleme erkannt hat, sich seit einigen Jahren um Gegenmaßnahmen bemüht und jetzt erneut Vorschläge zur Bekämpfung von Menschenhandel und der sexuellen Ausbeutung von Kindern vorgelegt hat;

3. ist der Überzeugung, dass diese Problematik auf gesamt-europäischer Ebene unter Zusammenarbeit auch auf der Ebene der Regionen und unter Mitwirkung der Beitrittskandidatenländer und weiterer Drittstaaten angegangen werden sollte;

4. ist der Überzeugung, dass die mit den Rahmenbeschlüssen angestrebten Maßnahmen der Harmonisierung der strafrechtlichen Vorschriften und der Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden eine unverzichtbare Voraussetzung für einen effektiveren Kampf gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern darstellen, zugleich aber von weiteren Maßnahmen der europäischen, der nationalen und der regionalen Ebenen begleitet werden müssen und unterstützt darum die Absicht der Kommission, die legislativen Maßnahmen mit der Durchführung weiterer Maßnahmen zu kombinieren;

5. wertet die Bemühung um die Festlegung gemeinsamer Definitionen und Tatbestandsmerkmale als zentrales Ziel im Hinblick auf eine einheitliche Strafbarkeit und eine effektivere strafrechtliche Verfolgung;

6. teilt die Auffassung, dass Vorschriften über die Strafbarkeit, Regelungen über die Verantwortlichkeit juristischer Personen und Regelungen über den Opferschutz, die gerichtliche Zuständigkeit sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Schwerpunkte der beiden Rahmenbeschlüsse bilden sollten;

7. spricht sich dafür aus, dass auch den Beitrittskandidatenstaaten frühzeitig die Notwendigkeit verdeutlicht wird, sich an den Maßnahmen zur Schaffung einheitlicher strafrechtlicher Normen zu orientieren und sich an den Maßnahmen zur besseren Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zu beteiligen und ist der Auffassung, dass entsprechende Bemühungen auch Gegenstand von Gesprächen mit den an die EU angrenzenden Nicht-Beitrittskandidatenstaaten (z. B. Albanien, Jugoslawien) oder von an Beitrittsländer angrenzenden Staaten (z. B. Nachfolgestaaten der Sowjetunion) sein sollte;
8. teilt die Einschätzung der Kommission, dass sich die Notwendigkeit eines abgestimmten, einheitlichen Vorgehens gegen den Menschenhandel und den sexuellen Missbrauch von Kindern und die Kinderpornographie gerade vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung stellt und sieht darin auch eine Aufgabe der interregionalen Zusammenarbeit zwischen Regionen in der EU und Regionen in den Beitrittsstaaten;
9. spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, auch die Zusammenarbeit mit dem Europarat zu suchen, da dadurch, über die Europäische Union hinaus, eine erhebliche Zahl weiterer Staaten, insbesondere Mittel- und Osteuropas, in die Bemühungen eingebunden werden kann;
10. begrüßt, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels neben der Zielsetzung der Unterbindung der sexuellen Ausbeutung auch die Zielsetzung der Unterbindung der Ausbeutung der Arbeitskraft umfassen und damit zu den Maßnahmen gegen die organisierte Schleusung von illegalen Einwanderern (Migranten) hinzutreten;
11. spricht sich dafür aus, dass die EU eine koordinierte Maßnahme gegen den Menschenhandel insbesondere mit den Staaten Südost- und Osteuropas unterstützt und mitträgt;
12. befürwortet eine stärkere Kooperation zwischen den Staaten der Herkunft, des Transits und der Bestimmung der Opfer des Menschenhandels, die insbesondere durch Austausch von Daten, kriminalistischen Erkenntnissen und Forschungsergebnissen begleitet wird;
13. betont, dass insbesondere die wirtschaftliche und soziale Situation in ihren Heimatländern Frauen zu Opfern des Menschenhandels werden lassen und spricht sich darum dafür aus, eine positive wirtschaftliche und soziale Entwicklung in diesen Ländern nachdrücklich zu unterstützen, um die Gefahr zu verringern, dass Frauen aus wirtschaftlicher und sozialer Perspektivlosigkeit zu Opfern des Menschenhandels werden;
14. befürwortet zugleich eine stärkere Kooperation zwischen EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten, wie zum Beispiel die aktuelle Vereinbarung zwischen Österreich und der Schweiz zur Einführung gemeinsamer Grenzpatrouillen;
15. befürwortet die Unterstützung und Bildung eines Netzwerkes von Organisationen, die sich der Rückführung in die Heimatländer, der Reintegration und Unterstützung der Opfer des Menschenhandels widmen;
16. anerkennt in Bezug auf den Menschenhandel insbesondere die Notwendigkeit, eine Verbringung von Menschen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft über Grenzen zu unterbinden, unterstützt aber zugleich die Zielsetzung, mit gleichen strafrechtlichen Sanktionen gegen eine solche Behandlung von Menschen innerhalb der Staaten der EU vorzugehen;
17. sieht, dass insbesondere das Internet die Verbreitung von Kinderpornographie erheblich erleichtert und weist darauf hin, dass gerade im Hinblick auf die Verbreitungswege im Internet die Unterbindung und eine strafrechtliche Ahndung besonderen Schwierigkeiten begegnen, betont darum, dass diese Anstrengungen eine besondere Dringlichkeit haben müssen und sieht die Gefahr, dass sich die Verbreitung von Kinderpornographie insgesamt zum Massendelikt entwickelt, sofern ihr nicht energisch entgegengetreten wird;
18. hält es gerade im Hinblick auf die Probleme der strafrechtlichen Verfolgung der Verbreitung von Kinderpornographie im Internet für dringend erforderlich, mit hohen strafrechtlichen Sanktionen eine generalpräventive Wirkung zu entfalten und sieht im Vorschlag der Kommission eine gute Grundlage dazu;
19. unterstützt den Vorschlag der Kommission für eine Altersgrenze von 18 Jahren im Hinblick auf den Tatbestand der Kinderpornographie als zwar sehr weitgehend, als aber im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes und der zweifelsfreien strafrechtlichen Verfolgbarkeit wünschenswert und sinnvoll;
20. macht darauf aufmerksam, dass die strafrechtliche Aufarbeitung der Kinderpornographie in elektronischen Netzen insbesondere durch die Auswertung sichergestellter Geräte sehr personal- und zeitaufwendig ist und dass sich darum bei den zuständigen Stellen die Notwendigkeit eines verstärkten Personaleinsatzes stellt;
21. betont die Notwendigkeit des Einsatzes aller erforderlichen Mittel zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der zuständigen Stellen in allen Mitgliedstaaten der Union sowie ihrer Ausstattung mit der neuesten Informationstechnologie, die zur Bekämpfung der neuen Formen der Verbreitung von Verbrechen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, insbesondere der Verbreitung von kinderpornographischem Material über das Internet, unerlässlich ist;
22. begrüßt mit Nachdruck, dass nach dem Vorschlag der Kommission auch der Besitz von Kinderpornographie europaweit einheitlich strafbewehrt werden soll, was er insbesondere im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten der Verbreitung über das Internet als unumgänglich ansieht;

23. weist darauf hin, dass die Möglichkeiten der neuen Technologien, speziell des Internet, auch für die Verbreitung von Informationen über Angebot und Nachfrage im Frauenhandel genutzt werden, und fordert die Mitgliedsstaaten auf, auch dies durch eine entsprechende Auslegung ihrer strafrechtlichen Vorschriften und durch die Tätigkeit ihrer Strafverfolgungsbehörden mit Nachdruck zu bekämpfen;

24. spricht sich dafür aus, Informationskampagnen für Beitrittsländer und Drittstaaten, insbesondere auch unter Mitwirkung von Nichtregierungsorganisationen, zu fördern, die dem vorbeugenden Schutz gefährdeter Personengruppen vor den Erscheinungen des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern dienen;

25. sieht zugleich in den Nichtregierungsorganisationen einen wichtigen Partner der Zusammenarbeit, der insbesondere in den Beitrittsstaaten und weiteren Drittländern für gemeinsame Bemühungen eingebunden werden sollte;

26. betont die besondere Bedeutung, die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Auslieferung und die innerstaatlichen Regelungen für eine strafrechtliche Gerichtsbarkeit zukommen, um sicherzustellen, dass Straftaten, die von Straftätern ganz oder teilweise außerhalb ihres Heimatstaates begangen werden, lückenlos strafrechtlich geahndet werden können;

27. sieht in einer verbesserten Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden einen zentralen Ansatzpunkt zur Bekämpfung der Probleme und in der Schaffung der rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen und in der Realisierung einer verbesserten Zusammenarbeit ein Aufgabenfeld, in dem neben den Nationalstaaten auch den Regionen, entsprechend den nationalen Zuständigkeiten, eine wichtige Rolle zukommt;

28. unterstreicht, dass er die soziale und juristische Betreuung der Opfer sowohl des Menschenhandels als auch der sexuellen Ausbeutung von Kindern als wichtige Aufgabe sieht und begrüßt mit Nachdruck, dass die Kommission die Mitgliedsstaaten auf die Wahrnehmung dieser Aufgabe verpflichten will;

29. ist der Überzeugung, dass für die Opfer des Frauenhandels in besonderer Weise Unterstützung und Betreuung, zum Beispiel angemessene Unterbringung, berufliche Reintegration im Aufenthalts- oder Heimatland, finanzieller, psychologischer und rechtlicher Beistand, sowie ein Verzicht auf diskriminierende Behandlung im Aufenthalts- oder Heimatland angestrebt werden muss;

30. bewertet Maßnahmen der Fortbildung und des Austauschs für Personengruppen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind, speziell der Justiz, der Polizei und der öffentlichen Verwaltungen, als wichtige Maßnahmen und begrüßt die vorgesehene Fortführung der gemeinsamen Maßnahme für diesen Personenkreis;

31. fordert die Kommission und die Mitgliedsstaaten auf, eine schnelle Einigung auf die vorgelegten Rahmenbeschlüsse zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie anzustreben;

32. fordert die Mitgliedsstaaten der EU auf, die in den Rahmenbeschlüssen enthaltenen Vorschläge zügig in nationales Recht umzusetzen und, in Zusammenarbeit mit der EU sowie gemeinsam mit den Regionen, die notwendigen weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zu realisieren.

Brüssel, den 14. Juni 2001.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu:

- **der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt, „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“, Sechstes Umweltaktionsprogramm“, und**
- **dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Umweltaktionsprogramm 2001-2010 der Europäischen Gemeinschaft“**

(2001/C 357/12)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt, „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“, Sechstes Umweltaktionsprogramm und den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Umweltaktionsprogramm 2001-2010 der Europäischen Gemeinschaft [KOM(2001) 31 endg. — 2001/0029 (COD)],

aufgrund des Beschlusses des Rates vom 21. Februar 2001, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu ersuchen,

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 13. Juni 2000, die Fachkommission 4 (Raumordnung, Städtefragen, Energie, Umwelt) mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf das Programm der Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (Fünftes Umweltaktionsprogramm),

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Gesamtbewertung des Fünften Umweltaktionsprogramms (KOM(1999) 543 endg.),

gestützt auf das Arbeitsdokument der Kommission mit dem Titel „Von Cardiff bis Helsinki und darüber hinaus“, Bericht an den Europäischen Rat über die Einbeziehung von Umweltbelangen und nachhaltiger Entwicklung in die EU-Politik (SEK(1999) 1941),

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu der Gesamtbewertung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung — „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ (8072/00),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der Gesamtbewertung des Fünften Umweltaktionsprogramms (CdR 12/2000 fin)⁽¹⁾,

gestützt auf den Bericht „Umwelt in der Europäischen Union zur Jahrtausendwende“ der Europäischen Umweltagentur, 1999,

gestützt auf den von der Fachkommission 4 am 3. Mai 2001 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 36/2001 rev. — Berichterstatterin: Frau Estrela, P/PSE),

in der Erwägung, dass der Vertrag über die europäische Union die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Gemeinschaftspolitiken zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung fordert;

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 13. Juni) einstimmig folgende Stellungnahme.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 6.11.2000, S. 1.

Der Ausschusses der Regionen,

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. vertritt die Auffassung, dass die Mitteilung und der Vorschlag für einen Beschluss über das 6. Aktionsprogramm nicht ausreichend der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Zustand der Umwelt während der Laufzeit des 5. Aktionsprogramms — trotz der mäßigen Fortschritte in einigen Teilbereichen — unter den meisten Aspekten weiter verschlechtert hat;

1.2. ist daher der Ansicht, dass das 6. Aktionsprogramm konkreter und stärker maßnahmenorientiert sein müsste, um zu einem verbindlichen Rechtsakt zu werden; es müsste genaue Ziele und Sollvorgaben — nach Möglichkeit mit Zahlen und Fristen — definieren; es müsste Instrumente und Indikatoren für seine Bewertung vorsehen und festlegen;

1.3. dem gemäß ist er auch mit dem Grundansatz der Kommission für das 6. Programm — die nicht die Absicht hat, „die Art der erforderlichen Aktionen und Maßnahmen bis ins Detail vorzuschreiben“ — nicht einverstanden und schlägt vor, das Konzept entsprechend zu ergänzen, um zu einem echten Aktionsprogramm zu gelangen;

1.4. hält es für notwendig, die Verbindung zwischen dem 6. Aktionsprogramm (als Umweltkomponente einer umfassenderen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung) und der EU-Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, die dem Europäischen Rat im Juni 2001 vorgelegt werden soll, deutlich herauszuarbeiten;

1.5. unterstreicht die Notwendigkeit, Umweltbelange in die beiden anderen Aktionsbereiche für eine nachhaltige Entwicklung einzubeziehen, die in Cardiff (Wirtschaft) und Lissabon (Soziales/Bildung) aufgezeigt wurden;

1.6. befürwortet den Ansatz, dass eine fortschrittliche Umweltpolitik vielfältige Vorteile über den Umweltbereich hinaus mit sich bringen kann, wie z. B. die Förderung von Innovation, neuen Marktnischen, Wettbewerb, Ertragskraft und Beschäftigung, und so zur Verwirklichung des Ziels des Lissabonner Gipfels, die Europäische Union zur wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaft in der Welt zu machen, beitragen kann;

1.7. begrüßt die Verlängerung der Laufzeit des Programms auf 10 Jahre, da dieser Zeitrahmen für die Verwirklichung der gesteckten Ziele optimal geeignet ist, ist jedoch der Ansicht, dass es dadurch noch wichtiger wird, konkrete Ziele und Indikatoren festzulegen, die eine angemessene Halbzeitüberprüfung und -bewertung ermöglichen;

1.8. wünscht, dass ihm der für das vierte Jahr der Laufzeit des Programms vorgesehene Zwischenbericht sowie die für das letzte Jahr der Laufzeit vorgesehene Abschlussbewertung vorgelegt werden;

1.9. nimmt erfreut zur Kenntnis, dass Elemente seiner Stellungnahme zur Bewertung des 5. Programms in dieses neue Aktionsprogramm eingeflossen sind und die Absicht bekundet wird, die spezifischen Maßnahmen und Aufgaben auf lokaler und regionaler Ebene aufzuzeigen;

1.10. ist jedoch angesichts der Tatsache, dass die dezentralen Verwaltungsbehörden für so wichtige Umweltbereiche wie Wasserversorgung und -aufbereitung, Abfallwirtschaft, städtischer Verkehr oder Raum- und Stadtplanung verantwortlich sind und ihre politischen Entscheidungen unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die meisten der anderen Umweltbereiche — von den Klimaveränderungen bis hin zu Naturschutz, Gesundheit oder Information der Öffentlichkeit — haben, der Auffassung, dass das 6. Aktionsprogramm dieser Tatsache sehr viel strenger Rechnung tragen sollte;

1.11. begrüßt die ausdrückliche Absicht der Europäischen Kommission, neue Foren für den Dialog und Erfahrungsaustausch mit den Bürgern und allen interessierten Parteien zu entwickeln, und ist der Auffassung, dass der Ausschuss der Regionen eine verstärkte Rolle als Ergänzung zu diesen neuen Dialogforen wahrnehmen kann und muss;

1.12. begrüßt die Absicht, die Förderung der Nachhaltigkeit in den Beitrittsländern in das 6. Programm mit aufzunehmen;

1.13. bedauert, dass die spezielle Frage der städtischen Umwelt, von der 80 % der Unionsbürger betroffen sind, noch nicht einmal im Zusammenhang mit der Raumordnungs- und -planung gebührend behandelt wird;

1.14. billigt grundsätzlich die im 6. Programm aufgezeigten Schwerpunktstrategien und prioritären Themenbereiche, wird diese allerdings im Folgenden einer kritischen Analyse unterziehen.

2. Empfehlungen zum strategischen Konzept

2.1. empfiehlt, dass die in der Kommissionsmitteilung angekündigte Strategie des Aufzeigens guter und schlechter Beispiele für die Umsetzung von Richtlinien in dem Vorschlag für einen Beschluss gebührend berücksichtigt werden und nach Möglichkeit auch auf die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung regionaler und kommunaler Rechtsvorschriften und freiwilliger Vereinbarungen erweitert werden sollte;

2.2. erinnert an die — in einer Reihe von Richtlinien zwingend vorgeschriebene — Berichterstattungspflicht und dringt darauf, dieses Instrument in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur effizienter zu gestalten;

2.3. empfiehlt, dass neben der besseren Umsetzung der bestehenden Umweltvorschriften auch deren Aktualisierung und Perfektionierung vorgesehen werden sollte; er fordert, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Ausarbeitung und Bewertung des europäischen Umweltrechts beteiligt werden; außerdem sollten geeignete Maßnahmen erwogen werden, um auf regionaler und kommunaler Verwaltungsebene die Kenntnis und das Verständnis des Gemeinschaftsrechts und damit seine Anwendung zu fördern;

2.4. empfiehlt, die Möglichkeit der Erweiterung des IMPEL-Netztes (zum Austausch beispielhafter Praktiken für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts) auf die lokale und regionale Ebene sämtlicher Mitgliedstaaten in Betracht zu ziehen;

2.5. empfiehlt, die Förderung einer besseren Praxis für Inspektionen und Überwachung durch die Mitgliedstaaten auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auszudehnen, erkennt allerdings an, dass die Zuständigkeit für Inspektionen und Überwachung unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips auf der geeigneten niedrigsten Ebene angesiedelt werden sollte;

2.6. schlägt vor, über Möglichkeiten zur Verhängung strengerer Sanktionen bei gerichtlichen Verurteilungen aufgrund von Verstößen gegen die Umweltschutzrichtlinien der Gemeinschaft nachzudenken;

2.7. vertritt die Auffassung, dass die Einbeziehung der Umweltbelange in die anderen Politikbereiche verstärkt werden muss, und schlägt vor, dass die Europäische Kommission eine stärkere Einbeziehung derselben in ihre eigenen politischen Maßnahmen fördert, insbesondere indem sie die Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen in Schlüsselsektoren wie z. B. Verkehr und Landwirtschaft in den jeweiligen Strategiedokumenten für die einzelnen Sektoren genau beschreibt;

2.8. empfiehlt nachdrücklich, konkrete Maßnahmen zur Bewertung und Förderung der Einbeziehung von Umweltbelangen in die verschiedenen Politikbereiche sowohl auf staatlicher als auch regionaler und kommunaler Ebene festzulegen;

2.9. schlägt vor, dass sämtliche regionalen oder sektoralen Finanzierungen im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen von einer positiven Bewertung der Projekte im Hinblick auf die Einbeziehung von Umweltbelangen abhängig gemacht werden sollten;

2.10. befürwortet den verstärkten Einsatz von Umweltabgaben und -steuern im Sinne einer ökologischen Steuerreform zwecks Belastung des Verbrauchs von Ressourcen und Internalisierung der Umweltauswirkungen bei einer gleichzeitigen verminderten Besteuerung der Arbeit, um die Beschäftigung zu fördern;

2.11. befürwortet uneingeschränkt das Konzept des Verursacherprinzips im Sinne der Einbeziehung der Umweltkosten in den Preis, da hierdurch falsche Preissignale korrigiert werden;

2.12. dringt darauf, in dem Vorschlag für einen Beschluss Maßnahmen vorzusehen, die mit den von der Kommission angekündigten neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen und Subventionen mit Umweltauswirkungen konform gehen;

2.13. befürwortet die Zusammenarbeit mit den Unternehmen zur Verbesserung der Umweltleistung, fordert jedoch die ausdrückliche Erwähnung der besonderen Rolle, die den Regionen und Gemeinden im Hinblick auf die Unternehmen und Industriebetriebe in ihrem Gebiet zukommt;

2.14. fordert zu einer konkreteren Formulierung der Ziele und Instrumente der angekündigten integrierten Produktpolitik auf;

2.15. dringt darauf, für die Ökoeffizienz spezielle Maßnahmen und Aktionen zu entwickeln und die Befugnisse der Europäischen Umweltagentur in diesem Bereich zu erweitern;

2.16. unterstützt mit Nachdruck den Vorschlag für eine Politik der umweltgerechten öffentlichen Auftragsvergabe und empfiehlt die Festlegung von entsprechenden Leitlinien, mit denen sich alle öffentlichen Institutionen in der Europäischen Union — von der Kommission bis hin zum Europäischen Parlament und von den Mitgliedstaaten bis hin zu Regionen, Städten und Gemeinden — verpflichten, sämtliche Auftragsvergaben und Beschaffungsmaßnahmen von der vorherigen Bewertung des Lebenszyklus und der Umweltverträglichkeit der betreffenden Produkte und Dienstleistungen abhängig zu machen;

2.17. unterschreibt die Notwendigkeit, ständig aktuelle Informationen über den Zustand der Umwelt auf lokaler und regionaler Ebene verfügbar zu machen, dringt jedoch darauf, in dem Vorschlag für einen Beschluss die Art der bereitzustellenden Informationen — wie z. B. Emissionsquellen und -arten — wie auch die zu verwendenden Informationsinstrumente — insbesondere das Internet — explizit anzugeben;

2.18. begrüßt und unterstützt die unersetzliche Rolle der Regionen und Gemeinden als Schnittstellen für die Information, Erziehung und Sensibilisierung der Bürger und Haushalte in Fragen der Umwelt und umweltfreundlicher Praktiken und macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Anreize für die Zusammenarbeit und den Austausch mit Schulen und NGO vorgesehen werden sollten;

2.19. ist enttäuscht über die geringe Substanz des Beschlussvorschlags in Bezug auf die Raumplanungsstrategie und dringt auf eine diesbezügliche Änderung und Erweiterung, indem unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips Aktionen für die Förderung allgemeiner Bestimmungen zur Einführung einer nachhaltigen Raumplanung in der EU festgelegt werden;

2.20. empfiehlt die Festlegung von konkreten Maßnahmen und Aktionen zur Unterstützung der lokalen Zuständigkeiten für die Städteplanung und die städtische Umwelt, insbesondere über den Austausch von Praktiken und Erfahrungen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf dem städtischen Verkehr und Beschränkungen für die Pkw-Benutzung in den Städten liegen sollte;

2.21. empfiehlt, die Verwendung von Gemeinschaftsmitteln für Regionalmaßnahmen von der Bewertung der Kohärenz dieser Maßnahmen mit angemessenen Raumplanungsnormen abhängig zu machen.

3. Empfehlungen zu den prioritären Themenbereichen

Klimaschutz

3.1. begrüßt die Festlegung von ehrgeizigen Zielen mit Zahlen- und Fristvorgaben für diesen prioritären Bereich und schließt sich der Auffassung an, dass Klimaschutzmaßnahmen als Motor für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu betrachten sind;

3.2. schlägt vor, dass die EU im 6. Programm ausdrücklich die feste Verpflichtung eingeht, die Auflagen des Kioto-Protokolls sowie die sich für die Zeit danach als notwendig abzeichnenden Ziele zu erfüllen, und zwar unabhängig vom Verlauf der internationalen Verhandlungen über dieses Thema, um sicherzustellen, dass die EU in diesem Bereich eine internationale Führungsrolle übernimmt und von den Vorteilen profitiert, die mit der Umstellung auf eine weniger Treibhausgasemissionen erzeugende Wirtschaft einhergehen;

3.3. empfiehlt, interne Mechanismen für Sanktionen, auch in Form von Zwangsgeldern, zu prüfen und festzulegen, die proportional auf den Schweregrad der jeweiligen Verstöße durch die einzelnen Mitgliedstaaten abgestimmt werden, und die Regionen aufzufordern, mit der Festlegung von Regionalplänen und -zielen für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen eine aktivere Rolle zu übernehmen;

3.4. dringt darauf, dass quantifizierte Ziele und Vorgaben für die Verringerung der Emissionen in den Sektoren, die am stärksten zu den Klimaveränderungen beitragen, festgelegt werden, und zwar insbesondere im Verkehrssektor;

3.5. bekräftigt, dass er die Schaffung eines Systems für den Handel mit Emissionsrechten befürwortet, dringt jedoch gleichzeitig darauf, dass dieses System ausdrücklich auf die Beitrittsländer ausgeweitet wird; er empfiehlt allerdings, dass im Übrigen das Verursacherprinzip gelten sollte;

3.6. befürwortet die Förderung des Einsatzes fiskaler Maßnahmen im Energiebereich, vertritt jedoch die Auffassung, dass diese Maßnahmen nicht nur bei Treibhausgasemissionen greifen dürfen, sondern sich auf sämtliche Umweltauswirkungen der verschiedenen Energieträger erstrecken müssen, insbesondere auch auf die Erzeugung radioaktiver Abfälle durch die Kernenergie;

3.7. richtet sein besonderes Augenmerk auf die prioritären Maßnahmen zur Energieeinsparung bei der Klimatisierung von Gebäuden, da sie möglicherweise Auswirkungen auf das Management der Regionen und Gemeinden sowie auf die städtische Umwelt haben;

3.8. erkennt die besondere Rolle an, die den Regionen und Gemeinden bei der Anpassung an ein gewisses Maß an Klimaveränderungen zukommen wird, sowohl bei den entsprechenden Vorbereitungen zur Milderung ihrer lokalen und regionalen Auswirkungen als auch bei der Unterstützung und Information der Bürger, und schlägt vor, in dem Beschlussvorschlag Maßnahmen zur Förderung einer Städteplanung vorzulegen, die besser auf den Klimaschutz abgestimmt ist, insbesondere was die Normen für Gebäude und Infrastrukturen sowie die verstärkte Anlegung von Parks und Grünanlagen in den Städten angeht.

Natur und biologische Vielfalt

3.9. er empfiehlt allerdings, dass im Übrigen das Verursacherprinzip gelten sollte; vertritt die Auffassung, dass die Ziele für diesen Themenbereich in Abhängigkeit von einer Rangfolge des Schweregrads der wichtigsten Bedrohungen neu definiert werden müssen; das erste und oberste allgemeine Ziel müssen Schutzmaßnahmen gegen die Zerstörung natürlicher Lebensräume und gegen Veränderungen der Bodennutzung sein, die die Natur und die biologische Vielfalt schädigen;

3.10. empfiehlt, dass bestimmte prioritäre Maßnahmen, die über den Bereich Natur und biologische Vielfalt hinausgehen oder nur sekundär mit diesem Bereich zusammenhängen, in andere Themenbereiche des 6. Programms aufgenommen werden sollten, uns zwar insbesondere die Aktionen zur Koordinierung bei Unfällen und Naturkatastrophen, zur Verhinderung von Unfällen im Bergbau und zum Schutz der Böden vor Erosion und Verschmutzung;

3.11. empfiehlt, dass sich die Aktionen zur Einbeziehung von Umweltschutzbelangen in die Landwirtschaft und die Fischerei speziell auf die Einbeziehung der Ziele des Themenbereichs „Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt“ sowie des hiermit in Zusammenhang stehenden kulturellen Erbes beziehen sollten statt auf die Umweltpolitik im Allgemeinen;

3.12. empfiehlt, bei der prioritären Aktion bezüglich gentechnisch veränderter Organismen speziell auf die Bewertung und Kontrolle ihrer Gefahren für Natur und biologische Vielfalt Bezug zu nehmen;

3.13. empfiehlt Aktionen und spezifische Maßnahmen zur Entwicklung und Errichtung des Netzes NATURA 2000, wobei insbesondere Möglichkeiten für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Verwaltung der Gebiete proportional zu ihrem jeweiligen Wert für die Gemeinschaft sowie die Ausweitung des NATURA-Netzes auf die Beitrittsländer und die Meeresumwelt geprüft werden sollten;

3.14. begrüßt, dass die Wälder in diesen Themenbereich aufgenommen werden, indem ihre multifunktionale Rolle und ihre Bedeutung für die Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt ausdrücklich anerkannt werden, und dringt darauf, prioritäre Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der verbleibenden natürlichen und naturnahen Waldgebiete in Europa und insbesondere in den Beitrittsländern festzulegen;

3.15. befürwortet die Festlegung einer thematischen Strategie zur Erhaltung der Meeresumwelt und empfiehlt, diese auf die Natur und die biologische Vielfalt der Zonen an Meeresküsten und Flussmündungen auszuweiten, insbesondere was die Auswirkungen des Fremdenverkehrs und das Potential innovativer Formen des Ökotourismus angeht;

3.16. empfiehlt die Konzipierung einer prioritären Maßnahme zur Förderung der Natur und der biologischen Vielfalt in städtischen Gebieten und zur Wiederherstellung des natürlichen Zustands von geschädigten oder über Gebühr künstlich veränderten Gebieten und Wasserläufen, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, in welcher positiver Weise dieses dazu beitragen kann, die Folgen extremer klimatischer Phänomene — wie Dürren, Überschwemmungen oder Erdbeben — einzudämmen bzw. solchen Folgen ganz und gar vorzubeugen;

3.17. bedauert das Fehlen von Aktionen hinsichtlich der internationalen Ebene und dringt auf konkrete Maßnahmen zur weltweiten Erhaltung der biologischen Vielfalt, insbesondere mit Hilfe von wirtschaftlichen Instrumenten oder Marktregulierungsmaßnahmen im Einklang mit der weiteren Konkretisierung und internen Anwendung der UNO-Übereinkommen über die biologische Vielfalt und den Handel mit bedrohten Arten.

Umwelt und Gesundheit

3.18. weist auf die Forderung von Artikel 152 des EG-Vertrags hin, dass „bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen [...] ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt [wird]“; er misst diesem Themenbereich daher größte Bedeutung bei und billigt das hierfür vorgeschlagene Gesamtziel, bedauert jedoch, dass der Bereich Umwelt und Gesundheit nicht systematischer behandelt wird;

3.19. bekräftigt die Notwendigkeit, der Öffentlichkeit insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene kontinuierlich aktuelle Informationen über die Emission von Schadstoffen aus industriellen und sonstigen Quellen zur Verfügung zu stellen, und bedauert daher, dass die in der Mitteilung genannten diesbezüglichen Aktionen im Beschlussvorschlag nicht aufgegriffen werden;

3.20. begrüßt die Vorschläge der Kommission zur künftigen Chemikalienstrategie und den Hinweis auf die Notwendigkeit klarer Ziel- und Fristfestsetzungen für die diesbezügliche Bewertung und empfiehlt daher, diese Ziele und Fristen zusätzlich im 6. Programm zu definieren;

3.21. ist der Auffassung, dass in das 6. Programm auch die Förderung nationaler, regionaler und lokaler Pläne für die Chemikaliensicherheit aufgenommen werden sollte;

3.22. dringt darauf, die Umsetzung der wichtigsten internationalen Übereinkommen über Chemikalien wie z. B. das UNO-Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe oder das OSPAR-Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt als prioritäre Aktion einzustufen;

3.23. unterstützt das Gesamtziel der Verringerung der Pestizidverwendung, das seines Erachtens mit einer nachhaltigen und stärker auf Qualität denn auf Quantität ausgerichteten Landwirtschaft kompatibel ist, bedauert jedoch, dass der Beschlussvorschlag die in der Mitteilung beschriebenen Maßnahmen nur teilweise aufgreift, insbesondere was die einzelnen Komponenten der künftigen Strategie für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden angeht;

3.24. ist der Ansicht, dass die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen in den Themenbereich der nachhaltigen Verwendung von natürlichen Ressourcen aufgenommen werden sollte, da sich die hinsichtlich der Wasserqualität vorgeschlagenen Maßnahmen im Wesentlichen auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beschränken;

3.25. empfiehlt, konkrete und innovative Aktionen hinsichtlich der Auswirkungen der Qualität des Wassers und der öffentlichen Versorgungssysteme auf die Gesundheit sowie Maßnahmen für die nachhaltige und effiziente Bewirtschaftung der Wasserressourcen auf lokaler und regionaler Ebene festzulegen, u. a. auch was die volle Einberechnung der mit der Schädigung oder der Beeinträchtigung der aquatischen Umwelt verbundenen Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Festsetzung des Wasserpreises in Übereinstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie angeht;

3.26. empfiehlt, in den Maßnahmen hinsichtlich der Luftqualität die maßgebliche Rolle der Regionen und Gemeinden bei der Qualitätsüberwachung und der Information der Öffentlichkeit, insbesondere in städtischen Ballungsgebieten, zu berücksichtigen;

3.27. unterstützt die Forderung, dass die Luftqualität im Innern von Gebäuden bewertet und kontrolliert werden muss, da sie Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Lebensqualität in den Städten haben kann;

3.28. bedauert, dass im Beschlussvorschlag keine Maßnahmen hinsichtlich der Lärmbelastung aufgeführt werden; er dringt nachdrücklich darauf, die von der Kommission vorgeschlagene Lärmschutzrichtlinie so schnell wie möglich durch Tochterrichtlinien zu ergänzen, die im Besonderen das Problem des Flug- und Verkehrslärms und im Allgemeinen die Entwicklung und Fertigung lärmärmerer Verkehrsmittel behandeln;

3.29. bedauert, dass im Kapitel Umwelt und Gesundheit nicht ausdrücklich auf die Lebensmittelsicherheit, ein für die Unionsbürger wesentliches — und sehr aktuelles — Anliegen, eingegangen wird.

Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Abfallwirtschaft

3.30. vertritt die Auffassung, dass bei den Zielen dieses Kapitels nicht so sehr auf die Abkoppelung vom Wirtschaftswachstum, sondern stärker auf die Abkoppelung der Entwicklung vom Ressourcenverbrauch und von der Abfallerzeugung abgehoben werden sollte mit dem Ziel, zu einer nachhaltigen Entwicklung zu gelangen;

3.31. empfiehlt, den Schutz der Böden vor Erosion und Verschmutzung in diesen Themenbereich statt in den Themenbereich Natur und biologische Vielfalt aufzunehmen und ausdrücklich die Sanierung von kontaminierten Flächen sowie die Bekämpfung der Verödung von Landstrichen vorzusehen;

3.32. begrüßt ganz besonders die erklärte Absicht der Kommission, die lokalen Behörden stärker in die Vorbereitung der Rechtsvorschriften für die Abfallwirtschaft einzubeziehen und den Austausch von Erfahrungen und nachahmenswerten Praktiken zwischen diesen Behörden stärker zu fördern;

3.33. vertritt die Auffassung, dass sich der freie Abfallverkehr über die Grenzen hinweg nicht störend auf lokale und regionale Lösungen für die Abfallbehandlung im Einklang mit einer festgelegten Rangordnung auswirken darf;

3.34. unterstützt das Ziel, der Abfallvermeidung Vorrang zu geben und diese in die integrierte Produktpolitik einzubinden; er spricht sich dafür aus, diese Politik ausdrücklich auf die aus Drittländern eingeführten Produkte auszuweiten;

3.35. empfiehlt die systematische Anwendung des Grundsatzes der Herstellerhaftung auf sämtliche trenn- oder wiederverwertbaren Abfallmengen, die durch das Inverkehrbringen von Produkten verursacht werden; dieser Grundsatz sollte nicht nur auf Verpackungsabfälle, Schrottfahrzeuge sowie Elektro- und Elektronikschrott angewandt werden, sondern

auch auf gebrauchte Autoreifen, Batterien und Akkus, auf Textilabfälle, Bau- und Abbruchabfälle sowie bestimmte gefährliche Haushaltsabfälle; die Herstellerhaftung sollte grundsätzlich von dem einzelnen Hersteller und nicht von mehreren Herstellern gemeinsam zu übernehmen sein, um den einzelnen Hersteller dazu anzureizen, umweltfreundlichere Produkte herzustellen;

3.36. begrüßt, dass in der Mitteilung auf quantifizierte Ziele und Fristen für die Vermeidung und das Recycling von Abfällen hingewiesen wird, und dringt darauf, dieser Verpflichtung in den prioritären Aktionen des Beschlussvorschlags gebührend Rechnung zu tragen;

3.37. befürwortet die dem Abfallrecycling eingeräumte Priorität, insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen für Bau- und Abbruchabfälle sowie für biologisch abbaubare Abfälle, und schlägt vor, Anreize zur selektiven Sammlung organischer Abfälle zwecks Kompostierung zu erwägen;

3.38. dringt auf die Revision der Rechtsvorschriften über Klärschlamm insbesondere mit dem Ziel, die Methodik zur Messung des Grads seiner Belastung zu harmonisieren.

4. Internationale Fragen

4.1. empfiehlt nachdrücklich, in der Aktion, die den Dialog mit den Verwaltungen der EU-Beitrittsländern vorsieht, ausdrücklich auf die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hinzuweisen, insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch im Bereich Städteplanung und öffentlicher Verkehr;

4.2. bedauert, dass die in der Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen für die Hilfe beim Umweltschutz in den EU-Nachbarländern nicht in den Beschlussvorschlag eingeflossen sind;

4.3. dringt darauf, ausdrücklich als außenpolitische Priorität der EU festzuschreiben, dass die weltweiten Handelsübereinkünfte in die Einhaltung der internationalen Umweltübereinkünfte zu binden sind und überdies von den angekündigten Bewertungen ihrer Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung abhängig gemacht werden müssen;

4.4. billigt die Absicht, den internationalen Umweltschutz zu stärken, und empfiehlt, die Errichtung einer wirklichen Weltorganisation für den Umweltschutz zu unterstützen; er dringt darauf, die geeigneten Aktionen und prioritären Maßnahmen — wie z. B. die Maßnahmen zur Stärkung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen — klar festzulegen;

4.5. befürwortet nachdrücklich die Notwendigkeit, für den Weltgipfel über nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002 („10 Jahre nach Rio“) Ziele und Maßnahmen festzulegen, und dringt auf die Beteiligung der Regionen und Gemeinden bei der Verwirklichung dieses Ziels, insbesondere in Bezug auf die Bewertung und Weiterverfolgung der Agenda 21 auf lokaler Ebene.

5. Einbeziehung der Betroffenen und Kenntnisse

5.1. begrüßt das Ziel, eine Politik der transparenten Entscheidungsfindung und der geteilten Verantwortung im Wege einer stärkeren Einbeziehung aller Betroffenen zu verfolgen, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die besondere Stellung der Gemeinden und Regionen, weil diese vielfach die Ausführenden der nationalen und europäischen Umweltpolitik sind und dabei auch als Vertreter und Sprachrohr der Bürger fungieren;

5.2. weist auf die besondere Rolle hin, die die Regionen und Gemeinden bei der Erfassung von Daten über Umweltprobleme, ihre geographische Verbreitung und die vor Ort

gegebenen sozialen und wirtschaftlichen Sachzwänge spielen, und dringt daher darauf, sie frühzeitig an sämtlichen Aktionen zur Verbesserung des Kenntnisstands über den Zustand der Umwelt oder zur Förderung beispielhafter Praktiken bei der Verbreitung von Umweltinformationen zu beteiligen;

5.3. empfiehlt, Maßnahmen und Aktionen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu unterstützen, die der Zusammenstellung und dem Austausch von Informationen für die Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit bzw. der Schaffung der Voraussetzungen für die Einbeziehung der Öffentlichkeit dienen;

5.4. empfiehlt, bei der Revision der Informations- und Berichterstattungssysteme die Bewertung der Zuständigkeiten und den Informationsfluss zwischen den Gemeinden, den Regionen und dem jeweiligen Mitgliedstaat zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass die Berichte über und die Indikatoren für den Zustand der Umwelt in der EU kohärent, anwendungsorientiert und zuverlässig sind. Hierzu sollte Eurostat ein neues, „grünes“ BSP definieren, das auch Umweltfaktoren und den Energieverbrauch einbezieht und das zusammen mit dem herkömmlichen BSP zur Bestimmung des Volksvermögens der Europäischen Union herangezogen werden sollte.

Brüssel, den 13. Juni 2001.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Eine neue Politik für die Badegewässer““

(2001/C 357/13)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission „Eine neue Politik für die Badegewässer“ (KOM(2000) 860 endg.),

gestützt auf den Beschluss des Ausschusspräsidiums vom 13. Juni 2000, gemäß Artikel 265 Absatz 1 des EG-Vertrags eine Stellungnahme zu diesem Thema zu erarbeiten und die Fachkommission 4 „Raumordnung, Städtefragen, Energie, Umwelt“ mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu befassen,

gestützt auf den von der Fachkommission 4 am 3. Mai 2001 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 97/2001 rev.) [Berichterstatter: Herr Vito D'Ambrosio (I, PSE)],

in der erwägung, dass der Vertrag über die Europäische Union dazu auffordert, die umweltpolitischen Belange in die Gemeinschaftspolitiken zu integrieren, insbesondere zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung;

verabschiedet auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 14. Juni) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Standpunkt des Ausschusses der Regionen

1.1. Der Ausschuss der Regionen begrüßt die Mitteilung der Europäischen Kommission zur neuen Politik für die Badegewässer, die notwendig und unaufschiebbar geworden ist, um weitere Fortschritte in den Bereichen Umweltschutz und Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu erzielen.

1.2. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass diese Entwicklung auch zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung der Gemeinschaft beitragen kann, die insbesondere jenen Gebieten zugute kommen sollte, die sich für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt einsetzen, sowohl im Sinne der Achtung der Natur als auch der Bereitstellung immer besserer Dienstleistungen und Infrastrukturen zur Erhöhung der Lebensqualität.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen zur Bewertung des Programms für eine neue Politik für die Badegewässer

2.1. Der Ausschuss empfiehlt der Kommission, der Bewertung der Eutrophierung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dieses Phänomen wird oft als von der Umweltverschmutzung verursachte Anomalie des Ökosystems betrachtet, ist jedoch häufig auf das Wachstum von Plankton zurückzuführen, also auf natürliche Erscheinungen, die seit Jahrhunderten auftreten und somit nicht auf umweltgefährdende Substanzen zurückzuführen ist.

2.2. Ist die Eutrophierung besonders stark, unabhängig davon, ob sie auf natürliche Weise zustande gekommen ist

oder nicht, so tritt ein wirklicher ökologischer Notstand ein. Die resultierende Sauerstoffarmut der Gewässer und das dadurch mögliche Fischsterben führen dazu, dass tote Fische auf Badegewässern schwimmen und verwesen; sie stellen eine Gefahr für die Gesundheit und Umwelt dar und sind auch kein schöner Anblick. Diese Erscheinungen müssen überwacht werden, vor allem wenn sie die Meeresressourcen gefährden. In Nordeuropa dauert die Badesaison nur etwa einen Monat, und die Zahl der Badenden ist verglichen mit Südeuropa gering. Der Ausschuss ist der Meinung, dass diese Unterschiede berücksichtigt werden sollten. Nach Ansicht des Ausschusses sollte ein Badegebiet so definiert werden, dass dieses aktiv als solches ausgewiesen und pro Saison von einer bedeutenden Zahl Badender genutzt wird. Probeentnahmen sollten so erfolgen, dass die risikoreichen Badegewässer häufiger untersucht werden. Für Badegebiete mit kurzer Badesaison müssen Kriterien gelten, die verhindern, dass eine negative Probe diese Badegebiete deswegen härter trifft, weil dort eine geringere Zahl von Proben entnommen wird.

2.3. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss der Kommission, der zunehmenden Problematik von Algenwachstum und Gefährdung der Badenden durch Algtoxine deutliche Beachtung zu schenken. Für eine aussagekräftige Charakterisierung der Nährstoffsituation im Zusammenhang mit der Massenentwicklung von Algen reicht ein einziger Nährstoffparameter nicht aus.

2.4. Der Ausschuss macht die Kommission darauf aufmerksam, dass eines der Hauptprobleme einer wirksamen Überwachung darin besteht, dass die Analyseergebnisse rechtzeitig vorliegen müssen, um eine rasche Reaktion zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die Parameter, die den Schutz der Gesundheit des Menschen betreffen, aber in der Folge auch für die Parameter, die als Indikator für Veränderungen der Wasserqualität dienen.

2.5. Daher schlägt der Ausschuss der Kommission vor, dass die in der Mitteilung angegebenen Kontrollanalysen der für die Bestimmung des Verschmutzungsgrades und seiner Entwicklung ausschlaggebenden Stoffe auch Ammoniumstickstoff, salpeterige Säure und Salpetersäure umfassen sollten, da deren Vorhandensein relativ rasch nachgewiesen werden kann und somit eine schnelle Reaktion ermöglicht wird, auch wenn die längere Zeit in Anspruch nehmenden bakteriologischen Befunde noch nicht vorliegen.

2.6. Der Ausschuss unterstreicht die Bedeutung einer korrekten und einheitlichen Information der Bevölkerung. Insbesondere sollten bei Verschmutzungen von Gewässern, die diese zum Baden untauglich machen, Informationen vorgesehen sein, die Fehlinterpretationen und Missverständnisse ausschließen sowie sichtbar und deutlich sind, wobei vor allem bei der Angabe der Ursache der Verschmutzung auch Symbole verwendet werden sollten. Diese Informationen sollten auf verschiedenen Ebenen erteilt werden:

- über das Badegebiet, seine Merkmale und seine kritischen Faktoren;
- über ungünstige Wetter-, Klima- und Meeresgegebenheiten, die die Wasserqualität beeinträchtigen;
- über die ermittelte Veränderung der Wasserqualität.

2.7. Des Weiteren hebt der Ausschuss hervor, wie wichtig es ist, dass die Regionen und lokalen Gebietskörperschaften auch in sukzessiven Phasen, in denen die technisch-wissenschaftlichen Einzelheiten der neuen europäischen Richtlinie ausgearbeitet werden, durch ihre eigene oder durch unabhängige Einrichtungen vor Ort einen positiven Beitrag zum Umweltschutz leisten können. Dies gilt beispielsweise für die Umwelt-

schutzbehörden der italienischen Regionen und entsprechende Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

2.8. Besondere Aufmerksamkeit muss bei den obligatorisch umzusetzenden Verbesserungsmaßnahmen zur Sanierung und zur Erhaltung der Badegewässerqualität der Terminierung und den Ressourcen gelten. Auch im Hinblick auf diese Maßnahmen müssen zwei verschiedene Ebenen bewertet werden:

- die Aktionen und Maßnahmen, die außergewöhnliche und unvorhergesehene Ereignisse betreffen;
- die Maßnahmen, die wegen unzureichender Infrastrukturen zu treffen sind, wobei zwischen kleinen und großen Investitionen unterschieden werden muss. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss der Regionen die Kommission darauf aufmerksam, dass eine etwaige Verpflichtung zur Trennung der weißen von den schwarzen Netzen (für Abwasser bzw. Regenwasser) den lokalen Gebietskörperschaften sehr hohe Kosten verursachen würde. Eine solche Maßnahme sollte nur getroffen werden, wenn eine vorherige Analyse des betreffenden Gefahrengebiets ergeben hat, dass die Beibehaltung eines gemeinsamen Reinigungssystems (für Abwasser und Regenwasser) Risiken mit sich bringt.

2.9. Der Ausschuss fordert daher die Kommission auf, die Nutzung angemessener Finanzmittel — neben denen der Mitgliedstaaten und der betreffenden Regionen — für die obengenannten Maßnahmen nicht auszuschließen.

2.10. Der Ausschuss bittet die Kommission, die Fristensetzung der neuen Badegewässerrichtlinie mit der Wasserrahmenrichtlinie zu harmonisieren.

Brüssel, den 14. Juni 2001.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Grünbuch zur integrierten Produktpolitik“

(2001/C 357/14)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf das Grünbuch der Kommission zur integrierten Produktpolitik (KOM(2001) 68 endg.),

aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 13. Februar 2001, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 265 Artikel 1 EGV zu dieser Vorlage um Stellungnahme zu ersuchen,

aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 13. Juni 2000, die Fachkommission 4 „Raumordnung, Städtefragen, Energie, Umwelt“ mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen,

unter Berücksichtigung seiner Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge“ und dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung“ (CdR 312/2000 fin) ⁽¹⁾,unter Berücksichtigung seiner Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft“ (CdR 339/96 fin) ⁽²⁾,unter Berücksichtigung seiner Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission über die Gesamtbewertung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung — Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ (Fünftes Umwelt-Aktionsprogramm) (CdR 12/2000 fin) ⁽³⁾,

gestützt auf den von der Fachkommission 4 am 3. Mai 2001 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 98/2001 rev.) [Berichterstatter: Herr Kramer Mikkelsen (DK, PSE)];

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 13. Juni) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Standpunkt des Ausschusses der Regionen zu dem Grünbuch zur integrierten Produktpolitik

1.1. Der Ausschuss der Regionen stimmt mit der Kommission darin überein, dass eine integrierte Produktpolitik auf einer Reihe unterschiedlicher Instrumente beruhen muss. Freiwillige und marktorientierte Instrumente wie Umweltzeichen, Umweldklarationen, ein umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen, Umweltmanagement und Leitlinien für Öko-design sollten in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen.

1.2. Der Ausschuss möchte gleichwohl betonen, dass eine integrierte Produktpolitik mit den im Grünbuch behandelten Elementen als eine Ergänzung zu den herkömmlichen Rechtsvorschriften, beispielsweise in Form von Mindestrichtlinien, anzusehen ist, die es nicht ablösen kann.

1.3. Legislative Initiativen sind erforderlich, um Prioritäten, Ziele und Kriterien festzulegen, anhand derer die Verwirkli-

chung der Ziele beurteilt werden kann. Im Rahmen der Rechtsetzung sollen insbesondere Maßnahmen festgelegt werden, die dann in Kraft treten, wenn die gesetzten Ziele unzureichend umgesetzt werden. Nach Ansicht des Ausschusses muss sich die Auswertung der integrierten Produktpolitik auf die grundlegenden Prinzipien der Umweltpolitik der Union, insbesondere das Vorsorge- und das Substitutionsprinzip, stützen.

1.4. Es besteht besonderer Bedarf an der Ausarbeitung weiterer Richtlinien, um die Erfüllung von Mindestanforderungen bei der Abfallbehandlung und dem Einsatz von Chemikalien zu gewährleisten. Mit Blick auf die Abfallvermeidung und die Substitution unerwünschter chemischer Stoffe in ausgewählten Produkten kann die integrierte Produktpolitik eine wertvolle Ergänzung darstellen, doch dürfen freiwillige Initiativen in diesen Bereichen nicht dazu führen, dass die Bemühungen um grundlegende Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt eingestellt werden.

1.5. Um sicherzustellen, dass die u. a. im Grünbuch angeführten freiwilligen Maßnahmen im Einklang stehen mit der Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften und diese fördern, regt der Ausschuss an, dass die Kommission dieses Zusammenspiel in ihrer nächsten Mitteilung darlegt.

⁽¹⁾ ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 23.

⁽²⁾ ABl. C 116 vom 14.4.1997, S. 74.

⁽³⁾ ABl. C 317 vom 6.11.2000, S. 1.

1.6. Zudem sollte nach Ansicht des Ausschusses erläutert werden, in welchem Verhältnis die integrierte Produktpolitik zu der herkömmlichen Regelung der Umweltsituation der Unternehmen und zu den bestehenden Initiativen in diesem Bereich (IPPC und BAT) stehen und mit diesen zusammenwirken soll.

1.7. Das Grünbuch der Kommission zur integrierten Produktpolitik erfüllt die Erwartungen des Ausschusses in Bezug auf langfristige Ziele und Prioritäten zur Abfallvermeidung, die dieser nach der Verabschiedung des 6. Umwelt-Aktionsprogramms der Kommission hegt, in dem die Abfallvermeidung als entscheidendes Element der integrierten Produktpolitik beschrieben ist, nicht.

1.8. Bereits früher, zuletzt jedoch in der Stellungnahme über die Gesamtbewertung des 5. Umwelt-Aktionsprogramms⁽¹⁾, machte der Ausschuss auf die Notwendigkeit gezielter Maßnahmen zur Abfallvermeidung aufmerksam. Der Ausschuss fordert hiermit erneut dazu auf.

1.9. Deshalb ersucht der Ausschuss die Kommission, in der nächsten Mitteilung Ziele und Prioritäten dazulegen, damit den Maßnahmen zur Abfallvermeidung die hohe Priorität eingeräumt wird, die zur Begrenzung der Abfallmengen erforderlich ist. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die in den meisten Mitgliedstaaten für die Abfallentsorgung zuständig sind, haben große Erfahrung mit den Problemen, die Art und Menge der derzeitigen Abfallproduktion aufwerfen. Sie sind bereit, dieses Wissen der Kommission für deren künftige Arbeit zur Verfügung zu stellen, und fordern die Kommission auf, den Ausschuss der Regionen weiterhin eng in ihre Arbeit einzubeziehen.

1.10. Der Ausschuss begrüßt, dass die Kommission alle Akteure auf allen Ebenen einbeziehen, die integrierte Produktpolitik auf einen offenen Dialog gründen und Anreize dafür schaffen möchte, dass bei allen wichtigen Beschlüssen der gesamte Lebenszyklus eines Produkts berücksichtigt wird.

1.11. Der Ausschuss möchte die Kommission besonders darauf aufmerksam machen, dass die Rolle, die die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aufgrund ihrer Funktion als Aufsichtsbehörden für Unternehmen usw. spielen können, bei der Erarbeitung der nächsten Mitteilung berücksichtigt werden sollte.

1.12. Der Ausschuss bedauert, dass sich das Grünbuch nicht mit den Möglichkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften beschäftigt, die Produktentwicklung im Gespräch mit den Unternehmen zu beeinflussen. Dies ist bedauerlich, da die lokalen und regionalen Umweltbehörden über gute Möglichkeiten verfügen, die Unternehmen im Wege des Dialogs dahingehend zu beeinflussen, dass sie den Schwerpunkt auf die ökologischen Eigenschaften eines Produkts mit Blick auf seinen gesamten Lebenszyklus legen.

1.13. Gegenwärtig hängen die Möglichkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, über ihre Beschaffungspolitik umweltfreundliche Produkte zu fördern, bei größeren Verträgen davon ab, dass es die Bestimmungen der Gemeinschaft über öffentliche Aufträge gestatten, umweltrelevante Gegebenheiten einzubeziehen. Der Ausschuss bedauert angesichts der begrenzten Handlungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in diesem Bereich, dass Erfolg oder Misserfolg einer integrierten Produktpolitik im Falle solcher Verträge nach dem Grünbuch davon abhängt, ob es diesen Gebietskörperschaften gelingt, Anreize für den Artikel weniger umweltbelastender Produkte zu schaffen.

1.14. Solange die Ausschreibungsbestimmungen nicht in hinreichendem Maße so geändert werden, dass diese Funktion erfüllt werden kann, haben die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften keine Möglichkeit, die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen. Deshalb ist angesichts der zentralen Rolle, die die Kommission einer umweltbewussten Politik im öffentlichen Beschaffungswesen beimisst, hervorzuheben, dass die Auslegung und Änderung der Ausschreibungsbestimmungen eine Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung einer integrierten Produktpolitik ist.

2. Die Empfehlungen des Ausschusses der Regionen zu den einzelnen Abschnitten des Grünbuchs

Der Preismechanismus

2.1. Das Verursacherprinzip ist ein grundlegendes Prinzip des Umweltschutzes der Gemeinschaft, das der Ausschuss voll und ganz unterstützt. Deshalb heißt er auch die Absicht der Kommission gut, dafür Sorge zu tragen, dass die tatsächlichen Umweltkosten des gesamten Lebenszyklus eines Produkts in dessen Preis einzuberechnen sind. Die Anwendung des Verursacherprinzips hat in verschiedenen Fällen gezeigt, dass die Einbeziehung der Umweltkosten in die Produktpreise in der Praxis schwierig ist. Der Ausschuss ist nicht davon überzeugt, dass die für die nächste Zeit vorgeschlagenen Initiativen ausreichen, um dies zu gewährleisten.

2.2. Der Ausschuss regt an, bei der Ausarbeitung der nächsten Mitteilung zur integrierten Produktpolitik eine breitere Palette von Initiativen zur Einbeziehung der Umweltkosten in die Produktpreise darzulegen. Dabei sollte die Zweckmäßigkeit unterstrichen werden, bestimmte Rohstoffe — u. a. Chemikalien — mit einer Sonderabgabe zu belasten. Zudem sollte bei der Darlegung auf die Möglichkeit geachtet werden, bestehende Zuschüsse, staatliche Beihilfen usw. zur Entwicklung von Produkten und Verfahren, u. a. im Landwirtschafts- und Energiesektor, abzuschaffen, wenn diese einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung entgegenwirken. Schließlich sollte in der Mitteilung erläutert werden, wie sich eine gezielte Anwendung der Umwelthaftung, beispielsweise die Durchsetzung der Forderung nach einer Umweltkaution, zugunsten der Einbeziehung der Umweltkosten in die Produktpreise auswirken kann.

⁽¹⁾ KOM(1999) 543 endg.

2.3. Die Produkthaftung kann ein Mittel zur Einbeziehung der Kosten für die Abfallbehandlung ausgedienter Produkte, Abwasserentsorgung usw. in den Preis neuer Produkte sein und möglicherweise bereits in der Designphase einen Anreiz zur Müllvermeidung darstellen. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Herstellerhaftung ein Mittel zur Durchsetzung des Verursacherprinzips. Was die Ausgestaltung der Abfallsysteme betrifft, so ist es in vielen Fällen zweckmäßig, hierbei von der individuellen Produzentenverantwortung auszugehen, so dass den Herstellern die ungeteilte wirtschaftliche Verantwortung für die Sammlung und Behandlung von Abfällen auferlegt wird. Die praktische Durchführung kann — und häufig ist dies auch zweckmäßig — innerhalb der von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eingerichteten Abfallsysteme erfolgen, vorausgesetzt, dass die Hersteller für die Kosten verantwortlich sind. Im Zusammenhang mit seiner Stellungnahme zur Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung⁽¹⁾ hat der Ausschuss bereits früher dargelegt, dass zur Durchsetzung der Herstellerhaftung das Prinzip der nach finanziellen und praktischen Aspekten aufgeteilten Verantwortung angewandt werden muss.

2.4. Nach Ansicht des Ausschusses sollte für jede Produktgruppe einzeln erwogen werden, inwieweit eine Produkthaftung mit einer Rücknahmepflicht für den Hersteller zweckmäßig ist. Die Herstellerhaftung als Instrument innerhalb einer integrierten Produktpolitik eignet sich besonders für Erzeugnisse, die aufgrund ihres Wertes und ihrer Größe — auch wenn sie zu Abfall geworden sind — einzeln gehandhabt werden. Altfahrzeuge sind ein Beispiel für einen solchen Produkttyp.

Verbrauchernachfrage nach umweltfreundlichen Produkten

2.5. Der Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Bereitstellung zuverlässiger, wichtiger und transparenter Informationen über die Umwelteigenschaften von Produkten unbedingt gefördert werden sollte. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss, dass die Bereitstellung von Umweltinformationen weitgehend unter die Herstellerhaftung fallen sollte.

2.6. Der Ausschuss weist darauf hin, dass sowohl bei den Verbrauchern als auch bei den kleinen und mittleren Unternehmen ein großer Schulungsbedarf in Umweltfragen besteht und dass ein solcher Lernprozess Teil der integrierten Produktpolitik sein sollte.

2.7. Die freiwillige Regelung der Europäischen Union für ein Umweltzeichen in Form einer Blume ist ein allgemein bekanntes Instrument, das seit mehreren Jahren existiert. Der Ausschuss hält dieses Instrument grundsätzlich für ausgezeichnet, da der Verbraucher damit beim Einkauf leicht umgehen kann. Außerdem sind die Zuteilungskriterien nuanciert und ermöglichen eine ständige Anpassung an Entwicklungen innerhalb der jeweiligen Produktgruppe. Nach Ansicht des Aus-

schusses sind in der Praxis aber weitreichendere Initiativen erforderlich, was auch aus dem Grünbuch der Kommission hervorgeht, in dem auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Regelung auf zusätzliche Produktgruppen auszuweiten und mehr öffentliche Mittel zur Förderung der Regelung bereitzustellen. Die Regelung für das EU-Umweltzeichen müsste für die verschiedenen Produktgruppen von bestehenden und gut funktionierenden Umweltzeichen ausgehen und mit diesen zusammenarbeiten (z. B. mit dem in den nordischen Staaten gebräuchlichen „Schwan“), statt mit dem EU-Umweltzeichen bei Null anzufangen und anderen Zeichen Konkurrenz zu machen.

2.8. Der Ausschuss glaubt, dass der im Grünbuch unterbreitete Vorschlag, eine breiter angelegte Kennzeichnungsstrategie in Form von produktbezogenen Umweltdeklarationen (ISO Typ III) zu verfolgen, auch für Hersteller, die bei der Entwicklung von weniger umweltbelastenden Erzeugnissen nicht zur „Avantgarde“ gehören und deshalb kein Umweltzeichen erlangen können, von großem Nutzen sein kann. Sehr detaillierte produktbezogene Umweltdeklarationen werden dem einzelnen privaten Verbraucher nur selten nutzen können, den größeren öffentlichen oder privaten Einkäufern und Abnehmern in der Versorgungskette jedoch um so mehr. Zudem eröffnen die produktbezogenen Umweltdeklarationen den Verbraucherorganisationen die Möglichkeit einer besseren Verbraucherberatung. Die produktbezogenen Umweltdeklarationen sollten nicht so sehr umfassend und detailliert, sondern im Hinblick auf eine reibungslose Kommunikation möglichst pragmatisch sein.

2.9. Der Ausschuss ist der Meinung, dass Wert auf die Ausgestaltung obligatorischer Umweltdeklarationssysteme gelegt werden sollte, in die ähnlich wie bei der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung alle Produkte innerhalb einer Gruppe eingeordnet werden können.

2.10. Angaben über die Umweltfreundlichkeit von Produkten und Eigendecklarationen (Typ ISO II) sollten nach Ansicht des Ausschusses geringere Priorität haben, da sie als für den Verbraucher weniger glaubwürdig einzustufen sind und zu einem verwirrenden Zeichen-Dschungel führen können. Angaben des Typs „enthält keine ...“ sollten nur ausnahmsweise akzeptiert werden. Stattdessen sollte angeführt werden, welche Stoffe für das Produkt verwandt wurden. Im Übrigen sollte gewährleistet sein, dass deklarierte Umwelteigenschaften für die Produktgruppe relevant sind.

Öffentliches Beschaffungswesen

2.11. Der Ausschuss hat zu seiner Zufriedenheit festgestellt, dass die Kommission sich des großen Potentials bewusst ist, das in der Förderung umweltfreundlicher Produkte über ein gezielt umweltbewusstes öffentliches Beschaffungswesen liegt. Gleichzeitig möchte der Ausschuss darauf aufmerksam machen, dass die Bereitschaft der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, eine umweltbewusste Beschaffungspolitik

⁽¹⁾ KOM(96) 399 endg.

zu verfolgen, bereits in vielen Gebieten Europas zum Ausdruck gekommen ist. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften haben in hohem Maße über ihre Beschaffungspolitik zur Förderung neuer Technologien wie Elektroautos oder Windrädern beigetragen.

2.12. Vor diesem Hintergrund gibt die Tatsache, dass die Bestimmungen für öffentliche Ausschreibungen so ausgelegt werden, dass die Durchführung einer umweltbewussten Beschaffungspolitik stark behindert wird, Anlass zu großer Sorge. Der Ausschuss weist auf Artikel 6 des Vertrags hin und unterstreicht, dass zwischen der Gewährleistung des freien Markts für Waren und Dienstleistungen und der Berücksichtigung von Umweltbelangen in öffentlichen Ausschreibungen kein Widerspruch bestehen muss. Die bestehenden, wenn auch stark begrenzten Möglichkeiten in diesem Bereich spiegeln sich darin wider, dass bereits jetzt gegen verschiedene Städte, die ihren Willen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen in ihrer Beschaffungspolitik bezeugt haben, rechtliche Schritte unternommen wurden.

2.13. Bereits früher, zuletzt jedoch in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2000 über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge⁽¹⁾, machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Kommission eher bereit zu sein scheint, strengere Ausschreibungsbestimmungen zu erlassen, als die Möglichkeiten, im öffentlichen Beschaffungswesen Umweltaforderungen zu stellen, zu verbessern.

2.14. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften möchten erneut betonen, dass die Ausschreibungsbestimmungen lediglich gewährleisten sollen, dass die Art und Weise der Beschaffung im Einklang steht mit der Idee des Binnenmarkts. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Ausschreibungsbestimmungen keinen Einfluss darauf ausüben, was eingekauft wird, z. B. ob ein öffentlicher Auftraggeber ökologisches Gemüse oder nicht hormonbehandeltes Fleisch kauft, d. h. auch an den Herstellungsprozess müssen Umweltaforderungen gestellt werden können. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss erneut auf die Stellungnahme zu der Gesamtbewertung des 5. Umwelt-Aktionsprogramms⁽²⁾ hin, in der die Notwendigkeit betont wird, eine europäische Agrarpolitik zu fördern, die auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung abzielt.

2.15. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass für die Hersteller durch die Minimierung u. a. des Ressourcen- und des Energieverbrauchs tatsächliche Einsparungen bei der Produktion möglich sind. Allerdings möchte der Ausschuss betonen, dass die umweltbewusste Beschaffung nach den Erfahrungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Regel mit einem Aufpreis infolge u. a. der höheren Entwicklungskosten verbunden ist.

2.16. Nach Ansicht des Ausschusses sollte nicht nur die Möglichkeit gewährleistet werden, an die Lieferanten die Forderung zu stellen, dass ihre Produkte das europäische Umweltzeichen in Form einer Blume tragen, sondern auch die Möglichkeit, das Anbringen anderer nationaler oder transnationaler Umweltzeichen zu fordern — z. B. das nordische Umweltzeichen in Form eines Schwans —, vorausgesetzt, sie verschaffen ebenfalls Zugang zu Erzeugnissen, die in denselben Bereichen nachweislich gleichwertigen Anforderungen genügen.

2.17. Nach Meinung des Ausschusses sollte die Möglichkeit zu der Auflage bestehen, dass Unternehmen, die öffentliche Güter und Dienstleistungen bereitstellen, über Umweltmanagementsysteme wie das europäische System EMAS oder das internationale System ISO 14000 verfügen.

2.18. Zudem sollte nach dem Dafürhalten des Ausschusses die Möglichkeit bestehen, Lieferanten, die die lokalen, regionalen, nationalen oder europäischen Umweltbestimmungen nicht einhalten, von der Bereitstellung öffentlicher Güter oder Dienstleistungen auszuschließen.

2.19. Der Ausschuss hält es für äußerst wichtig, in der geplanten Mitteilung der Kommission hervorzuheben, dass die vorgenannten Maßnahmen notwendig sind, um das bestehende Potential bei den großen öffentlichen Aufträgen voll ausschöpfen zu können.

2.20. Angesichts der bereits angesprochenen Unsicherheit darüber, ob die zur Einbeziehung der Umweltkosten in die Produktpreise vorgesehenen Maßnahmen durchführbar sind, und angesichts der zentralen Rolle, die ein umweltbewusstes öffentliches Beschaffungswesen in dem Grünbuch spielt, ist es äußerst besorgniserregend, dass keine unmittelbaren Anzeichen für die Bereitschaft zu erkennen sind, die tatsächliche Einbeziehung von Umweltbelangen in öffentliche Ausschreibungen zu erleichtern.

Bereitstellung von Produktinformationen

2.21. Der Ausschuss unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Hersteller zu verpflichten, allen Gliedern in der Versorgungskette sowie dem Endverbraucher die Schlüsselinformationen zu den Umwelteigenschaften der Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss hält es für wichtig, bindende Leitlinien auszuarbeiten, die den verschiedenen Gliedern der Versorgungskette und den Verbrauchern den Zugang zu relevanten Informationen gewährleisten, ohne das Recht der Unternehmen auf Wahrung von Betriebsgeheimnissen zu verletzen.

Leitlinien für das Produktdesign

2.22. Der Ausschuss unterstützt die Absicht der Kommission, Anreize für die Ausarbeitung und Verbreitung von Leitlinien zur Einbeziehung von Umweltbelangen in den Designprozess zu schaffen. Die integrierte Produktpolitik kann

(1) KOM(2000) 275 endg. — 2000/0115 (COD) und KOM(2000) 276 endg. — 2000/0117 (COD).

(2) KOM(1999) 543 endg.

so ein wichtiges Mittel darstellen, um die Abfallvermeidung sowie eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung zu fördern und die Substitution gefährlicher Stoffe zu sichern. Die Leitlinien sollten auf die Verringerung sowohl der Abfallmengen als auch der Gefährlichkeit des Abfalls abzielen. Durch eine Initiative, die darauf ausgerichtet ist, die Erfahrungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit der Abfallbewirtschaftung zu sammeln, kann Wissen zurückgeleitet werden, damit bereits in den Phasen des Designs und Verbrauchs Abfall vermieden wird.

Normung und das „neue Konzept“

2.23. Der Ausschuss erkennt an, dass die Ausarbeitung von Produktnormen für die tatsächliche Umweltbelastung der Erzeugnisse von großer Bedeutung ist und somit ein Potential darin liegt, Umweltbelange — auf die gleiche Weise wie dies für die Verbrauchersicherheit der Fall war — in die Normungsarbeit einzubeziehen. Sicherheitsfragen sind jedoch weit weniger komplex als Umweltfragen, bei denen es u. a. darum geht, langfristigen Folgen vorzubeugen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Umweltbelange in wesentlich höherem Maße als Sicherheitsaspekte eine Frage der politischen Gewichtung sind, da viele verschiedene und häufig widersprüchliche Parameter berücksichtigt werden müssen.

2.24. Nach Ansicht des Ausschusses führt die Verweisung von Beschlüssen über Umweltschutzstandards u. a. an Einrichtungen, wie das Europäische Komitee für Normung (CEN), die nicht unter unmittelbarer demokratischer Kontrolle stehen, in demokratischer Hinsicht zu großen Problemen. Umweltprioritäten müssen von politischen Organen gesetzt werden, und deshalb ist das neue Konzept vom Prinzip her nur schwer im Bereich Umwelt anwendbar. Der Ausschuss hält es für fraglich, ob nach dem Vertrag überhaupt die Möglichkeit besteht, politische Kompetenzen auf nicht politisch kontrollierte Organe zu übertragen, wie das nach dem neuen Konzept der Fall sein kann. Es sei darauf hingewiesen, dass beispielsweise vom CEN gefasste Beschlüsse nicht der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs unterliegen.

2.25. Des weiteren möchte der Ausschuss darauf aufmerksam machen, dass obwohl Normung ein konsensgesteuerter Prozess ist, dieser Konsens durch die Möglichkeit der Parteien, Mittel für die Arbeit bereitzustellen, und nicht durch einen demokratischen Prozess beeinflusst wird.

2.26. Gleichzeitig möchte der Ausschuss auf die Erfahrungen hinweisen, die bei der Anwendung des neuen Konzepts im Zusammenhang mit der Verpackungsrichtlinie gemacht wurden. Obwohl zu diesem Zweck erhebliche Geldmittel bereitgestellt wurden, ist es nicht gelungen, die vorgeschriebenen Normen für wesentliche Anforderungen wie die Begrenzung des Materialverbrauchs bei der Herstellung von Verpackungen auszuarbeiten.

2.27. Vor diesem Hintergrund geht der Ausschuss nicht davon aus, dass Richtlinien nach dem „neuen Konzept“ die herkömmliche Regelung ersetzen können. Bei der Erwägung, das neue Konzept im Bereich Umwelt anzuwenden, sollte künftig darauf geachtet werden, zuvor die vorgenannten Probleme zufriedenstellend zu lösen.

Produktpanels

2.28. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses kann die Einrichtung von Produktpanels zur Umsetzung einer integrierten Produktpolitik beitragen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Produktpanels nur dann von Nutzen sind, wenn die einem Panel angehörenden Hersteller sich gegenseitig verpflichten und daran interessiert sind, ein konstruktives Netzwerk zu bilden. Dazu sind besondere Anforderungen nötig, wenn die Produktpanels auf europäischer Ebene eingerichtet werden sollen. Der Ausschuss fordert eine ständige Bewertung der Arbeit der künftigen europäischen Produktpanels.

Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssysteme

2.29. Der Ausschuss hält Umweltmanagementsysteme für ein geeignetes Instrument, um dafür zu sorgen, dass die Unternehmen Umweltbelange stärker gewichten und sich verstärkt dafür einsetzen; zudem kann dieses Instrument dazu beitragen, die Weiterleitung von Umweltinformationen an Behörden und andere Stellen zu verbessern. Deshalb sollte das EMAS-System in die integrierte Produktpolitik eingebunden werden, anstatt nur als unterstützendes Instrument angesehen zu werden.

Die nächsten Schritte

2.30. Der Ausschuss ersucht die Kommission darum, in ihrer nächsten Initiative Ziele und Fristen sowie Indikatoren zur Messung der Ergebnisse der integrierten Produktpolitik anzugeben.

Brüssel, den 13. Juni 2001.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates“

(2001/C 357/15)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates [KOM(2000) 839 endg. — 2000/0331 (COD)],

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 14. Februar 2001, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit diesem Thema zu befassten,

gestützt auf den Beschluss seines Präsidiums vom 13. Juni 2000, die Fachkommission 4 „Raumordnung, Städtefragen, Energie, Umwelt“ mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (CdR 273/2000 fin) ⁽¹⁾,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (CdR 349/1999 fin) ⁽²⁾,

gestützt auf den von der Fachkommission 4 am 3. Mai 2001 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 99/2001 rev.) [Berichtersteller: Herr Whitmore (UK/ELDR)];

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 14. Juni) folgende Stellungnahme.

1. Standpunkt des Ausschusses der Regionen zu der vorgeschlagenen Richtlinie

1.1. Ziel des jetzigen Vorschlags ist es, die Möglichkeiten einer — weit definierten — Öffentlichkeit, bei der Projektprüfung und Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme (die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgeführt werden) Zugang zu Informationen, Beteiligungsverfahren und zu den Gerichten zu bekommen, zu erweitern. Insgesamt begrüßt der Ausschuss der Regionen dieses Bestreben als wertvollen Schritt zu einer verstärkten Einbindung der Bürger in Entscheidungen über ihre zukünftige Umwelt.

1.2. Der Ausschuss der Regionen betont, dass der Richtlinienvorschlag in einen breiteren Kontext der Förderung der Bürgerbeteiligung an Dienstleistungsbereitstellung und Regieren (Governance) auf lokaler Ebene durch die Europäische Kommission gestellt werden sollte, der sich nicht auf Einzelprogramme oder -projekte beschränkt, sondern alle Bereiche der Tätigkeit und strategischen Planung der Gebietskörperschaften oder Behörden einbezieht.

1.3. Im Rahmen dieser innovativen strategischen Zielvorstellungen misst der Ausschuss der Regionen einem frühzei-

tigen Zugang der Öffentlichkeit zu Information und aktiven Möglichkeiten, die Reflexion über eine nachhaltige Zukunft für Städte und Regionen auf lokaler Ebene zu beeinflussen, wesentliche Bedeutung bei.

1.4. Der Ausschuss der Regionen ist der Ansicht, dass die traditionellen Formen der Planung und Beschlussfassung von oben nach unten („top-down“) in den Rahmen einer Konsultation und einer Konzertation zwischen allen behördlichen Ebenen und einer umfassenden Beteiligung der Betroffenen (Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaft, Bildungssektoren sowie öffentliche Institutionen) eingebettet werden müssen. Möglicherweise bedarf es in einigen Fällen besonderer Mechanismen, um zu gewährleisten, dass alle Gruppen der Gesellschaft angemessenen Zugang zur Information erhalten und eingebunden werden.

1.5. Die im Übereinkommen von Aarhus und im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission verwendete weit gefasste Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ umfasst auch die im Umweltbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen. Der Ausschuss der Regionen begrüßt dies insofern, als dadurch eine breite und allgemeine Konsultation mit den jeweiligen Betroffenen möglich wird; in der Praxis erhöht sich jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass Umweltinteressengruppen und -lobbies größeren Druck ausüben und die Umsetzung notwendiger Entwicklungsprojekte verzögern können — so-
gardort, wo alle Anstrengungen unternommen wurden, Um-

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 18.5.2001, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 374 vom 23.12.1999, S. 9.

weltauswirkungen der Projekte zu vermeiden, zu minimieren, zu lindern oder auszugleichen. Dies gilt umso mehr, als die Auflagen für den Zugang zu den Gerichten gemäß Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 3 Absatz 4 der vorgeschlagenen Richtlinie sowohl materiell- als auch verfahrensrechtliche Aspekte betreffen. Gleichwohl sollte geprüft werden, ob unter die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ neben den im Umweltbereich tätigen NRO nicht auch ausdrücklich Verbraucher- oder Nutzerverbände sowie Berufsverbände jeglicher Art und jeglichen Ranges gefasst werden könnten.

1.6. Hier müssen natürlich aktives Tätigwerden und Kontrolle sorgfältig ins Gleichgewicht gebracht werden; die Empfehlungen des Ausschusses der Regionen sollten dazu beitragen, bei der Entwicklung von Strategien in Umweltbelangen schon in der Anfangsphase einen weitreichenden Konsens zu erzielen. Für die Mitgliedstaaten wird dieser Punkt bei der Erwägung, welche Verbände (NRO, gemeinnützige Organisationen im sozialen Bereich, Branchenverbände, Verbraucher- und Nutzerverbände, Freiwillige im Katastrophenschutz, Sozialschutz u. a.) als Vertreter legitimer Interessen anerkannt werden sollen, eine große Rolle spielen.

2. Die Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

2.1. Der Ausschuss der Regionen begrüßt das Leitprinzip des Kommissionsvorschlags, dass die Modalitäten und Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die einzelnen Mitgliedstaaten erarbeitet und festgelegt werden sollten. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip schlägt er jedoch vor, dass die Mitgliedstaaten ihrerseits lediglich Mindestkriterien festsetzen und Empfehlungen geben sollten, ohne genaue Verfahrensvorschriften zu erlassen. Die europäischen Städte und Regionen sind Vorreiter der innovativen Reflexion über integrative Formen des Regierens — beispielsweise Gremien oder Juries der örtlichen Bevölkerung, regelmäßige Erhebungen über die Zufriedenheit der Öffentlichkeit, örtliche Delegation von Entscheidungen oder Finanzmitteln im kleinen Rahmen, und aktive Gemeinschafts- oder Umweltforen.

2.2. Der Ausschuss fordert die Europäische Kommission auf, auf lokaler und regionaler Ebene bewährte Praktiken (Einbindung der Öffentlichkeit in die Entwicklung strategischer Pläne für ihre Region; Entwicklung von Visionen; Beteiligungsverfahren; Nutzung elektronischer Kommunikations-, Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten, Aufklärung und Sensibilisierung in Umweltbelangen) zu erfassen und zu verbreiten. Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG könnte zu diesem Zweck genutzt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dazu angehalten werden, innovative Beispiele für Rechtsvorschriften oder Empfehlungen zu diskutieren. Die Rolle der Lokalen Agenda 21 bei der Bildung von Foren für die örtliche Bevölkerung zur Identifizierung der Bestrebungen und Schwerpunkte im Bereich der nachhaltigen Entwicklung insbesondere im Interesse einer Verbesserung der Umweltqualität, könnte auf europäischer Ebene ausgelotet und analysiert werden.

2.3. Insgesamt unterstützt der Ausschuss der Regionen die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 3 Absatz 3

Buchstabe a) des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission aufgelisteten spezifischen Mindestanforderungen, die den zuständigen Behörden kaum nennenswerte Probleme bereiten dürften. Diese Fragen werden von den bewährten Methoden bereits abgedeckt. Die Bereitstellung von Informationen in den verschiedenen Phasen des Durchführungsprozesses kann aber wohl nur durch teilweise Wiederholungen, Neubekanntmachungen oder weitere Sitzungen usw. gewährleistet werden. Diese Verfahren sollten daher von den Mitgliedstaaten angemessen finanziert werden, die Endfassung der Richtlinie sollte eine diesbezügliche Auflage enthalten. Die folgenden Bemerkungen unter Ziffer 2.8 sind diesbezüglich ebenfalls von Bedeutung.

2.4. Insbesondere möchte der Ausschuss die Europäische Kommission nachdrücklich auffordern, genau zu prüfen, inwieweit die Anforderungen des Aarhus-Übereinkommens über den Zugang zu Gerichten im Hinblick auf die Identifikation etwaiger Mindestanforderungen für die Mitgliedstaaten oder zuständigen Behörden zu den Bestimmungen der Menschenrechtskonvention in Beziehung stehen.

2.5. Nach Ansicht des Ausschusses der Regionen könnte es zweckmäßig sein, in der vorgeschlagenen Richtlinie darauf hinzuweisen, dass der Begriff Nichtregierungsorganisation nicht nur im Umweltbereich tätige Interessengruppen, sondern auch andere betroffene Verbände, beispielsweise Verbrauchergruppen, umfassen kann.

2.6. Der Ausschuss der Regionen begrüßt, dass in der vorgeschlagenen Richtlinie klargestellt wird, dass für Erweiterungen der in Anhang 1 angeführten Tätigkeiten, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, eine solche Prüfung ebenfalls durchzuführen ist. Seiner Ansicht nach wäre es jedoch zweckmäßig, im Richtlinienvorschlag die Anforderungen zu präzisieren, denen nicht unter Anhang 1 fallende Tätigkeiten unterliegen, für die die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden eine Umweltverträglichkeitsprüfung für notwendig erachten, oder allgemein ausgedrückt, die dem für Tätigkeiten im Sinne von Anhang 1 geltenden Ansatz entsprechen.

2.7. Der Ausschuss der Regionen bringt seine Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) sowie in Artikel 3 Buchstabe a) (durch den neu angefügten Anhang V) ein angemessener und geeigneter Zeitrahmen für die Konsultation über Genehmigungen und Genehmigungsanträge vorgeschrieben wird. Seines Erachtens sollte in der vorgeschlagenen Richtlinie ausdrücklich erwähnt werden, dass die bevollmächtigten Behörden nicht dafür bestraft werden sollten (auch nicht durch etwaige Durchführungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten), angemessene Fristen für die Konsultation, einschließlich etwaiger notwendiger Neubekanntmachungen, einzuräumen, wenn zusätzliche Informationen vorgelegt werden.

2.8. Der Ausschuss der Regionen merkt an, dass die Antragsteller von Genehmigungen (gegebenenfalls natürlich auch die Behörden) im Aarhus-Übereinkommen ausdrücklich aufgefordert werden, noch vor Einreichung des Genehmigungsantrags die möglicherweise betroffenen Kreise der Öffentlichkeit zu identifizieren, einen Dialog in Gang zu setzen

und über ihre Ziele zu informieren. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Richtlinie im Interesse einer effizienten Verwaltung und der vollen Beteiligung der Öffentlichkeit eine vergleichbare Aufforderung enthalten.

2.9. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe e) des Aarhus-Übereinkommens fordert der Ausschuss der Regionen die Europäische Kommission nachdrücklich auf, dem Richtlinienentwurf eine Auflage dahingehend hinzuzufügen, dass Antragsteller von Genehmigungen und Zulassungen Alternativvorschläge entwickeln müssen und Informationen über derartige Alternativen — einschließlich der Gründe der Antragsteller, diese nicht wahrzunehmen — als Teil des Verfahrens öffentlich zugänglich zu machen sind. Bei der aktuellen Fassung von Artikel 3 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags würden verantwortungsbewussten Antragstellern, die ordnungsgemäß alternative Möglichkeiten zwecks Begrenzung der Umweltverschmutzung geprüft haben, zusätzliche Belastungen auferlegt, wohingegen Antragsteller, die dies nicht getan haben, ihre Unterlassung nicht einmal begründen müssen. Das könnte dazu führen, dass Antragsteller zunehmend und absichtlich auf eine ausdrückliche Prüfung von Alternativen verzichten. Das Erfordernis, die besten bekannten Techniken zu erwägen, könnte die Grundlage für eine umfassendere Auflage bilden, alternative technische Lösungen ausdrücklich zu prüfen und zu dokumentieren.

2.10. Der Ausschuss der Regionen hält eine eventuelle Ausdehnung dieser Auflage auf die Ausarbeitung von Plänen und Programmen im Sinne von Artikel 1 des Richtlinienvorschlags für zweckmäßig, damit statt einer „bevorzugten“ Strategie, die in der Folge als Vorabfestlegung erscheinen könnte, verschiedene strategische Optionen durchgespielt und zur Diskussion gestellt werden.

2.11. Zwar ist sich der Ausschuss darüber im Klaren, dass Artikel 1 einen anderen Kontext hat und daher möglicherweise nicht alle in Artikel 2 und 3 enthaltenen spezifischen Mindestanforderungen anwendbar sind, doch hält er es für zweckmäßig, in der endgültigen Richtlinie entsprechende Erfordernisse oder Prinzipien für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen zu formulieren.

2.12. Der Ausschuss stellt fest, dass der Richtlinienentwurf mit Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 3 Absatz 4 zwar den vom Aarhus-Übereinkommen gestellten Auflagen bezüglich des Zugangs zu Gerichten bei spezifischen Genehmigungen Rechnung trägt, jedoch nicht ausdrücklich auf die weitere Bestimmung des Übereinkommens (Artikel 9 Absatz 2) Bezug nimmt, der zufolge dort, wo die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen oder erforderlich machen, der Zugang zu Gerich-

ten auch bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen durch Behörden gewährleistet werden kann. Der Ausschuss hält dies für eine Unterlassung.

2.13. Der Ausschuss der Regionen begrüßt die in diesem Richtlinienentwurf vorgesehene Stärkung der Regelungen für eine transnationale Konsultation und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission längerfristig als Ausgangspunkt für die Aufwertung der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung dienen kann. Er weist jedoch darauf hin, dass Sprachbarrieren sowohl das Verstehen der Information als auch die Schaffung gemeinsamer Rahmenbedingungen für die Mitsprache behindern können, und fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, dieser Frage in der Endfassung der Richtlinie und bei ihrer Übernahme in das innerstaatliche Recht und die Verfahren der Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2.14. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der unter Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) enthaltene Verweis auf die Bereitstellung von Informationen über Entscheidungen, die unter Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen wurden, die Einschränkung „zu angemessenen Kosten“ enthalten sollte. Während die Möglichkeiten zur Durchsicht der entsprechenden Informationen unentgeltlich sein können, ist die Bereitstellung der Information an sich für die zuständige Behörde mit Kosten verbunden.

2.15. Abschließend möchte der Ausschuss der Europäischen Kommission die im Rahmen seiner früheren Stellungnahme zu dem „Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“⁽¹⁾ vorgetragene Bemerkungen in Erinnerung rufen, die nach wie vor Gültigkeit besitzen, insbesondere:

„Der AdR ist sich darüber im Klaren, dass die vorgeschlagene Richtlinie die zuständigen Behörden in der Union finanziell mehr oder weniger stark belasten wird, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten auf, die entstehenden Kosten voll abzudecken.“

Der AdR stellt fest, dass die EU-Pläne und Programme, die beispielsweise im Rahmen der Strukturfonds erarbeitet werden, nicht unter den Richtlinienentwurf fallen. Die Leitlinien der Strukturfonds enthalten zwar Umweltkriterien, diese sind aber weniger streng als eine umfassende Umweltprüfung, und eine Konsultierung der Öffentlichkeit ist derzeit nicht obligatorisch.“

⁽¹⁾ CdR 349/1999 fin.

Brüssel, den 14. Juni 2001.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu:

- der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Kriminalprävention in der Europäischen Union — Überlegungen zu gemeinsamen Ansätzen und Vorschläge für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft“, und
- dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Aufstellung eines Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates)“

(2001/C 357/16)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Kriminalprävention in der Europäischen Union — Überlegungen zu gemeinsamen Ansätzen und Vorschläge für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft“ und den „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Aufstellung eines Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates)“ [KOM(2000) 786 endg. — 2000/0304 (CNS)],

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 29. November 2000, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu dieser Vorlage zu ersuchen,

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 3. April 2001, die Fachkommission 4 „Raumordnung, Städtefragen, Energie, Umwelt“ mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Kriminalität und Sicherheit in den Städten“ vom 18. November 1999 (CdR 294/1999 fin) ⁽¹⁾,

gestützt auf den von der Fachkommission 4 am 3. Mai 2001 angenommenen Stellungnahmeentwurf [CdR 100/2001 rev. — Berichterstatterin: Frau Tarras-Wahlberg (S, PSE)];

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 13. Juni) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Bemerkungen des Ausschusses der Regionen zu der Mitteilung

1.1. Mehr und mehr gewinnt in Europa die Frage der Sicherheit der Bürger und ihres Sicherheitsempfindens an Gewicht. Viele Regionen und Kommunen der EU sind seit langem mit Problemen der Kriminalität konfrontiert, die sich gegen die Bürger und deren Besitz, gegen die Wirtschaft oder gegen öffentliche Einrichtungen richtet.

1.2. Der Ausschuss der Regionen begrüßt den „Weißbuch-Teil“, in dem die Möglichkeiten zur Entwicklung einer Kriminalpräventionsstrategie behandelt werden, sowie die Aufstellung des Programms Hippokrates im Bereich der Kriminalprävention.

1.3. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die lokale Ebene sehr viel für die Kriminalprävention in der EU leisten muss und auch leistet. Die Menschen haben ein Recht darauf, sich in

ihrem Alltag sicher zu fühlen; das ist ein wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität.

1.4. Der Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass eine Strategie der Europäischen Union eine sinnvolle Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten darstellen kann.

1.5. Besonderen Nachdruck legt der Ausschuss darauf, dass die EU mit ihren Maßnahmen zur Verbrechensverhütung keine elementaren Grundrechte und Freiheiten verletzen darf. Eine stärkere Kontrolle in dem Bestreben, Straftaten zu verhindern, bevor sie begangen werden, darf die Bürger z. B. nicht durch unangemessen aufwändige Sicherheitsvorkehrungen belasten, weder auf nationaler noch auf regionaler oder lokaler Ebene. Der Ausschuss ist ebenfalls der Ansicht, dass derartige Folgen sorgfältig zu bedenken und zu verhindern sind.

1.6. Wegen der Dringlichkeit, mit der dieses Thema angegangen werden muss, beschränkt sich der Ausschuss in dieser Stellungnahme auf die Alltagskriminalität und geht nicht auf die organisierte und grenzübergreifende Kriminalität ein.

⁽¹⁾ ABl. C 57 vom 29.2.2000, S. 90.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen zur Kriminalprävention in der Europäischen Union

Definitionen — der Begriff „Kriminalität“

2.1. Der Ausschuss stimmt der von der Kommission dargelegten Definition der Kriminalität und damit verbundener Probleme zu, die ungesetzliche Handlungen und andere von der sozialen Norm abweichende Verhaltensweisen einzelner Personen oder nichtorganisierter Gruppen umfasst. Damit die Einteilung klarer wird, regt der Ausschuss jedoch folgende Änderungen an:

- schwere Kriminalität, die oftmals gegen Personen gerichtet ist, d. h. Handlungen, die nach dem innerstaatlichen Strafrecht ein Verbrechen darstellen (z. B. Totschlag, Vergewaltigung, unerlaubter Handel)
- häufig vorkommende Gesetzesverstöße, die als minder schwer gelten, aber nach dem innerstaatlichen Strafrecht ebenfalls eine Straftat darstellen (z. B. Diebstahl, Hehlerei, Körperverletzung, Betrug)
- sog. Alltagsgewalt, die sich an neuen Stellen in den unterschiedlichsten Milieus zunehmend ausbreitet (Schulen, Fußballstadien, öffentliche Plätze, in der Wohnung ...)
- andere von der sozialen Norm abweichende Verhaltensweisen, die als Ausdruck fehlenden Gemeinsinns angesehen werden können, jedoch nicht unbedingt in strafbaren Handlungen zum Ausdruck kommen, wohl aber, wenn sie sich häufen, in der Bevölkerung ein allgemeines Spannungs- und Unsicherheitsgefühl erzeugen können.

2.2. Nach Ansicht des AdR haben die o. g. Formen der Kriminalität im Nahumfeld einen großen Einfluss auf das subjektive Sicherheitsempfinden. Außerdem sind sie der Nährboden und das Rekrutierungsmilieu für die organisierte und grenzübergreifende Kriminalität. Es ist daher von großer Wichtigkeit, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verhütung und Verhinderung dieser Art von Kriminalität ergreifen.

2.3. Mit geringfügigen Zusätzen ist der Ausschuss auch mit der von der Kommission dargelegten Definition des Begriffs „Prävention“ einverstanden, die wie folgt lauten sollte:

„Kriminalprävention umfasst alle Tätigkeiten, die dazu beitragen, die Kriminalität als soziales Phänomen quantitativ und qualitativ zu verringern oder zu stoppen, sei es durch eine ständige, strukturierte Kooperation, sei es durch Ad-hoc-Maßnahmen. Dabei sind die Bedingungen und Tätigkeiten zu identifizieren, die Einfluss auf die unmittelbaren und mittelbaren Ursachen der Kriminalität haben können. Folglich können viele Akteure eine kriminalitätspräventive Funktion ausüben: Kommunen, die verschiedenen Strafverfolgungs- und Justizbehörden, Sozialämter, Bildungseinrichtungen, gemeinnützige Einrich-

tungen, gewerbliche und öffentliche Unternehmen und Banken, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie — mit Hilfe der Medien — die breite Öffentlichkeit.“

Diese Definition ist den vorigen Äußerungen des Ausschusses angepasst.

Strategie für kriminalpräventive Maßnahmen und deren Rangfolge

2.4. Der Ausschuss ist ebenfalls der Meinung, dass die Präventionsstrategie auf den Schutz sowohl des Bürgers als auch der Gesellschaft zielen muss, und hält die für die EU vorgeschlagenen Zielsetzungen für richtig.

2.5. Der Ausschuss hält auch die vorgeschlagene Rangfolge in der Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität für richtig, in der zunächst die Kriminalität in den Städten und die Jugend- und Drogenkriminalität angegangen werden sollen. Bei der weiteren Ausarbeitung der Rangfolge ist den vom Ausschuss vorgetragenen Gesichtspunkten bei der künftigen Beschlussfassung in Fragen, die die Zuständigkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Bereich der Kriminalprävention berühren, besondere Beachtung zu schenken.

2.6. Der Ausschuss hält es ebenso für wichtig, dass sich die Strategie zur Kriminalprävention auf besseres Wissen, partnerschaftliche Zusammenarbeit und einen interdisziplinären Ansatz konzentrieren sollte.

2.7. Durch verstärkte, zielgerichtete Bemühungen um eine breitere Wissensbasis können die Mitgliedstaaten zu einem besseren Verständnis der Formen und Ursachen der Kriminalität gelangen und sich ein Bild neuer Kriminalitätstendenzen verschaffen. Eine intensivere Aufbereitung und Auswertung der Präventivmaßnahmen ermöglicht einen zuverlässigen, aussagekräftigen Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen in der Union.

2.8. Eine wirkungsvolle Präventionsarbeit setzt voraus, dass die Akteure, die die unmittelbaren und mittelbaren Ursachen der Kriminalität beeinflussen, identifiziert und mobilisiert werden. Zu Maßnahmen der Verbrechensbekämpfung muss es daher grundsätzlich gehören, im Kampf gegen das Verbrechen zusammenzuarbeiten. Modelle einer partnerschaftlichen präventiven Zusammenarbeit und der Vernetzung der Akteure können auf allen Ebenen — der gemeinschaftlichen, der einzelstaatlichen und der regionalen und lokalen — entwickelt werden. Der Ausschuss hat bereits früher darauf hingewiesen, dass Nachdruck sowohl auf das Verständnis des Begriffs „Kriminalprävention“ als auch auf den Informationsaustausch, die Einleitung von Projekten und deren Aufbereitung einschließlich der Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse zu legen ist.

2.9. Eine umfassende Strategie der Kriminalprävention macht einen interdisziplinären Ansatz nötig, der die Anwendung komplementärer Instrumente zur Entwicklung von Präventionstechniken, insbesondere zur Reduzierung der kriminalitätsfördernden Umstände, sowie sozialpräventiver Maßnahmen erlaubt.

Instrumente zur Weiterentwicklung der Kriminalprävention in Europa

2.10. Der Ausschuss begrüßt die Fokussierung auf das Zusammenwirken unterschiedlicher Politikfelder in der Verbrechenverhütung. Dies gilt besonders für die Politikfelder, auf denen das Sicherheitsgefühl der Menschen beeinflusst werden kann, z. B. Sozialpolitik, Städtepolitik, Regionalpolitik und Forschungspolitik. Andere wichtige Bereiche sind die Förderung der Informationsgesellschaft, die Politik gegenüber Drittstaaten und die Umweltpolitik. Von besonderer Bedeutung ist die Einbeziehung der Kandidatenländer in die Präventionsarbeit bereits vor ihrem Beitritt zur EU.

2.11. Notwendig ist aus Sicht des Ausschusses auch eine bessere Anknüpfung des Programms zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung an die kriminalpräventive Strategie. Desgleichen betont der Ausschuss, dass die Verhütung des Drogenmissbrauchs in die neue sozialpolitische Agenda aufzunehmen ist, besonders durch eine Verbesserung des Lebensstandards. Solche Schritte sind ebenso wie die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Integration von Einwanderern im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sinnvolle Elemente einer Strategie der Kriminalprävention im Rahmen der Sozialpolitik der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Regionen und Kommunen.

2.12. Der Ausschuss kann nur erneut betonen, wie wichtig die urbane Dimension ist. Das Augenmerk muss sich auf Kriminalität als Ergebnis einer nicht adäquaten Stadtplanung richten. Der Ausschuss pflichtet der Kommission auch darin bei, dass Unsicherheit und/oder Kriminalität zu den Indikatoren gehören sollten, die bei den regelmäßig in den Großstädten der Europäischen Union durchgeführten „Städteaudits“ eingesetzt werden.

2.13. Eine Strategie der Kriminalprävention, die bürgernah sein soll, setzt eine eingehende Kenntnis und Analyse des Gefühls der Unsicherheit und seiner Verbreitungswege voraus. Meinungsumfragen sind dazu eine wertvolle Informationsquelle. Der Ausschuss weist erneut auf das große Gewicht der Medien in diesem Zusammenhang hin. Die Berichterstattung in den Medien kann das subjektive Sicherheitsempfinden in einer Weise beeinflussen, die nicht dem tatsächlichen Sicherheitsrisiko entspricht.

2.14. Große Bedeutung haben nach Auffassung des Ausschusses der Austausch und die Verbreitung bewährter Praktiken. Dazu bedarf es allerdings einer Auswertung nach gemeinsamen Kriterien, um zu entscheiden, ob an diese Praktiken anzuknüpfen ist oder sie zum allgemeinen Modell gemacht werden sollen.

2.15. Zu einer wirkungsvollen Verbrechenverhütung in der EU bedarf es der Mobilisierung vieler Sektoren der Gesellschaft, bei der eine Partnerschaft zwischen einzelstaatlichen, lokalen und regionalen Behörden, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Bürgern, die allesamt

kriminalitätsverhütende Akteure der Gesellschaft sind, entwickelt wird. Der Ausschuss begrüßt die Initiative Frankreichs und Schwedens zur Einrichtung eines europäischen Netzes für Kriminalitätsverhütung unter besonderer Berücksichtigung der Kriminalität in den Städten, der Jugend- und der Drogenkriminalität⁽¹⁾.

2.16. Der Ausschuss ist ebenfalls der Ansicht, dass möglicherweise eine Internetseite zur Kriminalprävention eingerichtet werden sollte. Das Internet schafft einen leichteren Zugang zu Politik und Praxis der EU und der Mitgliedstaaten und ermöglicht es, innerhalb des Netzes für Kriminalitätsverhütung auf europäischer Ebene Informationen auszutauschen und sogar Besprechungen zu führen. In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuss auch hervorheben, dass viel Präventionsarbeit in der EU auf der regionalen und lokalen Ebene geleistet wird und die Möglichkeit zu erwägen wäre, die Internet-Seite mit einem Link zu solchen Arbeiten⁽²⁾ zu versehen. Der Ausschuss gibt allerdings zu bedenken, dass der Nutzen einer solchen Internet-Seite nicht überschätzt werden sollte.

Hippokrates

2.17. Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag eines Finanzierungsinstrumentes und ist wie die Kommission der Ansicht, dass es gegenüber den kriminalpräventiven Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert erbringen sollte.

2.18. Der Ausschuss unterstützt die Maßnahmen, die das Programm umfassen soll, nämlich Aus- und Fortbildung, Austausch und Praktika, Studien und Forschungsarbeiten, Begegnungen und Seminare sowie Verbreitung der im Rahmen des Programms erzielten Ergebnisse.

2.19. Der Ausschuss hält es ebenfalls für wichtig, dass die beitriftswilligen Länder im Rahmen ihrer Vorbereitung auf den Beitritt die Möglichkeit zur Teilnahme an Hippokrates-finanzierten Projekten erhalten.

2.20. Nach Auffassung des AdR ist es ganz richtig, dass das Programm auf den gleichen Grundsätzen wie andere Finanzierungsinstrumente im Bereich Justiz und Inneres beruht. Bei den Kriterien für den Erhalt von Mitteln aus dem Finanzierungsprogramm (innerhalb der EU) ist es sicher sinnvoll, die Erfahrungen mit dem „Europäischen Kriminalpräventionspreis“ (European Crime Prevention Award, ECPA) zu nutzen, der derzeit von sechs EU-Mitgliedstaaten getragen wird. Dieser Wettbewerb dient insbesondere der Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der sog. Alltagskriminalität.

⁽¹⁾ Rat der Europäischen Union, Dok. Nr. 13464/00, DG H III.

⁽²⁾ Ein Beispiel ist die Arbeit, die die European Designing Out Crime Association mit ihrem Programm „Crime Prevention Through Environmental Design — CPTED“ zur Verringerung der Kriminalität und zum Abbau der Angst vor Kriminalität durch Stadtplanung, Architektur, Pflege und Unterhalt der Städte leistet (Startseite: www.e-doca.net), sowie die Arbeit der International CPTED Association (Startseite: www.CPTED.net).

2.21. Allerdings ist der vorgesehene Betrag von 2 Mio. Euro nach Ansicht des Ausschusses gering. Das Programm soll eine „Pilotmaßnahme“ sein und ist daher auf zwei Jahre befristet. Es soll von Januar 2001 bis Dezember 2002 laufen, so dass der Programmzeitraum mit den anderen, von der Kommission verwalteten Programmen übereinstimmt. Der Ausschuss bezweifelt, ob das Programm in der Anlaufphase tatsächlich dazu führt, dass für Präventionsprojekte insgesamt mehr Mittel bereitstehen. Die Aufstellung von Hippokrates könnte bewirken, dass Möglichkeiten beschnitten werden, Mittel für Präventionsprojekte aus anderen Programmen zu erhalten; darüber hinaus ist die vorgeschlagene Programmausstattung gering. Den Ausschuss führen diese Gründe zu dem Schluss, dass das Programm in den ersten zwei Jahren nicht unbedingt verstärkend wirken wird.

2.22. Der Ausschuss hält es für außerordentlich wichtig, Maßnahmen gegen andere Formen der Kriminalität als die organisierte ganz oben auf die Tagesordnung zu setzen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Bekämpfung der sog. Alltagskriminalität ins Hintertreffen gerät.

2.23. Der Ausschuss begrüßt und unterstützt die Schaffung des Programms Hippokrates und erwartet, dass die vorgesehene Finanzausstattung des Programms nach der Anlaufphase aufgestockt wird.

Schlussfolgerungen

2.24. Der Ausschuss der Regionen begrüßt die von der Kommission vorgelegte Definition der Begriffe „Kriminalität“ und „Prävention“. Es muss sichergestellt sein, dass diese Begriffe auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unionsweit einheitlich definiert und angewandt werden.

2.25. Der Ausschuss betont, dass das Subsidiaritätsprinzip bei der Durchführung der Strategie der Kriminalprävention zu beachten ist.

2.26. Der Ausschuss unterstützt die dargelegten Zielsetzungen sowie die vorgeschlagene Ausrichtung mit einer Rangfolge der Maßnahmen, die sich zunächst auf die Kriminalität in den Städten, die Jugend- und die Drogenkriminalität konzentrieren sollen.

2.27. Der Ausschuss hebt hervor, dass eine europäische Strategie der Kriminalprävention auf einem ganzheitlichen Ansatz beruhen und die Anwendung situativer ebenso wie sozialer Maßnahmen fördern muss.

2.28. Der Ausschuss begrüßt die Fokussierung auf das Zusammenwirken unterschiedlicher Politikfelder in der Verbrechensverhütung.

2.29. Der Ausschuss unterstützt ausdrücklich die Einrichtung eines europäischen Netzes für Kriminalitätsverhütung.

2.30. Der Ausschuss stimmt ebenfalls der eventuellen Einrichtung einer Internet-Seite zur Kriminalprävention zu.

2.31. Der Ausschuss begrüßt und unterstützt die Schaffung des Programms Hippokrates und erwartet, dass die Bekämpfung anderer Formen der Kriminalität als der organisierten mehr Priorität erhält.

2.32. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass die vorgesehene Finanzausstattung des Programms Hippokrates nach der Anlaufphase aufgestockt wird.

2.33. Der Ausschuss unterstreicht, dass das Finanzierungsprogramm auch den Kandidatenländern zur Teilnahme offen stehen muss.

Brüssel, den 13. Juni 2001.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jos CHABERT

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“

(2001/C 357/17)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ (KOM(2000) 888 endg.),

aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 13. Februar 2001, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu dieser Vorlage zu ersuchen,

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 13. Juni 2000, die Fachkommission 6 „Beschäftigung, Wirtschaftspolitik, Binnenmarkt, Industrie, KMU“ mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Die Strategie für den europäischen Binnenmarkt“ (KOM(1999) 624 endg.),

gestützt auf seine Stellungnahme zum Thema „Herausforderung an die Unternehmenspolitik in der wissensbasierten Wirtschaft“ (KOM(2000) 256 endg.) CdR 185/2000 fin ⁽¹⁾,

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung „Innovation in einer wissensbestimmten Wirtschaft“ (KOM(2000) 567 endg.) CdR 468/2000 fin ⁽²⁾,

gestützt auf den von der Fachkommission 6 am 7. Mai 2001 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 134/2001 rev. — Berichterstatter: Herr Sanz Alonso (E, PPE), Regierungspräsident der Autonomen Region La Rioja);

verabschiedete auf seiner 39. Plenartagung am 13. und 14. Juni 2001 (Sitzung vom 13. Juni 2001) einstimmig folgende Stellungnahme.

Erwägungen und Empfehlungen*Allgemeine Bemerkungen zum Dienstleistungssektor im Binnenmarkt*

1. Der Ausschuss ergreift gerne die Gelegenheit, Bemerkungen zu dieser Mitteilung, die den allgemeinen Rahmen für die Entwicklung des Dienstleistungssektor im europäischen Binnenmarkt absteckt, zu machen.

2. Der Ausschuss begrüßt es, dass in den Schlussfolgerungen des Gipfels von Stockholm die Vorschläge der Kommission, die in der Mitteilung zur „Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ zusammengestellt sind, berücksichtigt und befürwortet werden.

3. Der Ausschuss hält den Beitrag des Binnenmarkts zur Erreichung der Ziele eines nachhaltigen Wachstums, einer quantitativ und qualitativ verbesserten Beschäftigung und eines größeren sozialen Zusammenhalts für entscheidend.

4. Durch die Informationsgesellschaft hat der Dienstleistungssektor eine neue Dimension gewonnen. Der Ausschuss erachtet es als unabdingbar, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Anpassungsprozess der Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der KMU, an die durch die neuen Technologien herbeigeführten Umwälzungen bei der Erbringung von Dienstleistungen voranzutreiben.

Notwendigkeit einer Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor

5. Der Ausschuss stimmt der Notwendigkeit einer umfassenden Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor zu.

⁽¹⁾ Abl. C 22 vom 24.1.2001, S. 10.

⁽²⁾ Abl. C. 253 vom 12.9.2001, S. 20.

Es ist notwendig, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des Dienstleistungssektors zu steigern. Die zur Verbesserung des Sektors vorzunehmenden Veränderungen werden zur Stärkung der europäischen Wirtschaft beitragen. Die Kommission hat 1999⁽¹⁾ eine Strategie für den europäischen Binnenmarkt vorgestellt, in der vier strategische Ziele festgelegt wurden: Verbesserung der Lebensqualität der Bürger, Stärkung der Effizienz der gemeinschaftlichen Güter- und Kapitalmärkte, Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmen und Nutzung der Errungenschaften des Binnenmarktes in einer Welt im Wandel. Diese Ziele spiegeln sich in der Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor wider.

6. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die Neue Wirtschaft den Begriff der „Grenzen“ im Bereich wirtschaftlicher Transaktionen abgewandelt hat. Diese Situation begünstigt die Schaffung eines Binnenmarktes, da die Verbraucher ebenso einfach an die Dienstleistungen von Unternehmen aus ihrem lokalen, regionalen und nationalen Umfeld gelangen können wie an die Dienstleistungen von Unternehmen aus Regionen und Orten eines anderen Staates.

7. Dennoch wird der Ausschuss nicht vergessen, dass die Informationsgesellschaft ein Faktor für Integration und regionalen Zusammenhalt sein muss — aber keinesfalls ein Element sein darf, das in größerem Umfang regionale Unterschiede⁽²⁾ fördert und so Europa in Regionen aufteilt, die Dienstleistungen erbringen, und in solche, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

8. Die Infrastruktur, besonders im Telekommunikationsbereich, wird zukünftig für die Dienstleistungserbringung eine wichtige Rolle spielen. Deshalb unterstützt der Ausschuss gemäß dem Struktur- und Kohäsionsfonds-Regelwerk die Notwendigkeit der Schaffung und Entwicklung einer Telekommunikationsinfrastruktur, die es allen europäischen Regionen und Gemeinden erlaubt, elektronische Dienstleistungen zu erbringen sowie die für die Erbringung nichtelektronischer Dienstleistungen notwendige physische Infrastruktur zu verbessern.

9. Der Ausschuss weist auf die Notwendigkeit hin, die Kosten der Telekommunikation zu senken, und nimmt zustimmend die Liberalisierung dieses Sektors zur Kenntnis, der in den letzten Jahren zur Verbilligung der Dienstleistungen und zur Verbesserung des Angebots beigetragen hat. Er erinnert gleichwohl an die Notwendigkeit, den Universaldienst und die besonderen Leistungen für Behinderte und Benachteiligte zu beachten.

10. Die Informationsgesellschaft und ihre Implementierung im Dienstleistungssektor haben nicht nur zur beschleunigten Entwicklung des Binnenmarktes in Europa beigetragen, sie haben auch die Situation eines Weltmarktes gefestigt, bei der es den Klein- und Mittelbetrieben regionalen Zuschnitts schwer

fällt, unter Bedingungen, die für alle gleich sind, zu operieren. Der Ausschuss hält es in diesem Punkt für notwendig, dass die lokalen und regionalen Behörden die Schaffung und Entwicklung lokaler und regionaler Unternehmen, die die Bedürfnisse und Vorlieben ihrer lokalen und regionalen Kundenschaft kennen, fördern, damit diese Unternehmen wettbewerbsfähige Dienstleistungen erbringen können. Die KMU regionalen Zuschnitts müssen bei ihrer Tätigkeit auf dem europäischen Binnenmarkt die Informations- und Kommunikationstechnologien optimal einsetzen und die Instrumente und Infrastrukturen der Informationsgesellschaft nutzen, um unter den gleichen Bedingungen zu operieren wie vergleichbare Unternehmen in nichteuropäischen Umfeldern.

11. Der Ausschuss ist sich der Schwierigkeiten bewusst, die der Zugang zu elektronischen Diensten für bestimmte Unternehmen und für die Verbraucher mit sich bringt. Deshalb fordert er, dass Unternehmen und Verbrauchern geeignete Schulungsmaßnahmen angeboten werden, um ihnen so den Zugang zu dieser neuen Generation von Diensten zu ermöglichen.

12. Der Mangel an Hochschulabsolventen in Europa verursacht eine Stagnation bei der Entwicklung elektronischer Dienstleistungen sowie bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Ausbildung und insbesondere das lebenslange Lernen müssen Prioritäten in den Regionen und den Gemeinden in Hinblick auf die Einbindung der Gesamtheit von regionalen Unternehmen, vor allem von Klein- und Mittelbetrieben, in die elektronische Dienstleistungserbringung sein.

13. Der Ausschuss ist sich der Notwendigkeit bewusst, in einem ersten Schritt die Mehrsprachigkeit im Bereich der elektronischen Dienstleistungserbringung zu fördern, bevor sich die Verbraucher der neuen Möglichkeiten bedienen können. Dies ist einer der Vorteile, mit denen die lokalen und regionalen, sich in nächster Nähe der Verbraucher befindlichen Unternehmen rechnen.

14. Der Ausschuss verteidigt die Notwendigkeit, die kulturelle Besonderheit der europäischen Regionen und Gemeinden zu beachten. Die Berücksichtigung des Faktors der Kultur bei der elektronischen Dienstleistungserbringung vervielfacht die Geschäftsmöglichkeiten. Dies wirkt sich gleichzeitig günstig auf den Fremdenverkehr und die damit verbundenen Dienstleistungen aus und trägt zur Verbreitung des lokalen und regionalen Kunsthandwerks bei.

15. Der Ausschuss hält es für notwendig, auf die zukünftige Erweiterung der Europäischen Union hinzuweisen. In der Zukunft werden neue Staaten in den Binnenmarkt eingegliedert. Deshalb ist es notwendig, vor und während der Erweiterung an der Integration des Binnenmarktes zu arbeiten sowie den betreffenden Staaten Informationen und geeignete Schulungsmaßnahmen zu bieten, damit diese bei ihrem EU-Beitritt Teil des Binnenmarktes werden können. Dabei sollten die Übergangsfristen in den Beitrittsverträgen für die Liberalisierung der Dienstleistungserbringung so kurz wie möglich gehalten werden.

(1) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: „Die Strategie für den europäischen Binnenmarkt“ (KOM(1999) 624 endg.).

(2) Gemäß dem Bericht der Kommission „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“.

Notwendigkeit der Beseitigung von Hindernissen

16. In einem integrierten Binnenmarkt können Dienstleistungen unabhängig von nationalen Grenzen erbracht werden. Deshalb stimmt der Ausschuss mit der Mitteilung hinsichtlich der Notwendigkeit überein, die Hindernisse in der Verwaltung zu überwinden und die Rechtsvorschriften zu harmonisieren, damit diese nicht die Dienstleistungserbringung in einem anderem Mitgliedsstaat als dem des Sitzes des Dienstleistungsunternehmens stören oder unattraktiver machen. Die Strategie muss umfassend sein und alle Dienstleistungen in Abstimmung mit den sonstigen politischen Maßnahmen der Gemeinschaft einbeziehen, ohne jedoch die jeweiligen spezifischen Gegebenheiten außer Acht zu lassen.

17. Der Ausschuss befürwortet die Einrichtung eines wirksamen Systems, das Beschwerden und Streitigkeiten aufzuklären hilft, das die wirtschaftlichen Rechte der Verbraucher in einem integrierten Markt gewährleistet und das das Vertrauen in die elektronische Dienstleistungserbringung verbessert. Dieses System hat eine besondere Bedeutung für grenzüberschreitende Operationen.

18. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Einführung der Einheitswährung eine positive Wirkung auf die Integration des Binnenmarktes haben wird und dass sie zum Verschwinden vieler Hindernisse für den Handel mit Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt beitragen wird.

19. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Dienstleistungserbringung Umweltkriterien zu berücksichtigen hat. Die Staaten, Regionen, Gemeinden und Institutionen müssen auf jeden Fall die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Umweltbereich respektieren.

Umsetzung der Strategie

20. Der Ausschuss ist mit der Strategie einverstanden, hält sie jedoch für zu ehrgeizig, was den vorgeschlagenen Zeitplan betrifft. Die Kommission muss zwar die in der Mitteilung vorgegebenen Fristen einhalten, doch hält der Ausschuss es für unabdingbar, dass sie alle an diesem Prozess beteiligten Akteure anhört und ihre Meinung einholt: Mitgliedsstaaten, Regionen und lokalen Einheiten auf der einen Seite und Unternehmen und Verbraucher auf der anderen Seite.

21. Der Ausschuss betont die Wichtigkeit einer „umfassenden und systematischen Analyse der fortbestehenden Beschränkungen im freien Dienstleistungsverkehr und ihrer Auswirkungen auf die anderen Wirtschaftszweige“. Dieses Dokument, das die Kommission Anfang des Jahres 2002 vorlegen wird, wird die Grundlage für die Maßnahmen sein, die zur Beseitigung von Hindernissen dienen. Deshalb muss die von der Kommission durchgeführte Untersuchung so genau und so umfassend sein wie möglich.

22. Der Ausschuss unterstützt die Initiative der Kommission, mittels öffentlicher Anhörung auf die Erfahrung der Verbraucher und der Unternehmen als Anbieter und Nutzer von Dienstleistungen zurückzugreifen.

23. Die in der Mitteilung vorgesehenen Aktionen beinhalten keinen Absatz zur Umsetzung dieser Maßnahmen in den Beitrittsländern. Deshalb wird die enge Zusammenarbeit mit diesen Ländern erforderlich sein. Wirkungsvolle Maßnahmen, um die Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor bekannt zu machen, bestehen in Partnerschaften auf Verwaltungsebene zwischen Regionen und Kommunen der Beitrittsländer.

24. Der Ausschuss hält die Politik der Kommission zur Beseitigung von Hindernissen, die auf gegenseitiger Anerkennung, der unmittelbaren Anwendung der Verträge in Fällen der Nicht-Vertragsverletzung, dem Rückgriff auf nichtlegislative Mittel und einer horizontalen Harmonisierung beruht, für angemessen. Die Beseitigung der Schranken für die freie Dienstleistungserbringung soll vereinfacht werden, indem in allen möglichen Fällen auf nichtreglementierte Verfahren zurückgegriffen wird.

Abschließende Empfehlungen

25. Für den Ausschuss der Regionen ist die Wahrung des geografischen und regionalen Zusammenhalts eine wichtige Priorität bei der Verwirklichung eines integrierten Dienstleistungsmarktes. Die Vollendung des Binnenmarktes muss gemeinsam unter Beteiligung aller Regionen und Kommunen Europas geleistet werden, ohne dass es Ausgrenzungen wegen des unterschiedlichen Grades der regionalen Wirtschaftsentwicklung gibt.

26. Der Ausschuss ist zweitens der Auffassung, dass die Verwirklichung eines Binnenmarktes für Dienstleistungen den Bürger auf keinen Fall auf die Rolle des Konsumenten beschränken darf. Die Informationsgesellschaft, bezogen auf die Verwirklichung des Binnenmarktes für Dienstleistungen, darf nicht zu einem neuen Faktor der sozialen Ausgrenzung werden; sie ist als ein Medium zu begreifen, das den europäischen Bürgern das Leben erleichtert und ihre Lebensqualität erhöht, nicht jedoch als ein Selbstzweck zum ausschließlichen Nutzen der Unternehmen, die die Dienste bereitstellen.

27. Der Ausschuss hält es für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes für unerlässlich, beim Abbau der Hemmnisse, die den freien Verkehr von Dienstleistungen behindern, Fortschritte zu erzielen. Der Dienstleistungssektor stellt gegenwärtig rund zwei Drittel aller Arbeitsplätze in Europa.

28. Die neuen Technologien sind für die Verwirklichung eines integrierten Binnenmarktes von fundamentaler Bedeutung. Der Ausschuss sieht in der Umstellung auf die neuen Technologien eine große Chance für die KMU, da sie dadurch in die Lage versetzt werden, in Wettbewerb oder in Zusammenarbeit mit den Großunternehmen zu treten und Zugang zu

neuen Marktbereichen zu erhalten. Die Kosten für den Aufbau und den Unterhalt der Infrastruktur und der Operationen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die sich nach den im jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden Rechtsvorschriften richten, werden deutlich sinken. Diese Kosten können gegenwärtig zwar von den Großunternehmen aufgebracht werden, aber nicht von den KMU: Dadurch konnten sich erstere bisher bessere Zugangsmöglichkeiten zu verschiedenen Märkten verschaffen.

29. Allerdings kann der Umstand, dass die Informationsgesellschaft die Schaffung des Binnenmarktes im Dienstleistungssektor erleichtert, eine Verlagerung von Unternehmen dieses Sektors begünstigen, die sich in den Regionen und Kommunen ansiedeln, in denen die wirtschaftlichen Möglichkeiten und die steuerlichen Bedingungen günstiger sind. Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen muss daher mit besonderem Augenmerk auf die Anwendung der europäischen Steuer-gesetzgebung auf die Beihilfen, die die am meisten entwickelten Regionen diesen Unternehmen gewähren können, sowie auf die Folgen ihrer Entwicklung geachtet werden.

30. Der Ausschuss hält es für unerlässlich, die Entwicklung und Effizienz der großen transeuropäischen Verkehrs- Energie- und Telekommunikationsnetze voranzutreiben. Durch eine geeignete Zusammenschaltung und Interoperabilität dieser Netze kann zu einer ausgewogenen und gerechten regionalen Entwicklung beigetragen werden.

31. Der Ausschuss hält es für notwendig, die Integration des Binnenmarktes für Dienstleistungen auf nachhaltige Weise vorzunehmen und das Leistungsvermögen der Arbeitnehmer, der Unternehmen und der Märkte unter den Gesichtspunkten der Qualität, Ökoeffizienz, Zweckmäßigkeit, Funktionalität und Wettbewerbsfähigkeit im Auge zu behalten.

32. Nach Ansicht des Ausschusses muss die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen nach Qualitätsparametern bei der Erbringung von Dienstleistungen bemessen werden. Europäische Dienstleistungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen hohen Mehrwert in ihrer Zusammensetzung aufweisen; dabei geht es um repräsentative Qualitätsparameter wie biologische Erzeugung, kulturelle Produktion, Herkunftsbezeichnungen und geografische Angaben, Umweltschutz u. a.

Die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen gegenüber Drittlandsunternehmen darf nicht auf Kosten der Qualität europäischer Dienstleistungen gehen.

33. Der Ausschuss mahnt die Unternehmen, dass die Senkung der Preise von Dienstleistungen im Namen einer höheren Wettbewerbsfähigkeit nicht in niedrigere Arbeitskosten münden darf. Angemessene Löhne und Gehälter und Sozialleistungen sind zwei Grundlagen des europäischen Sozialmodells. Die Wahrung der Arbeitsrechte und des sozialen Dialogs sind Merkmale, die das europäische Modell von anderen Sozialmodellen unterscheiden ⁽¹⁾.

34. Der Ausschuss betont die Notwendigkeit, für innovative Prozesse im Bereich der Schaffung und Erbringung neuer Dienstleistungen seitens der europäischen Unternehmen zu sorgen.

35. Der Ausschuss wird insbesondere die Verbraucherschutzpolitik verfolgen. Bei der Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt muss die Gesundheitsverträglichkeit sichergestellt sein, wobei allerdings die von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher keine zusätzlichen Hindernisse für die Schaffung des Binnenmarktes darstellen dürfen.

36. Der Ausschuss hält es für unerlässlich, die Regionen an der Konsultierung zu beteiligen, um festzustellen, wo dem Binnenmarkt für Dienstleistungen Hindernisse entgegenstehen, da sie wegen ihrer Kenntnis und ihres unmittelbaren Kontakts zur lokalen und regionalen Wirtschaft der Kommission wertvolle Informationen liefern können.

37. Der Ausschuss fordert die Kommission auf, über die effektive Anwendung der Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt durch die Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen zu wachen, was auch Vorschriften in Bezug auf den Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz einschließen muss, und insbesondere bei der Beseitigung festgestellter Hemmnisse weiter wachsam zu sein.

⁽¹⁾ Bericht von Eurostat „Analyse der Arbeitskosten in Industrie und Dienstleistungsbereich in Europa, den USA und Japan“, März 2001.

Brüssel, den 13. Juni 2001.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jos CHABERT